



# GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

Aitern, Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach, Wieden

Gemeindeverwaltungsverband - Talstraße 22 - 79677 Schönau im Schwarzwald

Damen und Herren  
des Gemeinderates der Gemeinden Aitern,  
Böllen, Fröhnd, Schönau im Schwarzwald,  
Schönenberg, Tunau, Utzenfeld, Wembach  
und Wieden

Ute Hellmann

Telefon: 07673 8204-13

Telefax: 07673 8204-14

E-Mail: [uhellmann@schoenau-im-schwarzwald.de](mailto:uhellmann@schoenau-im-schwarzwald.de)

Internet: [www.gvvschoenau.de](http://www.gvvschoenau.de)

22. Juni 2023

## **Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu einer Sitzung am

**Donnerstag, den 20. Juli 2023, um 18:30 Uhr,  
im Ratssaal des Rathauses Schönau im Schwarzwald,**

einberufen. Sie werden hierzu freundlich eingeladen.

### **Tagesordnung - öffentlich -**

1. Fragestunde für den Bürger
2. Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2023
3. 4. Änderung des FNP - Teilplan Fröhnd-Oberhepschingen  
- Beschlussfassung zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen  
Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der  
Öffentlichkeit - Feststellungsbeschluss
4. Gestaltung Buchenbrandareal - Machbarkeitsstudie Kreisverkehrsvarianten:  
Vorstellung und Beschluss weiteres Vorgehen
5. Verbandskläranlage Wembach: Jahresbericht/Leistungsvergleich 2022
6. Auftragsvergabe Kanalsanierung 2023 Bereich Utzenfeld/Aiterfeld
7. Jahresabschluss 2022, Feststellungsbeschluss gemäß § 18 GKZ in Verbin-  
dung mit § 95 b Abs. 1 GemO
8. Buchenbrandkindergarten, Kindergarten "Utzenfluh" und Naturkindergarten,  
Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024

9. Pausenhofgestaltung Buchenbrandschule Schönau: Arbeitsvergabe
10. Schönauer Anzeiger - Änderung des Redaktionsstatutes vom 13.10.2016
11. Fragen und Anregungen der Verbandsmitglieder
12. Mitteilungen der Verwaltung
  - 12.1. Zuschussantrag für die Wegeverwaltung durch den Schwarzwaldverein Schönau im Schwarzwald e.V.
  - 12.2. Mitteilung über Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag - Gemeinsamer interkommunaler Werkhof des GVV Schönau

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schelshorn, Verbandsvorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### **TOP 2:**

#### **Anerkennung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2023**

#### **Sachverhalt:**

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 01.06.2023 liegt den Mitgliedern der Verbandsversammlung vor.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Hellmann

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### **TOP 3:**

#### **4. Änderung des FNP - Teilplan Fröhnd-Oberhepschingen**

- **Beschlussfassung zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Anregungen der Behörden, sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit**
- **Feststellungsbeschluss**

### **Sachverhalt:**

Die Gemeinde Fröhnd plant im Süden der Ortslage im Ortsteil Oberhepschingen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage westlich der Gemeindeverbindungsstraße von Fröhnd-Oberhepschingen nach Pfaffenberg die Aufstellung eines Bebauungsplanes (Sondergebiet „Solarpark Fröhnd“).

Der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich liegt mit einer Größe von ca. 5,07 ha bislang im Außenbereich und ist ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich nicht zulässig.

Daher soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Flächennutzungsplan geändert werden (4. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung wurde in der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald vom 09.12.2021 gefasst, die Offenlage von 17.04. - 22.05.2023 durchgeführt.

Im Rahmen der Offenlage wurden die vorgebrachten Anregungen und Bedenken einschließlich eines Abwägungsvorschlages zusammengestellt.

Die Zusammenstellung sowie die Planfassung sind beigelegt.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Zusammenstellung und der Abwägung der eingegangenen Anregungen der Behörden und sonstigen TöB sowie der Öffentlichkeit i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 wird zugestimmt.
2. Der Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des FNP wird gefasst.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Wunderle

# 4. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

## Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

### für die Gemeinde Fröhnd



## Begründung

PLANUNGSBÜRO FISCHER

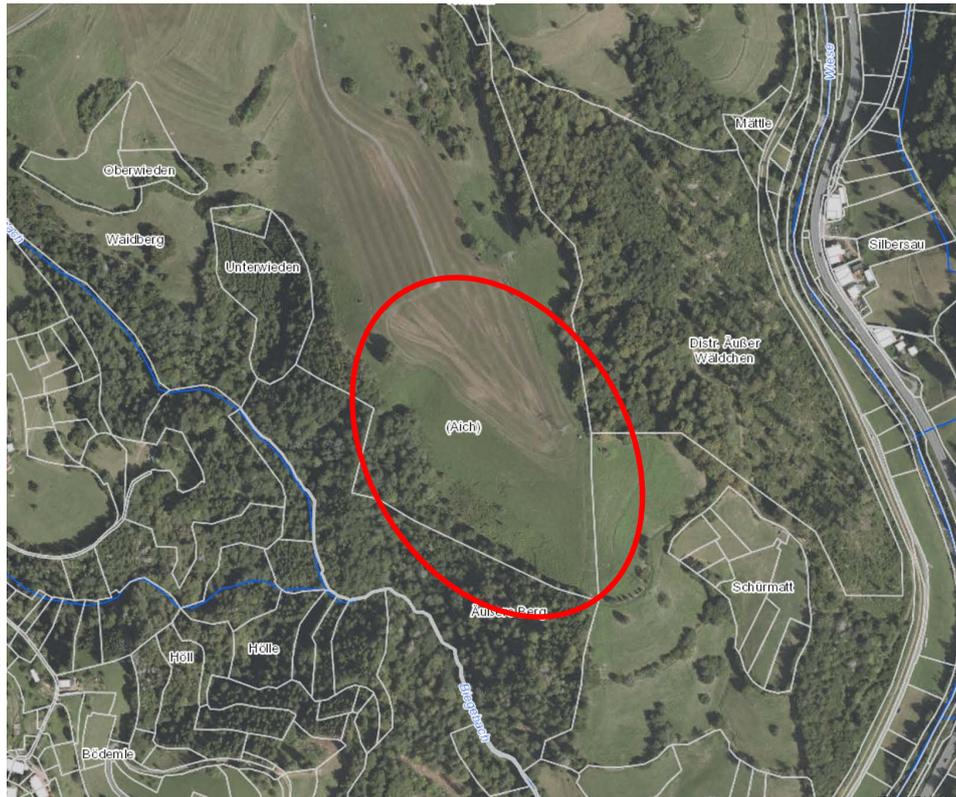
STADTPLANUNG - ARCHITEKTUR - LANDSCHAFTSPANUNG

JUNI 2023

## 1 Erfordernis der Planaufstellung

Die Gemeinde Fröhnd plant im Süden der Ortslage im Ortsteil Oberhepschingen westlich der Gemeindeverbindungsstraße von Fröhnd-Oberhepschingen nach Pfaffenberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage

Der von dem Bauvorhaben betroffene Bereich liegt mit einer Größe von ca. 5,07 ha) bislang im Außenbereich und ist ohne die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes planungsrechtlich nicht zulässig.



Luftbild des Plangebietes (unmaßstäblich) Quelle: LUBW

### Politische Rahmenbedingungen

Die verstärkte Nutzung regenerativer Energien (wie Windenergie und Photovoltaik) steht im politischen Fokus. Sowohl im Koalitionsvertrag der im Bund regierenden Parteien (2021) als auch im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (Oktober 2021) ist die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik erwähnt. Diesem bundes- und landespolitischen Ziel möchte die Gemeinde Fröhnd mit der Ausweisung dieser Sonderbaufläche „Solarpark“ nachkommen.

Gemäß dem Erneuerbaren Energien Gesetz EEG 2021 wird hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien ausgeführt: „Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragendem öffentlichen Interesse und dienen der Öffentlichkeit“.

## 2 Verfahren

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbandes (GVV) Schönau im Schwarzwald wurde im August 1997 genehmigt. Der Aufstellungsbeschluss mit Beschluss zur Durchführung der Frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung für die nunmehr 4. Änderung wurde am 09.12.2021 gefasst. Die Frühzeitige Anhörung wurde im Juni/Juli 2022 durchgeführt, die Offenlage von 17.04. - 22.05.2023.

Parallel zur Änderung des FNP wird auch der B-Plan „Solarpark Fröhnd“ aufgestellt, für den am 13.04.2022 die Durchführung der Frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen wurde und die Offenlage ebenfalls von 17.04. - 22.05. 2023 durchgeführt wurde. Der Satzungsbeschluss ist für Juli 2023 vorgesehen.

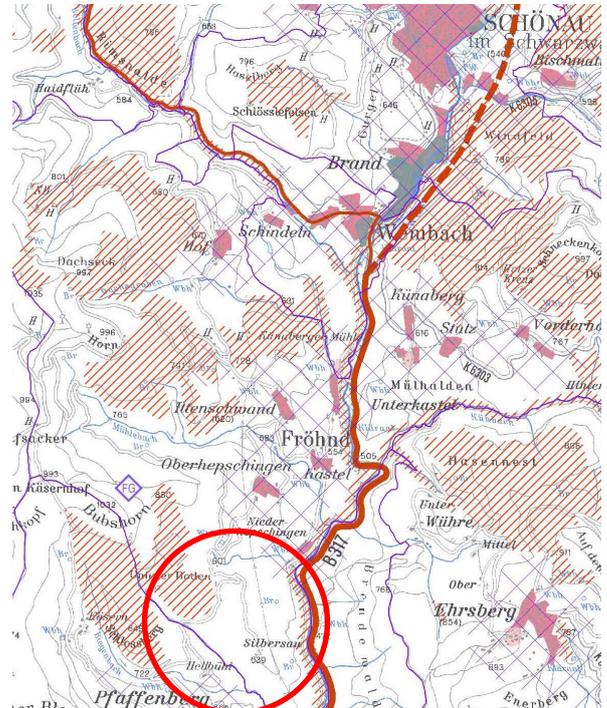


### 3 Planungsgrundlagen

#### 3.1 Regionalplan

Die Gemeinde Fröhnd ist gemäß Regionalplan Hochrhein-Bodensee 2000 (Stand 2014) eine Eigenentwicklungsgemeinde und liegt im ländlichen Raum im engeren Sinn. Dabei soll der „ländliche Raum als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Entwicklung erhalten und in seiner Funktionsfähigkeit weiterentwickelt werden“. Die Ausweisung des Sondergebietes „Solarpark“ unterstützt diesen Grundsatz des Regionalplanes.

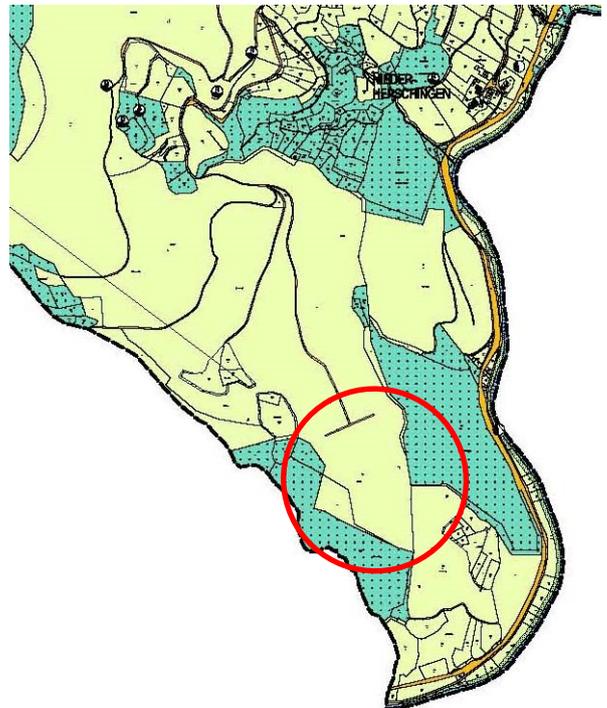
Das Plangebiet ist gemäß Regionalplan Bodensee 2000 (Stand 2014) von keinen regionalplanerischen Restriktionsflächen wie Grünzäsur, Grünzug oder Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege betroffen (siehe nebenstehend).



(Auszug Raumnutzungskarte, RVHB 2014)

#### 3.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des GVV Schönau im Schwarzwald als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Angrenzend sind Waldflächen dargestellt (siehe nebenstehenden Planausschnitt).





### 3.7 Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

### 3.8 Geologie

Nach Angaben des Landesamtes für Geologie , Rohstoffe und Bergbau liegt das Plangebiet in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Gesteinen des Südschwarzwälder Grundgebirges.

### 3.9 Blendwirkung

In der Stellungnahme des Fraunhofer Institutes für Solare Energiesystem ISE Freiburg vom 12.10.2022 heißt es „dass keine Blendung durch die PV-Anlagen auf die B 317 stattfindet. Mit der gewählten Aufständigung können Blendeffekte bei Sonnenuntergang nur östlich des Feldes auftreten. Die B 317 liegt jedoch ca. 150 m tiefer als das Feld und kann somit nicht betroffen werden.“ Zusammenfassend wird die Erstellung eines Blendgutachtens für nicht erforderlich erachtet.



### **3.10 Brandschutz**

Folgende Punkte wurden mit der Feuerwehr abgestimmt:

- im nordöstlichen Bereich wird eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorgesehen („Feuerwehraufstellfläche“) und im Plan eingetragen
- um die Gefahr einer Brandausbreitung zu minimieren, soll das Gras im Park und auf dem Grüngürtel um den Park kurz gehalten werden
- im Brandfall erfolgt eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr, eine Vorhaltung von Wasser auf dem Gelände ist nicht erforderlich
- ein Brandschutzgutachten wird derzeit nicht für erforderlich erachtet
- den Rettungskräften wird auch während der Bauphase der Zugang zum Gelände ermöglicht

### **3.11 Forstliche Belange**

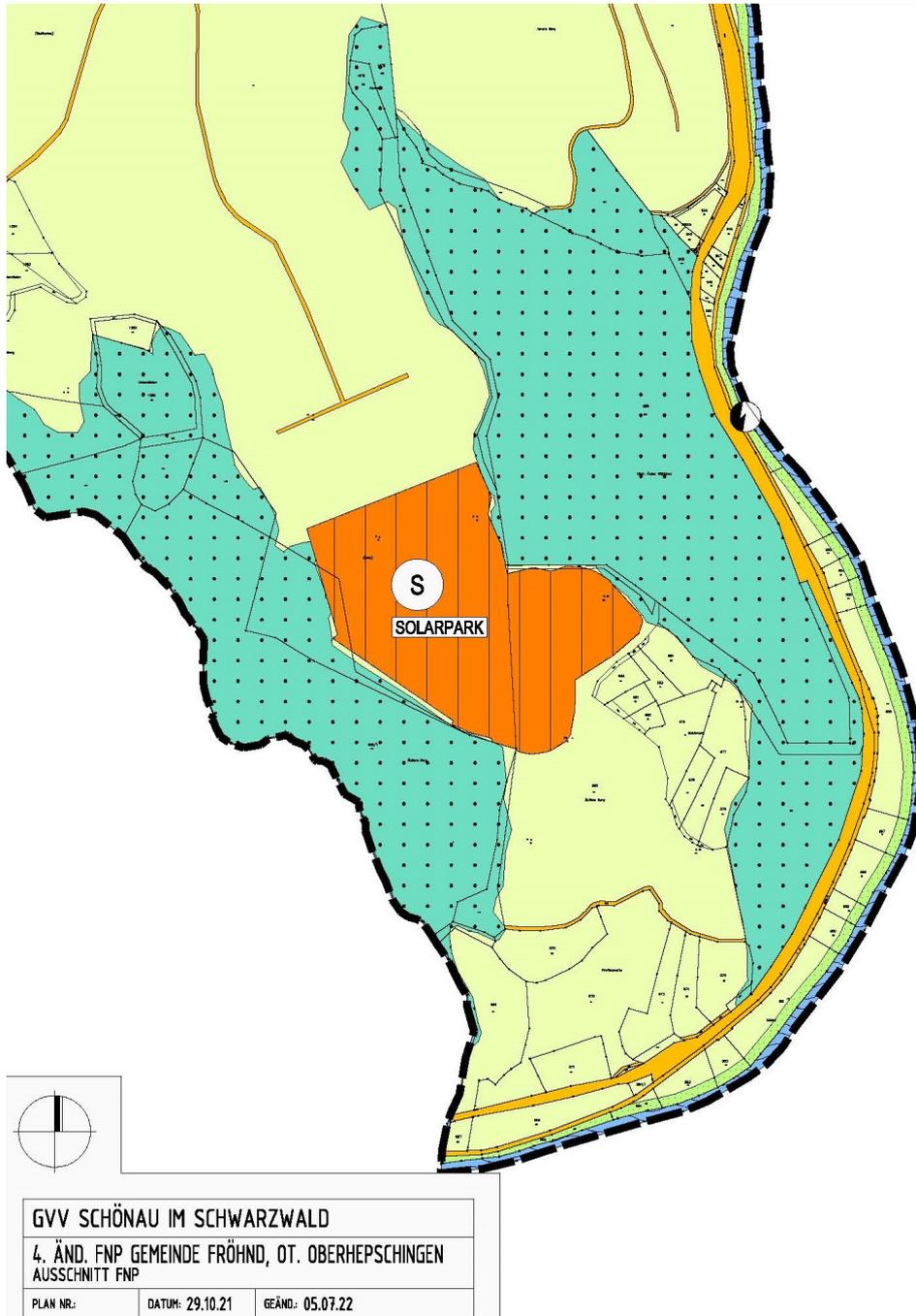
Der Abstand der geplanten Module zum Wald wurde mit der Forstbehörde beim Regierungspräsidium und dem Landratsamt abgestimmt. Eine Haftungsverzichtserklärung liegt vor.



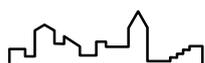
### 4. Flächenausweisung - Sonderbaufläche „Solarpark“

Neuausweisung einer Sonderbaufläche „Solarpark“ mit

G = ca. 5,07 ha



(Plan unmaßstäblich, siehe auch beigefügtes Deckblatt)



## Begründung

Nach derzeitigem Stand beträgt die Gesamtleistung der PV-Anlage mit geplanten 8.300 Modulen ca. 3,9 MWp.

Durch die PV-Erzeugung ergibt sich ein CO<sub>2</sub>-Einsparpotential von jährlich ca. 1.200 Tonnen bzw. einer Versorgung von ca. 1.100 Haushalten (in der Gemeinde Fröhnd befinden sich derzeit ca. 200 Haushalte). Die Betriebsdauer der Module beträgt ca. 20 - 30 Jahre

Die Erschließung erfolgt von Norden abzweigend von der Gemeindeverbindungsstraße von Oberhepschingen nach Pfaffenberg über einen vorhandenen Feldweg. Der im nordöstlichen Bereich bestehende Wanderweg wird nach Westen belegt.

Es ist vorgesehen, das Regenwasser von den Photovoltaik-elementen abtropfen zu lassen, so dass es wie bisher flächig vor Ort versickert. Zwischen den einzelnen Modulen sind dabei kleine Spalten vorgestehen. Eine Sammlung und Ableitung des Regenwassers ist somit nicht erforderlich.

Die vorhandene Wiese unter den Modulen wird erhalten und künftig extensiv bewirtschaftet. Eine Beweidung mit Schafen ist vorgesehen.

Nachhaltiges Ziel der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine effiziente Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.

Die Gemeinde Fröhnd möchte zusammen mit dem Betreiber, den Elektrizitätswerken Schönau Energie GmbH zur Erreichung der bundesweiten wie kommunalen Energiewende- und Klimaschutzziele einen wesentlichen Beitrag leisten.



## 5. Umweltbericht

Der Umweltbericht des Büros GaLaPlan, Todtnauberg vom 21.06.2023 kommt zusammenfassend zu folgender Beurteilung:

**Konflikte/Kompensation** - Durch die 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen überplant. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind wie folgt zu bewerten:

Schutzgut	Beeinträchtigungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Oberflächengewässer	keine Betroffenheit
Grundwasser	gering
Klima / Luft	gering
Erholung / Landschaftsbild	gering
Menschliche Gesundheit	gering
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit
Fläche	mittel
Biologische Vielfalt	gering

**Ergebnis** - Die Prüfungen ergaben keine umweltrelevanten Gesichtspunkte, die einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche entgegenstehen. Alle Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden.

**Artenschutz** - Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden umfangreiche Untersuchungen der Fauna im Jahr 2022 durchgeführt. Durch den Solarpark besteht eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Unter Einhaltung der im Endbericht formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aber verhindert werden.

Auf die ausführliche Darstellung im beigefügten Umweltbericht vom 21.06.2023 wird verwiesen.



# **GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

**Aus Gründen einer insgesamt transparenten Abwägung wurden die im Rahmen der Aufstellung der 4. Änd. des Flächennutzungsplanes (FNP) sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) abgegebenen Stellungnahme zusammengefasst, aber entsprechend gekennzeichnet.**

**Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
1. Regierungspräsidium Freiburg			
1.1 Regierungspräsidium Abt. 2, Ref. 21 Raumordnung	23.05.2023	(FNP) Unter Zugrundelegung der naturschutzfachlichen Bewertung des ergänzten Umweltberichts werden aus Sicht der Höheren Raumordnungsbehörde zu den Belangen der Raumordnung keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.2 Regierungspräsidium Abt. Mobilität, Verkehr	20.04.2023	(B-Plan) Den Hinweisen aus der Stellungnahme vom 24.06.2022 wurde mit dem vorliegenden Entwurf Rechnung getragen. Daher wird dem vorliegenden B-Plan zugestimmt.	Wird zur Kenntnis genommen.
1.3 Regierungspräsidium Stabsstelle für grenzüberschreitende Zusammenarbeit / Kompetenzzentrum Erneuerbare Energien	24.04.2023	(B-Plan) Hinweis darauf, dass die Planung zum notwendigen Ausbaupfad des Landes im Bereich der Erneuerbaren Energien beiträgt und daher unter Klimaschutzgesichtspunkten zu befürworten ist. Auf die dortigen Ausführungen, insbesondere zur Bedeutung des Vorhabens für die Klimaschutzziele des Landes, wird insoweit Bezug genommen. Diese gilt auch in Anbetracht der zwischenzeitlich korrigierten Angabe zur installierten Leistung (statt 4,5-5 MWp wird nun eine installierte Leistung von 3,9 MWp prognostiziert). Durch den geplanten Solarpark könnte sich weiterhin ein CO2-Einsparpotential von jährlich ca.1.200 Tonnen bzw. eine Versorgung von ca. 1.100 Haushalten ergeben.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen

# **GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

**Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
noch 1.3 Regierungspräsidium Stabsstelle für grenz- überschreitende Zu- sammenarbeit / Kom- petenzzentrum Erneue- erbare Energien		Bezüglich unserer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB möchten wir zudem auf Folgendes hinweisen: Aufgrund der Überführung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg (KSG) in ein Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) sind die Klimaschutzziele des Landes nunmehr in § 10 KlimaG (vormals § 4 KSG) verankert. Nach § 19 KlimaG soll nunmehr zudem die Flächenverfügbarkeit für Erneuerbare-Energien-Anlagen in Baden-Württemberg zur Erreichung der Klimaschutzziele sichergestellt werden. Die Kommunen haben diese Vorgaben des KlimaG im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei Planungen bestmöglich zu beachten (vgl. § 7 KlimaG). Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und als vorrangiger Belang im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden muss.	
1.4 Regierungspräsidium Abt. 5, Umwelt		Keine Stellungnahme	
1.5 Regierungspräsidium Abt. 8, Forstdirek- tion	16.05.2023	(B-Plan) Keine weiteren Anregungen .  (B-Plan) Hinweis darauf, dass der Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung in die Begründung aufgenommen wird .	Wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt
1.6 Regierungspräsidium Landesamt für Denkmalpflege		Keine Stellungnahme	

## **GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

**Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
1.5 Regierungspräsidium Abt. 9.1 Landesamt für Geologie, Rohstoffe	24.04.2023	(B-Plan) Hinweis auf Stellungnahme vom 29.06.2022.	
	29.06.2022	Geotechnik - Hinweis darauf, dass die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse im Internet abgerufen werden können.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Boden - Aus bodenkundlicher Sicht sind keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Wird zur Kenntnis genommen
		Mineralische Rohstoffe - Hinweis darauf, dass das Plangebiet in einem nachgewiesenen Rohstoffvorkommen von Gesteinen des Südschwarzwälder Grundgebirges liegt. Weitere Informationen können im Internet abgerufen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise zum B-Plan werden entsprechend ergänzt
		Hinweis darauf, dass bei einer voraussichtlich anfallenden Menge von mehr als 500 m <sup>3</sup> Erdaushub ein Abfallverwertungskonzept zu erstellen ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren beachtet und die Hinweise zum B-Plan entsprechend ergänzt.
2. Regionalverband Hochrhein-Bodensee		Keine Stellungnahme	

## GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
3. Landratsamt Lörrach	19.05.2023	FNP	
	22.05.2023	B-Plan	
3.1 Landratsamt Baurechtsamt		(FNP) Keine Stellungnahme  (B-Plan) Keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.1 Landratsamt Umwelt	19.05.2023	(FNP) Hinweis darauf, dass die Regelungen des Bodenschutzrechts gemäß BBodSchG, BBodSchV (ab 1.8.2023 in neuer Fassung), LBodSchAG, VwV Boden (bis 31.7.2023), EBV (ab 1.8.2023) sowie DIN 19639 sind zu beachten. Für Neuanlagen werden ab Sommer 2023 die künftigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz maßgeblich sein. Zum 1. August 2023 gelten neue bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Regelungen, die die bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzen. Es handelt sich um Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Depo-nieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Für Vorhaben auf einer Fläche von größer als 0,5 Hektar ist nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird nach § 4 Abs. 5 Neufassung BBodSchV (in Kraft ab 1. August 2023) für Eingriffe in die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m <sup>2</sup> empfohlen. FFPV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBod-SchAG anzusehen. Die Errichtung erfolgt größtenteils in Form aufgeständerter Anlagen, deren Stützen in Boden und Untergrund eingerammt oder -gebohrt werden. Die Versiegelung bei der Erstellung von FFPVAnlagen beschränkt sich weitgehend auf die Ständer, die Trafostation sowie ggfs. die Anschlussleitungen.	Der Fachplaner Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bilanzierung beim Schutzgut Boden sowie insbesondere im Zuge der geplanten Bauarbeiten beachtet.</i>  <i>Das Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung erstellt.</i>  <i>Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich bzw. wird nur empfohlen Im Zuge der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist zudem eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die entsprechenden Aspekte im Hinblick auf den Bodenschutz mitabdecken kann.</i>

# GfV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
noch 3.2 Landratsamt Umwelt		Als Einwirkbereich ist jedoch nicht nur die - i.d.R. sehr geringe - versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter 'Tabubereiche'. Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor allem flächige Befahrung, insbesondere für Materialanlieferung und -verteilung, das Einrammen der Träger die Beanspruchung durch Lagerflächen, den Schwerlastverkehr, i.d.R. auf der gesamten Fläche auf den Boden eingewirkt wird. Unsachgemäßer Umgang mit dem Schutzgut Boden beim Bauen kann zu dauerhaften Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Bodens führen.	Der Fachplaner Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch den Geräteeinsatz während der Bauphase möglichst gering zu halten, wird nach Rückfrage bei der Baufirma aufgrund der steilen Geländeverhältnisse der Geräteeinsatz auf Ketten- bzw. Raupenfahrzeuge mit geringem Bodendruck beschränkt. Somit ist nur mit geringen Auswirkungen hinsichtlich der Bodenverdichtung oder Schädigung der natürlichen Bodenfunktionen während der Bauphase zu rechnen. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass bereits derzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ein Befahren der Fläche mit größeren Geräten erfolgt.
	22.05.2022	(B-Plan) Hinweis darauf, dass die Regelungen des Bodenschutzrechts gemäß BBodSchG, BBodSchV (ab 1.8.2023 in neuer Fassung), LBodSchAG, VwV Boden (bis 31.7.2023), EBV (ab 1.8.2023) sowie DIN 19639 sind zu beachten. Für Neuanlagen werden ab Sommer 2023 die künftigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz maßgeblich sein. Zum 1. August 2023 gelten neue bodenschutzrechtliche und abfallrechtliche Regelungen, die die bisherigen länderspezifischen Regelungen außer Kraft setzen. Es handelt sich um Mantelverordnung (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (ersetzt den RC-Erlass), zur Neufassung der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (ersetzt die VwV Boden) und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung Für Vorhaben auf einer Fläche von größer als 0,5 Hektar ist nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept erforderlich. Eine bodenkundliche Baubegleitung zur Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes wird nach § 4 Abs. 5 Neufassung BBodSchV (in Kraft ab 1. August 2023) für Eingriffe in die durchwurzelbare Bodenschicht auf mehr als 3.000 m <sup>2</sup> empfohlen.	Der Fachplaner Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Bilanzierung Boden sowie insbesondere im Zuge der erforderlichen Bauarbeiten beachtet.</i>  <i>Das Bodenschutzkonzept wird im Zuge der Ausführungsplanung bzw. im Zuge des Bauantrags zur Anlage erstellt und mit der Bodenschutzbehörde entsprechend abgestimmt.</i>  <i>Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich bzw. wird nur empfohlen Im Zuge der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist zudem eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die entsprechenden Aspekte im Hinblick auf den Bodenschutz mitabdecken kann.</i>

# GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
noch 3.2 Landratsamt Umwelt		<p>FFPV-Anlagen sind als Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 3 LBodSchAG anzusehen. Die Errichtung erfolgt größtenteils in Form aufgeständerter Anlagen, deren Stützen in Boden und Untergrund eingerammt oder -gebohrt werden. Die Versiegelung bei der Erstellung von FFPV-Anlagen beschränkt sich weitgehend auf die Ständer, die Trafostation sowie ggfs. die Anschlussleitungen.</p> <p>Als Einwirkbereich ist jedoch nicht nur die - i.d.R. sehr geringe - versiegelte Fläche zugrunde zu legen, sondern die Gesamtfläche des Vorhabens abzüglich ausgewiesener und in der Bauphase abgegrenzter 'Tabubereiche'. Die Gesamtfläche wird zugrunde gelegt, da während der Bauphase, bedingt durch häufige und vor allem flächige Befahrung, insbesondere für Materialanlieferung und -verteilung, das Einrammen der Träger die Beanspruchung durch Lagerflächen, den Schwerlastverkehr, i.d.R. auf der gesamten Fläche auf den Boden eingewirkt wird. Unsachgemäßer Umgang mit dem Schutzgut Boden beim Bauen kann zu dauerhaften Einschränkungen der Funktionsfähigkeit des Bodens führen.</p> <p>Die Bereiche zwischen den Modulen können durch die intensive Befahrung (v.a. bei zu feuchten Bedingungen) stark in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies soll durch ein Bodenschutzkonzept möglichst vermieden werden. Es sollte dort fixiert werden, wo sich die Lagerflächen befinden, möglichst schnelle Wiederbegrünung bei zerstörter Grasnarbe, Maßnahmen zur Vermeidung von tiefen Fahrspuren.</p>	<p>Der Fachplaner Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch den Geräteeinsatz während der Bauphase möglichst gering zu halten, wird nach Rückfrage bei der Baufirma aufgrund der steilen Geländeverhältnisse der Geräteeinsatz auf Ketten- bzw. Raupenfahrzeuge mit geringem Bodendruck beschränkt. Somit ist nur mit geringen Auswirkungen hinsichtlich der Bodenverdichtung oder Schädigung der natürlichen Bodenfunktionen während der Bauphase zu rechnen. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass bereits derzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ein Befahren der Fläche mit größeren Geräten erfolgt.</i></p> <p><i>Im Zuge der Ausführungsplanung wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, welches sowohl den Zeitraum der Bauarbeiten als auch die Pflege der Grünlandflächen über die Betriebsphase (Regelungen zur Mahd, Beweidung usw.) umfasst.</i></p> <p><i>Die Sicherstellung einer schnellen und standortgerechten Wiederbegrünung erfolgt zudem über den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung über die Bauphase.</i></p>

# GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Frönd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
noch 3.2 Landratsamt Umwelt		<p>Im vorzulegenden Bodenschutzkonzept sollen primär Maßnahmen festgelegt werden um den Boden vor Befahrung bei ungeeigneten Witterungsbedingungen schützen, Beschreibung der Herstellung von Baustraßen und Baubedarfslächen, Verwendung des Bodens, Anforderungen an Maschineneinsatz und Rekultivierung. Fachliche Orientierung können dabei die DIN 19639 bzw. DIN 19731 und DIN 18915 bieten.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept soll sicherstellen, dass der Boden im Umfeld des Vorhabens in seinen natürlichen Bodenfunktionen vor vermeidbaren Beeinträchtigungen wie Verdichtung oder Verunreinigung mit Fremdstoffen geschützt wird und entstandene Einwirkungen beseitigt werden.</p> <p>Die Bodenkundliche Baubegleitung könnte während des gesamten Projektablaufs gewährleisten, dass die Vorgaben des Bodenschutzkonzeptes beachtet bzw. ordnungsgemäß durchgeführt werden. In welchem Umfang dabei eine Baubegleitung vor Ort erfolgt, liegt im Ermessen des Sachverständigen.</p> <p>Das Bodenschutzkonzept kann in den Umweltbericht im Zuge des konkreten Bauantrages integriert werden.</p>	<p>Der Fachplaner Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Im Zuge der Ausführungsplanung wird ein Bodenschutzkonzept erstellt, welches sowohl den Zeitraum der Bauarbeiten als auch die Pflege der Grünlandflächen über die Betriebsphase (Regelungen zur Mahd, Beweidung usw.) umfasst.</i></p> <p><i>Die aufgeführten Punkte werden jeweils entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sowie der Vorschriften der DIN berücksichtigt.</i></p> <p><i>Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich bzw. wird nur empfohlen. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist zudem eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die entsprechenden Aspekte im Hinblick auf den Bodenschutz mitabdecken kann.</i></p>

## **GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
3.3 Landratsamt Landwirtschaft und Naturschutz		(FNP + B-Plan) Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
	22.05.2023	<p>(B-Plan) Hinweis darauf, dass im Plangebiet Solarpark Fröhnd ca. 5 ha landwirtschaftliche Fläche liegen, die von einem ortsansässigen Haupterwerbsbetrieb als Wiese und Weide ökologisch bewirtschaftet wird. Durch den Solarpark geht eine wertvolle gut zu bewirtschaftende Futterfläche mit einer Größe von ca. 1 ha verloren. Bedingt durch die Topographie sind solche Flächen im Wiesental rar. Der ökologisch wirtschaftende Betrieb ist einer der wenigen Milchviehbetriebe im Wiesental und bedeutend für die Landschaftspflege. Die Inanspruchnahme von hochwertigen Futterflächen sollte vermieden werden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass die Offenhaltung der Kulturlandschaft durch die Landwirte sichergestellt wird. Bei Wegfall von leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben auch in ungünstigen Lagen werden naturschutzwichtige Flächen in beträchtlichem Umfang von der Bewirtschaftungsaufgabe betroffen sein. Der betroffene Öko-Betrieb ist für die Biodiversität, die Offenhaltung der Kulturlandschaft im Biosphärengebiet und die Bewirtschaftung von Allmendflächen sehr wichtig und sollte nicht gefährdet werden.</p> <p>Deshalb wird das Entgegenkommen der Gemeinde begrüßt, dem Landwirt eine gleichwertige Fläche als Ersatz anzubieten. Aus agrarstruktureller Sicht gibt es keine weiteren Bedenken gegen das Vorhaben.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf die Abstimmung mit dem betroffenen Landwirt verwiesen.

## GfV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
3.4 Landratsamt Waldwirtschaft		(FNP + B-Plan) Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.5 Landratsamt Allgemein		(FNP + B-Plan) Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können - Es wurden keine eigenen Planungen benannt.	Wird zur Kenntnis genommen.
3.6 Landratsamt Ordnung		(B-Plan) Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.
4. Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee		Keine Stellungnahme	
5. Handelsverband Südbaden		Keine Stellungnahme	
6. Handwerkskammer		Keine Stellungnahme	
7. Bundesamt für Infrastruk- tur der Bundeswehr, Bonn	13.04.2023	(FNP) Die Stellungnahme von 31.05.2022 wird aufrechterhalten	
	31.05.2022	Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen
8. Naturpark Südschwarzw.		Keine Stellungnahme	

## GfV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

Behörde	Schr.v.	Anregung	Beschlussempfehlung
9. Bad. Landwirtsch. Hauptverband BLHV	22.05.2023	<p>(FNP) Als landwirtschaftlicher Verband unterstützen wir ausdrücklich jegliche Strategie zur Vermeidung eines CO<sub>2</sub>-Ausstoßes aus fossilen Energieträgern. Der Klimawandel bedroht direkt die natürlichen Kreisläufe und damit auch die Landwirtschaft, die auf das Funktionieren natürlicher Zusammenhänge angewiesen ist, um die Produkte hervorzubringen, die alle gerne auf den Tellern sehen möchten. Wenn nun jedoch Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen installiert werden sollen, wird genau hingeschaut, schließlich werden landwirtschaftlichen Nutzflächen leider immer knapper.</p> <p>Der BLHV bekennt sich zu Agro-Photovoltaik, wenn sie auch den Einnahmen des Landwirtes dient und die natürliche Leistungsfähigkeit des Bodens erhalten bleibt. In der Praxis werden etwaige Verträge für 20 bis 30 Jahren geschlossen. Sollte danach eine landwirtschaftliche Nutzung wieder in Betracht gezogen werden, ist der Zustand des Bodens sehr wichtig.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen wird gesehen, dass tatsächlich Überlegungen naturschutzrechtlicher Art in das Projekt einbezogen wurden. Leider scheinen die Ansätze nicht ausreichend zu sein, um die Fruchtbarkeit der Fläche zu erhalten, während dort die Module stehen, für 20-30 Jahre.</p>	<p>Der Fachplaner Naturschutz nimmt dazu wie folgt Stellung: <i>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Diesem Hinweis wird widersprochen. Bis auf die geplanten Wegflächen und die Trafostation erfolgen keine entscheidungsrelevanten Eingriffe für das Schutzgut Boden. Durch das Rammen der Trägerelemente entstehen allenfalls punktuelle Beeinträchtigungen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein Rückbau der Module bzw. der gerammten Trägerelemente erfolgt, verbleiben auf der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Erosionserscheinungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind durch die Begrünung und Beweidung der Flächen nicht zu erwarten.</i></p>

## GKV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
noch 9. Bad. Landwirtsch. Hauptverband BLHV		Der Umweltbericht vom 23.03.23 wurde gelesen. Im Umweltbericht werden auf Seite 63 die Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter zusammengefasst. Der Einfluss auf Tiere und Pflanzen wird mit gering beschrieben. Dies ist nicht nachzuvollziehen. Es entsteht der Eindruck, dass hier zur Untermauerung des politischen Willens die Photovoltaik voranzubringen ist, die Tatsachen in Bezug auf die Auswirkungen des Projektes auf die Gegebenheiten vor Ort, positiver dargestellt werden, als sie zu erwarten sind. Eine Installation der Module wird nicht geringe Auswirkungen auf Böden, Flora, Fauna, etc. haben, sondern eher mittelstarke bis starke Auswirkungen haben wird. Dies wird auch in einigen durchgereichten Anmerkungen klar formuliert, so wird das Verschwinden zahlreicher zu schützenden Arten klar prognostiziert (z.B. Farne).	<p><i>Diesem Hinwies wird widersprochen. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sowie im Hinblick auf den Artenschutz wurden umfangreich dargestellt und bewertet. Die Bewertung wird von Seiten der beteiligten Behörden des LRA Lörrach mitgetragen.</i></p> <p><i>Es ist zudem nicht mit einem Rückgang von zu schützenden Arten zu rechnen. Bei dem betroffenen Farn handelt es sich um Adlerfarn, der als „Weideunkraut“ einzustufen ist und für dessen Beseitigung auf anderen Flächen über Fördermittel bezahlte Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen. Durch die starke Wüchsigkeit, die Bodenausläufer usw. hat der Adlerfarn negativen Einfluss auf die Gras- und Krautvegetation. Durch die regelmäßige Mahd des Farns werden seltene Arten gefördert und nicht beeinträchtigt.</i></p>

## GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
noch 9. Bad. Landwirtsch. Hauptverband BLHV		<p>Es wird daran erinnert, dass die Qualität des Bodens (Bodenleben, Wasserhaushalt, Humus, Struktur, Gefüge, etc.) für eine rentable landwirtschaftliche Bewirtschaftung nun mal wichtig ist. Daher wird vorgeschlagen, die Module so zu planen, dass auch hier und dort nicht nur Wasser, sondern auch Licht den Boden erreichen kann, denn die Biodiversität benötigt auch Licht (Stichwort Photosynthese und Vitamin D). Kleine Spalten für Regenwasser zwischen den Modulen zu belassen, geht in die richtige Richtung, denn so wird eine vollständige Versiegelung verhindert, aber das reicht leider nicht. Im Übrigen klingt das mit der Beweidung der Fläche durch Schafe zwar ganz so, als wäre trotz der Photovoltaikanlage eine Landwirtschaft uneingeschränkt möglich. Aber durch die so geplante Anlage wird das Nahrungsangebot für die Weidetiere stetig uninteressanter.</p> <p>In allen Unterlagen zieht es sich wie ein roter Faden hindurch: mögliche negative Auswirkungen werden relativiert, kleingeredet oder übertrieben mutig ausgeschlossen. So wird gesagt, dass die Beeinflussung von Oberflächenwasser und Grundwasser gering sind, aber auch, dass bei einer Zerstörung der Module Chemikalien ausgewaschen werden können, die natürlich direkt in den Boden vor Ort eindringen werden. Der Umstand wird dann zwar zur Kenntnis genommen, aber eigentlich keine Strategie formuliert, die dieses mögliche Szenario auffängt.</p>	<p><i>Durch das Rammen der Trägerelemente erfolgen allenfalls kleinflächige und geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Belichtung der Vegetationsbestände unter den Modulen ist ausreichend, um eine geschlossene Bodenvegetation zu gewährleisten.</i></p> <p><i>Auf einem Großteil der Flächen sorgt derzeit der Adlerfarn dafür, dass die Flächen uninteressant für Weidetiere sind. Durch die Beweidung und die regelmäßige Mahd muss der Adlerfarn eingedämmt werden.</i></p> <p><i>Da es keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gibt, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Fläche, auch nach einem Rückbau der Anlage, nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll oder kann.</i></p> <p><i>Die Hinweise auf einen möglichen Schadstoffeintrag bei einer Zerstörung der Module erfolgt im Hinblick auf eine umfassende Darstellung der möglichen Beeinträchtigungen. Bei Berücksichtigung des sehr geringen Risikos im Hinblick auf das Eintreten einer Zerstörung, relativiert sich jedoch die Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit der Schutzgüter Boden sowie Grund- und Oberflächengewässer.</i></p>

## GfV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<i>Behörde</i>	<i>Schr.v.</i>	<i>Anregung</i>	<i>Beschlussempfehlung</i>
noch 9. Bad. Landwirtsch. Hauptverband BLHV		<p>Es wird davon ausgegangen, dass die Module so installiert werden können, dass die Fläche auch noch genügend Lichterhält. Nur wenn die zur Stromgewinnung bereitgestellte Fläche in Ihrer natürlichen Eigenart erhalten bleibt und später, nach der Stromgewinnung, sich wieder landwirtschaftlich Nutzen lässt, kann sich die Agro-Photovoltaik konkurrenzlos neben der Landwirtschaft, bzw. Ökologie etablieren und ist sogar manchmal zu begrüßen. So gibt es auch Standorte, wo durch die Verschattung durch die Module die Regeneration vertrockneter und überbelasteter Flächen unterstützt wird.</p> <p>Alle wissen doch, dass daran gearbeitet werden muss, unseren Planeten für nachfolgende Generationen zu erhalten, das ist wahrlich eine Herkulesaufgabe und viele Menschen glauben, es sei sowieso zu spät. Es sollten jedoch bestehende artenreiche Räume geschont werden, denn sonst wird das Ziel aller Bemühungen konterkariert. Die Installation von Agro-Photovoltaik muss immer an die Gegebenheiten vor Ort angepasst werden; glücklicherweise ist das möglich, denn Photovoltaikmodule lassen sich ja bekanntlich auch modular installieren.</p> <p>Als zwingende Voraussetzung für die Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und der Biodiversität auf dieser Fläche, wird die Installation der Solarmodule in größeren Abständen erachtet. Man muss sich vorstellen, die Anlage wird irgendwann abgebaut und zum Vorschein kommt eine völlig degenerierte Fläche. Da kommt dann auch das Bürgermeisteramt in Erklärungsnot. Es wird davon ausgegangen, dass die Bürger generell den Erhalt Ihrer gewohnten Umgebung präferieren. Entsprechend sollten Eingriffe stets möglichst schonend verlaufen, um die gesellschaftliche Akzeptanz für solche Maßnahmen zu erhalten.</p>	<p><i>Die Module werden so installiert, dass sich unter den Modulen eine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann. Des Weiteren ist nach dem Rückbau der gerammten Trägerelemente die Fläche wieder landwirtschaftlich als Mähwiese oder als Viehweide nutzbar. Aufgrund der Hanglage ist durch die Überstellung der Vegetation nicht mit einem Vertrocknen der von Schafen beweideten Flächen zu rechnen.</i></p> <p><i>Kenntnisnahme.</i></p> <p><i>Die bisher gewählten Abstände sind für die Aufrechterhaltung einer geschlossenen Bodenvegetation ausreichend. Der Annahme, dass nach dem Rückbau der Module eine völlig degenerierte Fläche zurückbleibt, wird widersprochen.</i></p> <p><i>Der Standort der Anlage wurde gezielt auf eine durch die Adlerfarnbestände ohnehin landwirtschaftlich wenig interessante Fläche gelegt und auch in einen Bereich, der nur in geringem Maße einsehbar ist und somit auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung nur geringe Beeinträchtigungen verursacht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Zug der Öffentlichkeitsbeteiligung keine negativen Stellungnahmen von Bürgern eingegangen sind, die auf eine fehlende Akzeptanz bei den Bürgern hinweisen könnten.</i></p>

# **GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

**Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
9. Deutsche Bahn Services		Keine Stellungnahme	
10. Deutsche Telekom AG	16.05.2023	(FNP + B-Plan) Hinweis darauf, dass sich im Planbereich keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11. Vodafone BW GmbH	12.05.2023	(FNP + B-Plan) Keine Einwände gegen die Planung.	Wird zur Kenntnis genommen.
12. Zweckverband Breitband-Versorgung		Keine Stellungnahme	
13. Energiedienst Netz GmbH		Hinweis darauf, dass durch das Plangebiet eine 110 kV Hochspannungs-Freileitung (Zell - Schönau) verläuft. Bei Bauarbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen müssen von Baugeräten Sicherheitsabstände eingehalten werden, die in VDE 0105 festgelegt sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Weiteren entsprechend beachtet.
14. Terranets BW GmbH		Keine Stellungnahme	
15. Transnet BW GmbH	14.04.2023	(FNP + B-Plan) Im Geltungsbereich des B-Plans werden keine Höchstspannungsfreileitungen betrieben bzw. sind keine geplant	Wird zur Kenntnis genommen.
16. Amprion GmbH	20.04.2023	(B-Plan) Hinweis darauf, dass im Planbereich keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens verlaufen.	Wird zur Kenntnis genommen.

# GKV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
17. PLEdoc	19.04.2023	(B-Plan) Die verwalteten Versorgungsanlagen des Unternehmens sind nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18. Netze BW	13.04.2023	(FNP + B-Plan) Hinweis darauf, dass der FNP / B-Plan außerhalb der Zuständigkeit der Netze BW liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19. badenova-Netze	20.04.2023	(B-Plan) Keine Einwendungen, Bedenken, Anregungen oder beabsichtigte eigene Planungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
20. EWS Schönau GmbH	14.04.2023	(FNP + B-Plan) Hinweis darauf, dass die EWS in diesem Bereich mit einer 20 kV-Freileitung tangiert ist. Im bisherigen Verfahren fand ein ständiger Austausch mit der Gemeinde Fröhnd und dem Projektierer des Solarparks statt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planung entsprechend berücksichtigt.
21. Energieversorgung Oberes Wiesental		Keine Stellungnahme	
22. Landesnaturschutzverband LNV BW	21.05.2023	(B-Plan) Hinweis darauf, dass es erfreulich ist, dass die monierte Höhe des Zauns und des Trafogebäudes reduziert wurde. Auch die Planungsrechtlichen Festsetzungen zur Pflege der Fläche - insbesondere Abfuhr des Mahdguts, Verbot der Mulchmahd und Bekämpfung des Adlerfarns - sind sehr zu begrüßen. Die Empfehlungen zum Artenschutz werden ausdrücklich unterstützt.  (B-Plan) Die Grundflächenzahl von 0,8 ist zu hoch für die Entwicklung einer ökologisch wertvollen Vegetation. So soll z.B. laut der Publikation "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen" der bayerischen Landesregierung eine Grundflächenzahl von < 0,5 für die Entwicklung von arten- und blütenreichem Grünland eingehalten werden. Der aufgrund der Beschattung eher mäßige Wert der Vegetation wurde zwar in der Eingriffs- / Ausgleichsbilanz berücksichtigt, beispielhaft für eine PV-Freiflächenanlage im Schwarzwald ist dies jedoch nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der Grundflächenzahl von 0,8 wird festgehalten, da damit eine bestmögliche Nutzung der Fläche durch erneuerbare Energien möglich ist.

**GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB

<b>Behörde</b>	<b>Schr.v.</b>	<b>Anregung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
23. NABU Landesverband BW		Keine Stellungnahme	
24. BUND Regionalverband Freiburg		Keine Stellungnahme	
25. Gemeinde Aitern		Keine Stellungnahme	
26. Gemeinde Böllen		Keine Stellungnahme	
27. Stadt Schönau i.Schw.		Keine Stellungnahme	
28. Gemeinde Schönenberg		Keine Stellungnahme	
29. Gemeine Tunau		Keine Stellungnahme	
30. Gemeinde Utzenfeld		Keine Stellungnahme	
31. Gemeinde Wembach		Keine Stellungnahme	
32. Gemeinde Wieden		Keine Stellungnahme	
33. Gemeinde Kleines Wiesental		Keine Stellungnahme	
34. Gemeinde Hög-Ehrsberg		Keine Stellungnahme	

Zusammengestellt: Freiburg, den 30.05.2023 HOF

PLANUNGSBÜRO FISCHER, FREIBURG

## **GVV Schönau im Schwarzwald - 4. Änd. Flächennutzungsplan - Gemeinde Fröhnd**

**Zusammenstellung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit  
i.R. der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB**

<b><i>Behörde</i></b>	<b><i>Schr.v.</i></b>	<b><i>Anregung</i></b>	<b><i>Beschlussempfehlung</i></b>
-----------------------	-----------------------	------------------------	-----------------------------------

Im Rahmen der Offenlage wurde von Seiten der Öffentlichkeit keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.

Zusammengestellt: Freiburg, den 30.05.2023 HOF

PLANUNGSBÜRO FISCHER  
GÜNTERSTALSTRASSE 32  
79100 FREIBURG

# Gemeindeverwaltungsverband Schönau

## 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans „SO Solarpark Fröhnd“

---



### UMWELTBERICHT – SATZUNGSFASSUNG

Stand: 21.06.2023

Bearbeitung: B. Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz Ricarda Barbisch

**Auftraggeber:**

Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH  
Friedrichstraße 53/55  
79677 Schönau

**Auftragnehmer:**

Kunz GaLaPlan  
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz  
Am Schlipf 6  
79674 Todtnauberg



## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung.....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass, Grundlagen und Inhalte.....	1
1.2	Ergebnisse der Scopingphase .....	2
1.3	Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung .....	2
1.4	Ergebnisse der Offenlage .....	3
1.5	Rechtliche Grundlagen und Inhalte.....	5
<b>2</b>	<b>Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad.....</b>	<b>6</b>
2.1	Allgemeine Methodik.....	6
2.2	Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad .....	8
2.3	Ziele des Umweltschutzes .....	10
2.3.1	<i>Ziele der Fachgesetze .....</i>	<i>10</i>
2.3.2	<i>Ziele der Fachplanungen .....</i>	<i>14</i>
2.3.3	<i>Landwirtschaftliche Belange .....</i>	<i>17</i>
2.3.4	<i>Forstwirtschaftliche Belange.....</i>	<i>18</i>
2.3.5	<i>Berücksichtigung bei der Aufstellung .....</i>	<i>18</i>
<b>3</b>	<b>Beschreibung der FNP-Änderung.....</b>	<b>19</b>
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>19</b>
4.1	Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung.....	19
4.2	Alternativen .....	21
4.3	Belastungsfaktoren .....	22
4.3.1	<i>Baubedingte Beeinträchtigungen .....</i>	<i>22</i>
4.3.2	<i>Anlagebedingte Beeinträchtigungen.....</i>	<i>23</i>
4.3.3	<i>Betriebsbedingte Beeinträchtigungen.....</i>	<i>24</i>
<b>5</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen .....</b>	<b>25</b>
5.1	Artenschutz nach § 44 BNatSchG .....	25
5.2	Schutzgebiete und geschützte Flächen .....	27
5.3	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	32
5.4	Schutzgut Boden .....	40
5.5	Schutzgut Wasser .....	42
5.5.1	<i>Oberflächengewässer.....</i>	<i>42</i>
5.5.2	<i>Grundwasser.....</i>	<i>43</i>
5.6	Schutzgut Klima / Luft .....	45
5.7	Schutzgut Erholung / Landschaftsbild.....	46
5.7.1	<i>Bestand.....</i>	<i>46</i>
5.7.2	<i>Sichtbarkeitsanalyse.....</i>	<i>48</i>
5.7.3	<i>Auswirkungen und Maßnahmen .....</i>	<i>53</i>
5.8	Schutzgut Menschliche Gesundheit.....	56
5.9	Schutzgut Kultur- und Sachgüter .....	56
5.10	Schutzgut Fläche .....	57
5.11	Biologische Vielfalt .....	57
5.12	Natürliche Ressourcen.....	58
5.13	Unfälle oder Katastrophen .....	58
5.14	Emissionen und Energienutzung .....	59
5.15	Darstellung von umweltbezogenen Plänen.....	60
5.16	Wechselwirkungen .....	61
5.17	Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	62
5.18	Zusätzliche Angaben.....	62
<b>6</b>	<b>Ergebnis.....</b>	<b>63</b>

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass, Grundlagen und Inhalte

**Vorbemerkung** Die Abgrenzung der 4. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau entspricht der Abgrenzung des Bebauungsplans „SO Solarpark Fröhnd“. Somit können die Inhalte des Umweltberichtes zur Bebauungsplanaufstellung weitgehend auch auf den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung übertragen werden.

**Anlass** Auf ca. 5 ha (Teilbereiche der Flurstücke 1292 und 985 der Gemarkung Fröhnd) planen die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH (EWS) die Errichtung eines Solarparks.

Der Solarpark soll über einen Zeitraum von 20-30 Jahren betrieben werden und rechnerisch ca. 1.100 Haushalte mit Strom versorgen.

Die Errichtung neuer Photovoltaik-Anlagen gehört zu einem erklärten strategischen Ziel der EWS. Die EWS hat jahrelange Erfahrung in der Realisierung und im Betrieb von regenerativen Erzeugungsanlagen und will den Weg der „Energiewende“ konsequent weitergehen.

Durch die Erzeugung von Solarstrom können konventionelle Energieträger ersetzt werden, was einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz in der Region leistet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Fröhnd hat die Aufstellung des Bebauungsplans "SO Solarpark Fröhnd" am 01.12.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans "SO Solarpark Fröhnd" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage im Ortsteil Oberhepschingen geschaffen werden.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau entspricht nicht der Planung und es ist somit auch eine Änderung des FNP erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung wurde am 09.12.2021 gefasst. Der FNP wird i. R. d. 4. Änderung im Parallelverfahren entsprechend geändert, die Fläche wird gemäß Aussagen des Bebauungsplans als Sonderbaufläche "Solarpark" ausgewiesen.



Abbildung 1: Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

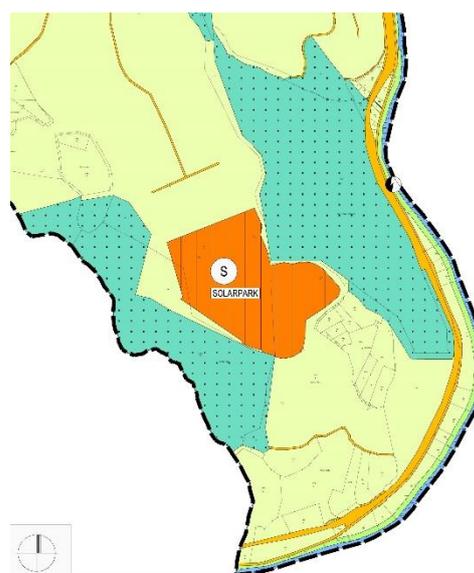


Abbildung 2: Abgrenzung 4. FNP-Änderung (orange)

## 1.2 Ergebnisse der Scopingphase

**Ergebnisse der Scopingphase** Im Rahmen des Scopingtermins am 12. Januar 2022 konnten die meisten relevanten Punkte direkt geklärt werden:

- Ausnahmegenehmigung für geschütztes Biotop „Weidfeld am Blattacker“ notwendig, falls es durch die Zufahrt erheblich beeinträchtigt wird. Bei einer unerheblichen Beeinträchtigung entfällt die Ausnahmegenehmigung. Biotop wurde noch einmal vor Ort überprüft und es besteht keine Beeinträchtigung (vgl. Kapitel 4.2). *Mittlerweile (Stand 2023) ist das Weidfeld ohnehin nicht mehr als Biotop ausgewiesen.*
- Einsehbarkeit der Anlage ist im weiteren Verfahren vertiefend zu untersuchen (Sichtbarkeitsanalyse).
- Für die neue Beschilderung des Wanderweges ist nach § 37 LWaldG ein Antrag bei der Forstbehörde zu stellen.
- Einbeziehung des Regierungspräsidiums im weiteren Verfahren, da Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ betroffen ist.  
Eventuelle Verschattung des südlich gelegenen Biotops „Weidfeld am ‘Äußeren Berg‘ durch die Anlage ist zu prüfen.

Folgende Punkte blieben an diesem Termin offen und wurden bzw. werden noch im weiteren Verlauf geklärt:

- Abstimmung des genauen artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfangs  
→ Am 31.01.22 kam eine schriftliche Rückmeldung von der UNB zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang. Die Untersuchungen werden gemäß dieser Rückmeldung in der Kartiersaison 2022 durchgeführt.
- Notwendigkeit Bodenschutzgutachten  
→ Am 13.01.22 erfolgte die Rückmeldung vom LRA Lörrach / Fachbereich Klima & Boden, dass kein Bodenschutzgutachten notwendig ist.
- Wald durch geplante Verlegung des Wanderweges voraussichtlich nicht betroffen, da der Weg nach aktuellem Kenntnisstand (April 2022) auf dem Grünstreifen am östlichen Rand des Solarparks verlaufen wird. *Mittlerweile (Stand 2023) wurde am östlichen Rand ein Magerrasen-Biotop ausgewiesen. Der Wanderweg wurde somit noch einmal umgeplant und soll nun am westlichen Rand verlaufen.*
- Einhaltung 30 m-Waldabstand  
→ Erneuter Termin am 09.02.2022 erfolgte unter Einbezug der höheren Forstbehörde. § 4 Abs. 3 LBO greift nicht für Bauvorhaben Solarpark, da Solarpark keine bauliche Anlage gemäß § 2 Abs. 1 LBO ist. Forstbehörde lehnen sich in ihrer Begründung zum 30 m-Waldabstand daher nur an den § 4 an. Für die frühzeitige Beteiligung wird ein Waldabstand von 10 m angenommen. Zaun wird direkt an die Module gestellt und nicht an den Waldrand.
- Erhebliche Eingriffe für Landwirt durch Verlust Fettwiese → Einvernehmliche Lösung wird derzeit ausgehandelt (Stand April 2022).

## 1.3 Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung

**Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung**

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt bzw. berücksichtigt:

LRA Lörrach – Stellungnahme vom 08.07.2022

Fachbereich (FB) Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung: Die regelmäßige Untersuchung der Paneele auf Schäden.

FB Landwirtschaft und Naturschutz / Naturschutz: Die ausführlichere Begründung, dass der Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird. Die Anpassung des Zaunabstands vom Boden von 15 cm auf 20 cm. Die Präzisierung der baubedingten Beeinträchtigungen. Die Ergänzung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen der „Überdachung“ der Fläche auf die Bodenfunktionen. Die Konkretisierung des Maßnahmenkonzepts und die Ergänzung eines Monitorings. Die Reinigung der Anlage / Module. Die Sichtbarkeitsanalyse. Der Umgang mit dem Wanderweg.

#### Höhere Forstbehörde – Stellungnahme vom 27.06.2022

Falsche Darstellung und Klassifizierung der Waldflächen in den Planunterlagen → Planunterlagen wurden entsprechend angepasst

Empfehlung Waldabstand von 30 m → Ein Waldabstand von 30 m kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden.

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung **nicht** ergänzt bzw. berücksichtigt:

#### Raumordnung – Stellungnahme vom 31.05.2022

Betroffenheit überregional bedeutsamer Landschaftsräume → Die anlagebedingten Eingriffe werden so weit wie möglich vermieden. Aufgrund der rel. geringwertigen Bestandsbewertung der vorhandenen und hier im konkreten Fall betroffenen Biotoptypen (Adlerfarnbestände) verbleibt auf der Fläche und auch für den Landschaftsraum insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturhaushalt oder einzelne Schutzgüter. Sofern der Anregung der Raumordnung Rechnung getragen würde und die Entwicklung des Solarparks über die Begründung nach Planziel 5.1.2.1 LEP nicht möglich wäre, käme dies einer vollständigen Ausschlusswirkung für die Entwicklung von Solarparks im Landkreis Lörrach oder im gesamten Südschwarzwald gleich. Dies deckt sich aber nicht mit den Forderungen aus dem neuen Klimaschutzgesetz bzw. dem darin enthaltenen Auftrag an die Regionalverbände und dadurch auch indirekt an die Landkreise und Kommunen, 1,5 bis 2,0 % der Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien zur Verfügung zu stellen. Zudem liegt das Plangebiet gemäß der Regionalen Hinweiskarte zu Freiflächen-PV mit Stand August 2022 vollständig innerhalb von Freiflächen, in denen Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist hier dem Belang der Erzeugung regenerativer Energien der Vorrang einzuräumen. Auf die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird verwiesen. Im Hinblick auf § 44 und § 45 BNatSchG erfolgten umfangreiche Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung von Kunz GaLaPlan). Dem Vorhaben stehen unter Einhaltung der darin formulierten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die restlichen Anregungen betreffen den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht und werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

## 1.4 Ergebnisse der Offenlage

### Ergebnisse der Offenlage

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden in der Satzungsfassung des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht ergänzt bzw. berücksichtigt, da sie im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt wurden und auf diesen verwiesen wird:

#### LRA Lörrach (FB Umwelt) – Stellungnahme vom 19.05.2023

- Hinweis auf neue Regelungen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht ab 01.08.2023.
- Erforderlichkeit Bodenschutzkonzept.

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden in der Satzungsfassung des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung grundsätzlich nicht ergänzt bzw. berücksichtigt:

#### LRA Lörrach (FB Umwelt) – Stellungnahme vom 19.05.2023

- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung → Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich bzw. wird nur empfohlen. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist zudem eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die entsprechenden Aspekte im Hinblick auf den Bodenschutz mitabdecken kann.
- Berücksichtigung der Gesamtfläche als Einwirkbereich auf den Boden → Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch den Geräteeinsatz während der Bauphase möglichst gering zu halten, wird nach Rückfrage bei der Baufirma aufgrund der steilen Geländeverhältnisse der Geräteeinsatz auf Ketten- bzw. Raupenfahrzeuge mit geringem Bodendruck beschränkt. Somit ist nur mit geringen Auswirkungen hinsichtlich der Bodenverdichtung oder Schädigung der natürlichen Bodenfunktionen während der Bauphase zu rechnen. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass bereits derzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ein Befahren der Fläche mit größeren Geräten erfolgt.

#### Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband BLHV – Stellungnahme vom 22.05.2023

- Erhalt der Fruchtbarkeit der Modulbelegungsfläche ist nicht möglich → Diesem Hinweis wird widersprochen. Bis auf die geplanten Wegflächen und die Trafostation erfolgen keine entscheidungsrelevanten Eingriffe für das Schutzgut Boden. Durch das Rammen der Trägerelemente entstehen allenfalls punktuelle Beeinträchtigungen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein Rückbau der Module bzw. der geramten Trägerelemente erfolgt, verbleiben auf der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Erosionserscheinungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind durch die Begrünung und Beweidung der Flächen nicht zu erwarten.
- Bewertung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ist nicht nachvollziehbar → Diesem Hinweis wird widersprochen. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sowie im Hinblick auf den Artenschutz wurden umfangreich dargestellt und bewertet. Die Bewertung wird von Seiten der beteiligten Behörden des LRA Lörrach mitgetragen.
- Rückgang zahlreicher zu schützender Arten (z.B. Farne) → Es ist nicht mit einem Rückgang von zu schützenden Arten zu rechnen. Bei dem betroffenen Farn handelt es sich um Adlerfarn, der als „Weideunkraut“ einzustufen ist und für dessen Beseitigung auf anderen Flächen über Fördermittel bezahlte Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen. Durch die starke Wüchsigkeit, die Bodenausläufer usw. hat der Adlerfarn negativen Einfluss auf die Gras- und Krautvegetation. Durch die regelmäßige Mahd des Farns werden seltene Arten gefördert und nicht beeinträchtigt.
- Qualität des Bodens verschlechtert sich → Durch das Rammen der Trägerelemente erfolgen allenfalls kleinflächige und geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Belichtung der Vegetationsbestände unter den Modulen ist ausreichend, um eine geschlossene Bodenvegetation zu gewährleisten. Da es keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gibt, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Fläche, auch nach einem Rückbau der Anlage, nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll oder kann.
- Nahrungsangebot für die Weidetiere wird uninteressanter → Auf einem Großteil der Flächen sorgt derzeit der Adlerfarn dafür, dass die Flächen uninteressant für Weidetiere sind. Durch die Beweidung und die regelmäßige Mahd wird der Adlerfarn eingedämmt.
- Strategie für Szenario „Auswaschung Chemikalien“ fehlt → Die Hinweise auf einen möglichen Schadstoffeintrag bei einer Zerstörung der Module erfolgt im Hinblick auf eine umfassende Darstellung der möglichen Beeinträchtigungen. Bei Be-

rücksichtigung des sehr geringen Risikos im Hinblick auf das Eintreten einer Zerstörung relativiert sich jedoch die Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit der Schutzgüter Boden sowie Grund- und Oberflächengewässer.

- Module sollen so installiert werden, dass Fläche genügend Licht erhält und später wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann → Die Module werden so installiert, dass sich unter den Modulen eine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann. Des Weiteren ist nach dem Rückbau der gerammten Trägerelemente die Fläche wieder landwirtschaftlich als Mähwiese oder als Viehweide nutzbar. Aufgrund der Hanglage ist durch die Überstellung der Vegetation nicht mit einem Vertrocknen der von Schafen beweideten Flächen zu rechnen.
- Größere Abstände der Solarmodule, da Fläche sonst völlig degeneriert → Die bisher gewählten Abstände sind für die Aufrechterhaltung einer geschlossenen Bodenvegetation ausreichend. Der Annahme, dass nach dem Rückbau der Module eine völlig degenerierte Fläche zurückbleibt, wird widersprochen. Der Standort der Anlage wurde gezielt auf eine durch die Adlerfarnbestände ohnehin landwirtschaftlich wenig interessante Fläche gelegt und auch in einen Bereich, der nur in geringem Maße einsehbar ist und somit auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung nur geringe Beeinträchtigungen verursacht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Zug der Öffentlichkeitsbeteiligung keine negativen Stellungnahmen von Bürgern eingegangen sind, die auf eine fehlende Akzeptanz bei den Bürgern hinweisen könnten.

Die restlichen Anregungen betreffen den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht und werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

## 1.5 Rechtliche Grundlagen und Inhalte

### Rechtliche Grundlagen

Seit dem 20. Juli 2004 ist das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) in Kraft. Mit Artikel 1 dieses Gesetzes erfolgt die Implementierung der EG-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung (SUP, RL 2001/42/EG), die die Prüfung von Umweltauswirkungen einer breiten Palette von Plänen und Programmen vorsieht, in das bundesdeutsche Bauplanungsrecht. Das EAG Bau wiederum findet seinen Niederschlag in der Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 23.09.2004 bzw. mit letzter Änderung vom 2017.

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizulegen, die neben den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Plans auch - als gesonderten Teil – einen Umweltbericht enthält. In ihm werden die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie in § 1a BauGB benannt. Im Einzelnen handelt es sich dabei um:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Wechselwirkungen zwischen den oben angeführten Belangen,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden,
- die Verringerung der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme durch bauliche Nutzungen durch Nutzung der Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung und anderer Maßnahmen zur Innenentwicklung,
- die Begrenzung der Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts.

**Inhalte der Umweltprüfung** Thematische Schwerpunkte der Umweltprüfung sind:

- die Darstellung der Vorgehensweise in der UP, im Zusammenhang mit der natur-schutzrechtlichen Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung sowie dem Landschaftsplan,
- die Darstellung der angewandten Methoden in der Umweltprüfung,
- die Eingrenzung des Untersuchungsrahmens auf die erheblichen Sachverhalte,
- die Darstellung der zur Verfügung stehenden Datenquellen,
- die Ermittlung von fehlenden Daten,
- die Unterrichtung der Behörden und TÖB sowie Abstimmung der Vorgehensweise, Methoden und Datengrundlagen

**Einordnung Scoping im Verfahrensstand** Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung nimmt die Festlegung des Untersuchungsrahmens, das sogenannte "Scoping", eine entscheidende Stelle ein. In dieser vorbereitenden Phase werden die Weichen für die nachfolgenden Untersuchungs- und Bearbeitungsinhalte der FNP- Änderung gestellt.

Dieser Verfahrensschritt dient im Wesentlichen:

- der Abstimmung der allgemeinen Vorgehensweise und Methodik der FNP-Änderung
- Bestandserfassung und Bewertung relevanter Daten
- der Ermittlung der relevanten Planungsvorhaben und Grobabschätzung ihrer Umweltfolgen
- der Abstimmung der wesentlichen Inhalte der FNP- Änderung zur Vermeidung von überflüssigen Untersuchungen bzw. zur frühzeitigen Ermittlung von Konfliktschwerpunkten, die eine vertiefende Untersuchung erfordern.

Neben der Darstellung der allgemeinen Methodik und des Inhaltes der FNP-Änderung erfolgt die Darstellung der bis zu diesem Zeitpunkt ermittelten Datengrundlagen hinsichtlich der zu untersuchenden Schutzgüter Mensch – Erholung/Landschaftsbild; Tiere und Pflanzen; Boden; Wasser; Klima/Luft) sowie der im Vorfeld der Untersuchungen zu erkennenden Nutzungsansprüche an die Umwelt sowie der daraus folgenden Beeinträchtigungen.

## 2 Allgemeine Festlegungen zur Vorgehensweise, Methodik und Detaillierungsgrad

### 2.1 Allgemeine Methodik

#### Bestands- erfassung

Für die abzu prüfenden Schutzgüter erfolgt im Rahmen der landschaftsplanerischen Voruntersuchungen eine Bestandserfassung und -bewertung der einzelnen Schutzgüter bzw. der umweltrelevanten Sachverhalte.

<b>Bestandsbewertung</b>	<p>Die Bestandsbewertung gliedert sich in zwei Teilschritte: die Bewertung der Bedeutung unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung sowie die Abschätzung der Empfindlichkeit der Schutzgüter.</p> <p>Sowohl bei der Bewertung der Bedeutung als auch bei der Bewertung der Empfindlichkeit wird ein 3-stufiger Bewertungsrahmen (gering &lt; mittel &lt; hoch) als ausreichend erachtet.</p> <p>Grundlagen der Bewertung bilden einschlägige Umweltqualitätsziele aus gesetzlichen Vorgaben (z. B. Naturschutzgesetz, Bodenschutzgesetz) und Vorgaben aus übergeordneten Planungen (z. B. Regionalplan, Flächennutzungsplan).</p> <p>Die eigentliche Bewertung erfolgt über verbal-argumentative Ansätze, wie sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung seit längerem angewandt werden. Detaillierte methodische Ansätze können dem Handbuch der UVP (BUNGE/STORM 2005; Erich Schmidt Verlag) entnommen werden.</p>
<b>Vermeidung und Minimierung; Kompensation</b>	<p>Für die Einzelgebiete werden parallel zur Konfliktdanalyse auch die möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen herausgearbeitet. Dies kann im Extremfall zum Verzicht auf ein Plangebiet oder zu einer veränderten Flächenabgrenzung führen. In der Regel erfolgen jedoch Hinweise auf Maßnahmen, die in der nachfolgenden Bauleitplanung zu berücksichtigen sind, im FNP jedoch nicht rechtsverbindlich festgelegt werden können.</p>
<b>Prognose von Auswirkungen</b>	<p>Für die im Rahmen der FNP – Änderung vorgeschlagenen Flächen werden unter Berücksichtigung der in der Bestandserfassung bewerteten Ausprägungen der einzelnen Schutzgüter (Bedeutung, Empfindlichkeit, Vorbelastungen) die Auswirkungen und die entsprechenden Konfliktstärken dargestellt.</p> <p>Der Variantenvergleich erfolgt über eine zusammenfassende Matrix mit Darstellung der Konfliktstärken in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter.</p> <p>Die Darstellungen zu den Einzelflächen erfolgen über Gebiets-Steckbriefe, in denen die Prüfinhalte gemäß den gesetzlichen Vorgaben aus § 2 BauGB entsprechend abgearbeitet werden.</p> <p>In der Umweltprüfung ist neben der Darstellung der Auswirkungen durch die Planung auch eine Prognose hinsichtlich der Umweltentwicklung ohne Durchführung der Planung zu erstellen.</p> <p>Hinsichtlich der darzustellenden Beeinträchtigungen erfolgt die Bewertung in einer 4-stufigen Skala (unerheblich &lt; gering &lt; mittel &lt; hoch).</p> <p>Des Weiteren werden Planungsempfehlungen herausgearbeitet, die zu einer möglichen Vermeidung und Minimierung der Eingriffe führen können oder für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht von Bedeutung sind (z.B. ergänzende Erschließung für die Naherholung).</p> <p>Die Einschätzung der Einzelkonflikte ist nur in einem relativ groben Maßstab möglich, da Einzelheiten zu den entstehenden Belastungen wie genaue Gebäudestellung, Versiegelungsgrad, Gebäudehöhen usw. derzeit noch nicht bekannt sind und erst im Rahmen der Bebauungsplanung näher definiert werden.</p>
<b>Gesamtbewertung</b>	<p>In der Gesamtbewertung werden die einzelnen zu erwartenden Konfliktpotentiale sowie die über die Planungsempfehlungen möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zusammenfassend bewertet. Die Darstellung beinhaltet sowohl eine Gesamteinschätzung des zu erwartenden Konfliktpotentials als auch landschaftsplanerische Empfehlungen zur Siedlungsentwicklung.</p>

Stärke der Beeinträchtigungen	Landschaftsplanerische Empfehlung
Überwiegend unerhebliche und geringe Beeinträchtigungen	geeignet
Überwiegend mittlere Beeinträchtigungen	bedingt geeignet
Überwiegend hohe Beeinträchtigungen	ungeeignet

**Bewertungskriterien**

Die Bewertung der Flächen, ihrer ökologischen Funktionen sowie der Beeinträchtigungen und Konflikte durch eine Bebauung erfolgt über verbal - argumentative Verknüpfungen. Dies berücksichtigt insbesondere die jeweiligen Situationen vor Ort, wobei aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen trotz gleichartiger Belastungen durchaus unterschiedliche Bewertungen der Beeinträchtigungen entstehen können.

Gebiete, die als geeignet eingestuft werden, können durchaus mit hohen Beeinträchtigungen für ein Schutzgut verbunden sein (z. B. Versiegelung für das Schutzgut Boden oder Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild in Ortsrandlage). Diese Beeinträchtigungen treten jedoch entweder bei allen Gebieten in ähnlicher Form auf und sind in der Regel nicht zu vermeiden (z. B. Versiegelung) oder sie können durch geeignete Maßnahmen weitgehend minimiert werden (z. B. Eingrünung des Ortsrandes).

Gebiete, die als "bedingt geeignet" eingestuft werden, zeigen entweder für ein Schutzgut sehr gravierende Beeinträchtigungen oder für mehrere Schutzgüter hohe Beeinträchtigungen, die jedoch unter gewissen Voraussetzungen und bei Durchführung geeigneter Maßnahmen oder Nutzungsaufgaben vermieden oder minimiert werden können und somit **nicht** zu einem generellen Ausschluss der Gebiete führen. Ggf. sind für diese Bereiche im Rahmen der Bebauungs- bzw. Grünordnungsplanung weitere vertiefende Untersuchungen bzw. eine weitere Entwicklung von Auflagen, Beschränkung der Nutzung usw. erforderlich.

Gebiete, die als „ungeeignet“ eingestuft werden, zeigen für mehrere Schutzgüter gravierende Beeinträchtigungen, die weder durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden können noch durch Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen werden können. Diese Gebiete umfassen auch die so genannten „Taburäume“, wie z.B. Überschwemmungsflächen, Naturschutzgebiete, FFH- und Vogelschutzgebiete, Wasserschutzgebiete der Zone I oder Flächen mit ähnlich restriktiven Vorgaben.

**2.2 Quellenverzeichnis Bewertungs- und Datengrundlagen / Detaillierungsgrad**

**Datengrundlagen**

Im Zuge der Ermittlung der Datengrundlagen werden alle dem Verfasser bekannten und für das Vorhaben relevanten Datengrundlagen in Form von Gutachten, Plänen, Literatur, Gesetze usw. aufgelistet. Im Scopingverfahren ergaben sich keine Hinweise auf weitere Daten- oder Bewertungsgrundlagen.

**Bewertungsgrundlagen**

Als Bewertungsgrundlagen dienen im Wesentlichen die nachfolgend aufgeführten Gesetze und Richtlinien:

- Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert am 29. Juni 2020
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft, Naturschutzgesetz NatSchG vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert am 21. November 2017
- Baugesetzbuch BauGB vom 23. Juni 1960, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, zuletzt geändert am 27. März 2020
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke, Baunutzungsverordnung BauNVO vom 26. Juni 1962, aktuelle Fassung vom 21. November 2017
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP in der Fassung vom 24. Februar 2010, zuletzt geändert am 12. Dezember 2019
- Raumordnungsgesetz ROG vom 22. Dezember 2008, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Raumordnungsverordnung (RoV) vom 13. Dezember 1990, zuletzt geändert am 13. Mai 2019

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten, Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG vom 17. März 1998, zuletzt geändert am 27. September 2017
- Gesetz zur Ausführung des Bundes- Bodenschutzgesetzes, Landes- Bodenschutz- und Altlastengesetz LBodSchAG vom 14. Dezember 2004, zuletzt geändert am 17. Dezember 2009
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31. Juli .2009, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Wassergesetz (WG) für Baden- Württemberg vom 03. Dezember 2013,
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge, Bundes- Immissionsschutzgesetz BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, zuletzt geändert am 19. Juni 2020
- Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Einhaltung der Luft- TA Luft) in der Fassung vom 24. Juli 2002
- DIN 18 005 Schallschutz im Städtebau vom Mai 1987, Stand Juli 2002
- 16. BImSchV; Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990, geändert am 18. Dezember.2014
- Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale, Denkmalschutzgesetz- DSchG vom 6. Dezember 1983, zuletzt geändert am 23. Februar 2017
- Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG, 30. November 2016

### Übergeordnete Planungen zur Umwelt

- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, 2007: Landschaftsrahmenplan Hochrhein-Bodensee
- Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Regionalplan 2000 Hochrhein-Bodensee
- Generalwildwegeplan 2010, Forstrechtliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg vom Mai 2010
- Abfallwirtschaftsplan für Baden-Württemberg, Teilplan gefährliche Abfälle, Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft vom April 2013

### Bewertungsmaterialien

- Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs gemäß der Kartieranleitung für Offenland-Biotope BW, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden- Württemberg LUBW, Stand 2016
- Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Umweltministerium Baden-Württemberg (Dez. 2012), Arbeitshilfe
- Ökokonto-Verordnung (Stand: 19. Dez., 2010), Gesetzblatt für Baden-Württemberg, Nr.23 (ISSN 0174-478 X).
- Die Wasserrahmenrichtlinie, Deutschlands Gewässer 2015, Umweltbundesamt, Stand September 2016

### Daten- grundlagen

Als Datengrundlagen, die über die vorgenannten Gesetze, übergeordneten Planungen und Vorgaben hinausgehen, wurden bei der Bearbeitung der Umweltprüfung berücksichtigt bzw. ausgewertet:

- Landesanstalt für Umwelt, Daten- und Kartendienst (digitale Grundlagen)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Bodenkarte 1 : 50 000 (GeoLa BK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Geologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa GK 50)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Hydrogeologische Karte 1 : 50 000 (GeoLa HK 50)
- Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau
- Kartierung der Biotoptypen im Gelände
- Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „SO Solarpark Fröhnd“, Planstand 10.07.2023 (Quelle: Planungsbüro Fischer)
- Kunz GaLaPlan (2023): Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“ – Artenschutzrechtliche Prüfung. Endbericht. Verfasst von B. Eng. Ricarda Barbisch.

### Detailierungs- grad

Eine Festlegung des Detaillierungsgrades der Untersuchungen ist erst nach einer möglichst vollständigen Bestandserfassung, Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen sowie Abschätzung der zu erwartenden Eingriffe sinnvoll.

Die Festlegung des Detaillierungsgrades erfolgt deshalb im Rahmen der Beschreibungen und Darstellungen der einzelnen Schutzgüter.

## 2.3 Ziele des Umweltschutzes

**Vorbemerkung** Die nachfolgend dargestellten Ziele des Umweltschutzes werden den entsprechenden Fachgesetzen entnommen. Hierbei werden jedoch nur die allgemeinen Ziele und formulierten Grundsätze dargestellt.

### 2.3.1 Ziele der Fachgesetze

<b>Schutzgut Tiere und Pflanzen</b>	
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Leistungs- und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes,</li> <li>➤ die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,</li> <li>➤ die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume sowie</li> <li>➤ die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</li> </ul> Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.
<b>BauGB</b>	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie</li> <li>➤ die Vermeidung und der Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen</li> <li>➤ die Biologische Vielfalt</li> </ul> zu berücksichtigen
<b>FFH – Richtlinie VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über en Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungs- und Argumentationshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
<b>UNESCO Biosphären-reservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.

<b>Schutzgut Boden</b>	
<b>BBodSchG, LBodSchG, Bodenschutzverordnung</b>	Ziel der Bodenschutzgesetze ist: der langfristige Schutz oder die Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen und Bodenorganismen,                             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,</li> <li>○ Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere Grundwasserschutz),</li> <li>○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte,</li> <li>○ Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung,</li> <li>○ Standort für Rohstofflagerstädten, land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen.</li> </ul> </li> <li>➤ der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen</li> <li>➤ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Handhabung mit Verdachtsflächen mit Abfall- oder Altablagerungen</li> </ul>

	➤ Förderung und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen
<b>BauGB</b>	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen im Weiteren durch Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

<b>Schutzgut Wasser</b>	
<b>Wasserhaushaltsgesetz</b> <b>Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
<b>Europäische Wasser- rahmenrichtlinie (WRRL)</b>	Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit von Oberflächengewässern und des guten Zustandes des Grundwassers von Gewässersystemen und Einzugsgebieten unter gesamtheitlicher Betrachtung als Ökosystem.
<b>Wasser- und Quell- schutzgebiete</b>	Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung in Baden- Württemberg aus Grund-, Oberflächen- und Quellwassern
<b>LWaldG</b>	Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.
<b>BNatSchG</b> <b>LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der hydrologischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft, sowie der Flächen für Hochwasserschutz und Wasser-rückhaltung.

<b>Schutzgut Klima / Luft</b>	
<b>Bundesimmissions- schutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>BNatSchG</b> <b>LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung von Naturhaushalt und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen
<b>Baugesetzbuch</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes sowie Darstellung klimaschutzrelevanter Instrumente.  Berücksichtigung von baulichen und technischen Maßnahmen, die der Vermeidung oder Minderung der Folgen von Störfällen dienen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung/ -intensität von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen in der Nachbarschaft von Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Schutzgut Landschaft</b>	
<b>BNatSchG</b> <b>LNatSchG</b>	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.

<b>Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG</b>	Erhalt, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter Arten. Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit bzw. der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft. Bewahrung von Erholungsgebieten von besonderer Bedeutung.
<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>UNESCO Biosphärenreservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen. Landschaftspläne oder sonstige Grünpläne sind ebenfalls im Rahmen der Bauleitplanung darzustellen und zu berücksichtigen.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>BauGB</b>	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes sowie der Freizeit und Erholung bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen
<b>BlmSchG TA Luft VDI Richtlinie</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen),
<b>TA Lärm</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
<b>DIN 18 005 16. BlmSchV</b>	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
<b>LAI Freizeit Lärm Richtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Freizeitlärm
<b>Geruchs-/ Immissionsrichtlinie</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art.
<b>BNatSchG / LNatSchG</b>	Zur Sicherung der Lebensgrundlage wird auch die Erholung in Natur und Landschaft herausgestellt.
<b>UNESCO Biosphärenreservat</b>	Interdisziplinärer Ansatz den Menschen als Bestandteil der Biosphäre in den Vordergrund zwischen gesellschaftlichen, ökonomischen und ökologischen Fragestellungen unter Berücksichtigung der Zielsetzung Natur- und Landschaftsschutz im Rahmen einer nachhaltigen Entwicklung zu stellen.
<b>Naturpark nach § 27 BNatSchG</b>	Einheitliche Entwicklung und Pflege eines Naturraums oder einer Landschaft unter Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten im Einklang mit nachhaltigem Tourismus und Landnutzung
<b>LWaldG</b>	Sicherung, Erhalt oder Erneuerung der ungestörten natürlichen Entwicklung einer Waldgesellschaft mit ihren Tier- und Pflanzenarten.
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Bestandteil als Lebensgrundlage des Menschen.

<b>Schutzgut Kultur- und Sachgüter</b>	
<b>DSchG BNatSchG</b>	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besondere charakteristische Eigenart sowie der Umgebung schützenswerter oder geschützter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern sowie der Denkmäler selbst.
<b>Naturdenkmäler nach §28 BNatSchG</b>	Erhalt und Schutz von Einzelschöpfungen in der Natur aus wissenschaftlichem, naturgeschichtlichem oder landeskundlichem Gründen bzw. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und -entwicklung.

<b>Fläche</b>	
<b>Raumordnungsgesetz ROG</b>	Berücksichtigung der bundes- wie rahmenrechtlichen Vorgaben zu Bedingungen, Aufgaben und Leitvorstellungen der Raumordnung zur ausgewogenen Gestaltung von Siedlungs- und Freiraumstruktur unter Beachtung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.
<b>Flächennutzungsplan</b>	Planungsinstrument zur Steuerung von städtebaulichen Entwicklungen einer Gemeinde durch die öffentliche Verwaltung im System der Raumordnung.

<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der Fläche durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.
----------------------	---

<b>Biologische Vielfalt</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>BNatSchG nach §44 Besonderer Artenschutz</b>	Berücksichtigung der Einhaltung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.
<b>FFH – Richtlinie VogelSchRL</b>	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen sowie Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume auf nationaler und europäischer Rechtsgrundlage.
<b>Rote Listen</b>	Information der Öffentlichkeit über den Gefährdungsgrad einzelner Arten bzw. Biotoptypen und Entscheidungshilfe zur Bewertung von Sachverhalten im Rahmen der Umweltprüfung
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Erhaltung und Schutz der biologischen Vielfalt durch die Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bzw. die durch die Eingriffe verursachten Auswirkungen.

<b>Natürliche Ressourcen</b>	
<b>BNatSchG</b>	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt auf Dauer gesichert ist.
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; die Beschreibung der potentiellen Auswirkung während der Bau- und Betriebsphase unter Berücksichtigung der Nutzung und der nachhaltigen Verfügbarkeit natürlicher Ressourcen.
<b>Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz</b>	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer Ökologischen Funktionen.  Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern.  Sicherung des Grundwassers in seiner Qualität und Quantität vor Erheblichen Beeinträchtigungen als Lebensgrundlage für den Menschen, Tiere und Pflanzen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der nachhaltigen Nutzungsfunktion des Waldes. Sicherung der Frischluftzufuhr für Siedlungen, Abwehr der durch Emissionen bedingte Gefahren, Nachteile und Belästigungen  Sicherung und Schutz von Grund- und Oberflächenwasser, Wasservorräte sowie Regulierung des Wasserhaushaltes durch Ausweisung von Schutzwäldern, Schutz vor Wassererosion.

<b>Unfälle und Katastrophen</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>LWaldG</b>	Sicherung der Erosion von rutschgefährdeten, felsigen/ steinigen Hängen und Steilhängen, Verkarstungen und Flugsandböden durch standortgerechte Waldbestockung auf gefährdeten Standorten.
<b>Überschwemmungsflächen</b>	Darstellung von Hochwassergefahren- und Überflutungsflächen zur Erkennung, Vermeidung und Reduktion von Hochwasserrisiken.
<b>Emissionen, Energienutzung und Abfall</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz incl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.

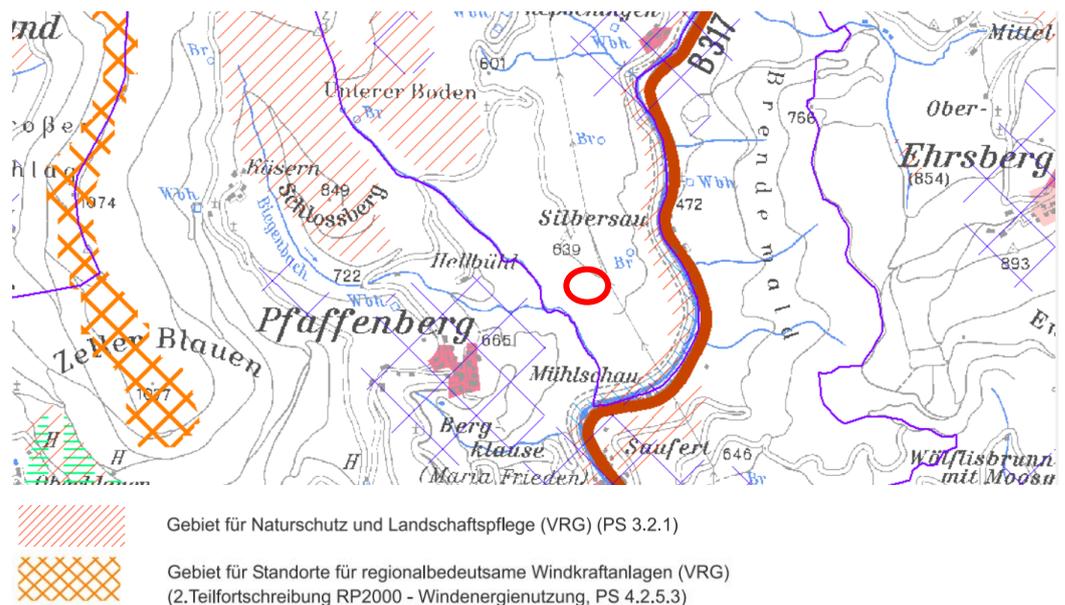
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

<b>Emissionen, Energienutzung und Abfall</b>	
<b>Bundesimmissionschutzgesetz inkl. der Verordnungen</b>	Schutz des Menschen, der Tiere und der Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) vorzubeugen.
<b>TA Luft</b>	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.
<b>Baugesetzbuch</b>	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie soweit möglich eine Angabe zu Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen und ggf. die Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und Treibhausgasemission. Gewährleistung der Nutzung erneuerbarer Energien und sparsame und effiziente Nutzung von Energie
<b>WHG</b>	Schutz von Gewässern als Nutzbares Gut durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung.

### 2.3.2 Ziele der Fachplanungen

**Landesentwicklungsplan** Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) wird der Untersuchungsraum um Fröhnd in die Raumkategorie „Ländlicher Raum im engeren Sinne“ eingestuft.

**Regionalplan** Als einschlägige Fachpläne liegen für das Plangebiet der Regionalplan sowie der Landschaftsrahmenplan vor. Laut Regionalplan 2000 der Region Hochrhein-Bodensee, Raumnutzungskarte West, befinden sich im Plangebiet weder Vorrang- noch Ausschlussgebiete. Gebiete für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiete) sind lediglich entlang des Flusses „Wiese“ und nördlich von Pfaffenberg zu finden. Die Vorranggebiete werden vom geplanten Vorhaben nicht tangiert.



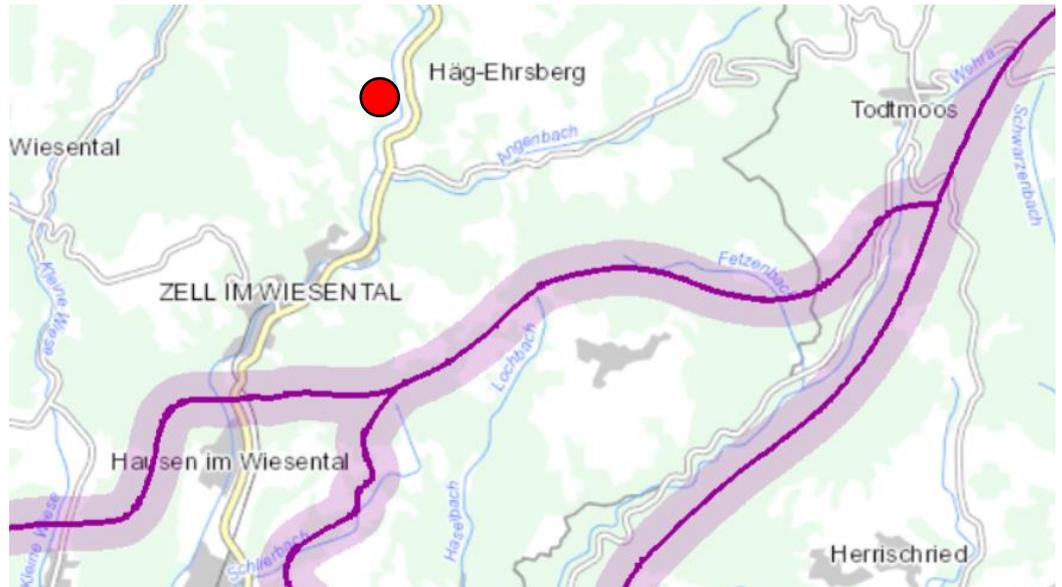
**Abbildung 3: Auszug aus dem Regionalplan Hochrhein Bodensee, Raumnutzungskarte West, Stand: Januar 2019 (Lage Plangebiet rot)**

**Generalwild-  
 wegeplan BW**

Die nächstgelegenen Wildtierkorridore

- Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald)
- Röttler Wald / Kandern (Hochschwarzwald) - Hohe Möhr / Zell i. Wiesental (Hochschwarzwald)
- Glaserberg / Todtmoos (Hochschwarzwald) - Habsberg / Schluchsee (Hochschwarzwald)

verlaufen in einer Entfernung von mind. 4 km zum Plangebiet. Aufgrund der Distanz können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.



**Abbildung 4: Plangebiet (rot) und Verlauf der in der weiteren Umgebung vorhandenen Wildtierkorridore (Quelle: LUBW)**

**Biotopverbunde**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Biotopverbundflächen trockener und feuchter Standorte. Biotopverbundflächen mittlerer Standorte sind nicht betroffen.

Biotopverbundflächen dienen der Sicherung heimischer Arten und ihrer Lebensräume sowie ihrer Wechselbeziehung in der Landschaft.

Der Geltungsbereich des Plangebiets wurde so festgelegt, dass lediglich Grünlandflächen und wenige einzelne Gehölze von der Überbauung mit Solarmodulen betroffen sind.

Sowohl bei den Biotopverbundflächen trockener Standorte als auch bei den Biotopverbundflächen feuchter Standorte sind lediglich Suchräume betroffen. Kernflächen und Kernräume werden durch das Vorhaben nicht tangiert.



**Abbildung 5: Plangebiet (rot) und Biotopverbunde trockener, feuchter und mittlerer Standorte (Quelle: LUBW)**

### Baubedingte Beeinträchtigungen

Unmittelbar nordwestlich grenzt an das Plangebiet ein Weidfeld an, welches als Kernfläche im Biotopverbund trockener und feuchter Standorte ausgewiesen ist. Durch die Bauarbeiten kann es zur Gefährdung des Weidfelds kommen.

Bezüglich der Fauna kann es aufgrund der Bauarbeiten zu einer Meidung der Flächen kommen. Diese ist allerdings nur temporär.

### Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind durch die Solarmodule und den ca. 870 m langen Zaun zu erwarten, der die Solarmodul-Fläche zukünftig eingrenzen soll. Das zukünftig eingezäunte Gelände wirkt sich nicht negativ auf die Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen aus. Die Artenschutz-Kartierungen ergaben, dass sich Vögel und Fledermäuse fast ausschließlich am Waldrand aufhielten und nicht auf der offenen Fläche, auf der die Panels geplant sind. Fledermäuse jagen entlang des Waldrandes und der Baumreihe im Süden. Auf der Fläche selbst sind ansonsten bis auf wenige Einzelbäume keine für sie nutzbaren Orientierungselemente vorhanden. Bei Transferflügen können sowohl Fledermäuse als auch Vögel den Zaun problemlos überfliegen.

Bezüglich Großsäuger sind vor allem Rehe relevant. Während der Artenschutzkartierungen wurde beobachtet, dass die Rehe vor allem südlich und nördlich des Plangebiets auf den dort vorhandenen Wiesen äßen. Die Adlerfarnflächen, auf denen die Panels geplant sind, werden gemieden (der Adlerfarn ist an den meisten Stellen 2 m hoch). Rehe können problemlos außen um die Solarfläche herumlaufen, da im Randbereich ein ausreichend breiter Grünkorridor (mind. 10 m Breite) zwischen Zaun und Waldrand ausgewiesen wird, dessen Vegetation niedrig gehalten wird. Ein querender Wanderkorridor wird somit nicht als notwendig erachtet. Grundsätzlich sind im Umfeld der Anlage weitere geeignete Biotopflächen und genügend Platz für Großsäuger vorhanden.

Von kleineren Tieren wie Amphibien, Reptilien, Kleinsäugetern, Mittelsäugetern usw. kann die Anlage weiterhin durchquert werden, da bei dem 870 m langen Zaun ein Abstand von mind. 20 cm zum Boden eingehalten werden muss, um eine Durchgängigkeit zu gewährleisten und die Barrierewirkung zu vermeiden.

Durch die geplante Zurückdrängung des Adlerfarns entstehen mittel- bis hochwertige Grünlandbestände, die den Lebensraum für alle Artengruppen aufwerten.

Betriebsbedingte Auswirkungen entstehen durch die von den Modulen ausgehenden Blend- und Kulissenwirkungen, die insbesondere für die Artengruppe der Vögel eine Rolle spielen könnten.

Die Sonnenreflexionen werden bei den Modulen so gering wie möglich gehalten, da das einfallende Licht bzw. die Sonnenenergie aus wirtschaftlichen Gründen effektiv aufgenommen und nicht reflektiert oder gestreut werden soll. Zudem werden Module verwendet, die mit einer Antireflexbeschichtung versehen sind.

Die Oberflächen der Solarmodule können die Umgebungsstrukturen spiegeln und somit Lebensräume vortäuschen. Dieser Effekt kommt laut Untersuchungen der Schweizer Vogelwarte Sempach allerdings vor allem bei senkrechten Strukturen wie z.B. vertikalen Glasfronten bei Gebäuden vor. Bei Solarmodulen ist er aufgrund der starken Neigung zu vernachlässigen. Da die Module nicht transparent sind, werden sie von Vögeln wahrgenommen und sind nicht unsichtbar. Grundsätzlich entstehen bei Solarmodulen potenzielle Konflikte mit Wasservögeln, da diese die Module mit einer Wasseroberfläche verwechseln könnten. Da in der Umgebung des Plangebiets keine Wasservögel vorkommen, ist aber nicht mit Kollisionen zu rechnen.

### Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen des Biotopverbunds sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Das Biotop „Magerrasen N Schüracker“ ist durch entsprechende Pflegemaßnahmen vollständig und dauerhaft zu erhalten. Zudem ist es während der Bauarbeiten im Gelände zu kennzeichnen (z. B. durch einen Zaun oder Flatterband) und als

Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Befahrungen stattfinden, Baumaschinen oder -geräte abgestellt oder Baumaterialien gelagert werden.

- Damit die Grünlandflächen für Kleintiere durchgängig bleiben, muss der vorgesehene Zaun einem Mindestabstand von 20 cm zum Boden aufweisen. Zudem ist der Zaun bezüglich Farbe und Material unauffällig zu gestalten. Rahmen, Matten und Pfosten erhalten eine Pulverbeschichtung in der Farbe RAL 6005 (moosgrün).
- Rund um die Anlage ist ein Grünkorridor anzulegen, dessen Vegetation niedrig gehalten wird und somit auch von Großsäugern problemlos zum Umgehen der Fläche genutzt werden kann.

#### Ausgleich

Die Solarpark-Fläche kann von Tieren problemlos umgangen werden. Zudem stellt der Zaun aufgrund des einzuhaltenden Bodenabstands kein relevantes Hindernis für Kleintiere dar. Nach aktuellem Kenntnisstand sind keine Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Durch die zukünftige Zurückdrängung des Adlerfarns und die extensive Nutzung werden hochwertige Flächen entstehen, die den Biotopverbund stärken.

#### Ergebnis

Die Schutzziele der Biotopverbunde (*räumlicher Austausch zwischen Lebensräumen, der nicht zwingend durch ein unmittelbares Nebeneinander gewährleistet sein muss und Austausch von Pflanzen- und Tierarten zwischen den einzelnen Teilflächen und damit Erhalt und Förderung der Biodiversität im betrachteten Raum (LUBW)*) werden unter Einhaltung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie unter Einhaltung des Pflegekonzepts nicht beeinträchtigt.

### **2.3.3 Landwirtschaftliche Belange**

#### **Landwirtschaft**

Die Plangebiets-Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Im nördlichen, relativ ebenen Bereich finden Viehbeweidung und Mahd (Silage) statt. Die steileren Hangbereiche werden als Jungviehweide genutzt. Laut Landwirtschaftsbehörde stellt die nördliche Fettwiese eine sehr hochwertige Futterfläche mit hoher Priorität dar.

Die Hangbereiche besitzen aufgrund der sehr großen Mengen an Adlerfarn nur einen schlechten Futterwert. Die Überbauung dieser Bereiche mit Solarmodulen wird daher im südlichen Bereich nicht als erhebliche Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange eingestuft.

Eine landwirtschaftliche Nutzung (mit Schafen, Mahd) wird auch zukünftig noch im Bereich der geplanten Solarmodule stattfinden. Die Bereiche innerhalb des Plangebiets, die derzeit auch gemäht werden (gut 1,2 ha), gehen der Landwirtschaft als Futterflächen verloren. Die Flächen nördlich des Plangebiets können allerdings weiterhin als Mähwiesen genutzt werden.

Dem landwirtschaftlichen Betrieb (Herrn Marterer) werden für die Überlassung von landwirtschaftlichen Flächen an die Gemeinde zur Errichtung des Solarparks gleichwertige Ersatzflächen zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um 2 ha geeignete Mähflächen in Betriebsnähe. Auf den Flächentausch wurde sich in Abstimmung mit dem BLHV (Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband) und der Gemeinde im April 2022 geeinigt.

Bezüglich der Landwirtschaft ist gemäß dem LRA Lörrach (FB Landwirtschaft) zudem noch folgendes zu beachten:

- Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert wird. Im Übrigen sollte darauf geachtet werden, dass wegen eventuell entstehender Bodenverdichtungen die umliegenden Wiesen nicht unnötig befahren oder anderweitig nachteilig in Anspruch genommen werden.
- Die betroffenen Landwirte sind frühzeitig über die Maßnahmen zu informieren, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung

ihrer Flächen ableiten können. Damit lassen sich auch Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden.

## 2.3.4 Forstwirtschaftliche Belange

**Forstwirtschaft** Gemäß Herrn Winterhalter von der höheren Forstbehörde spricht aus forstlicher Sicht nichts gegen den geplanten Solarpark, wenn die unten genannten Punkte berücksichtigt werden. Die Aussagen von Herrn Winterhalter sind auch der Aktennotiz vom 18.01.2022 über ein Telefongespräch zwischen Hr. Winterhalter und Hr. Kunz zu entnehmen.

Innerhalb des Plangebiets „SO Solarpark Fröhnd“ befinden sich keine Waldflächen. Allerdings grenzen Waldflächen an, sodass der Regelwaldabstand von 30 m zu den Solarmodulen gemäß § 4 Abs. 3 LBO nicht eingehalten werden kann. Bei Einhaltung des Abstands würden Modulflächen wegfallen und die Anlage wäre nicht mehr wirtschaftlich.

Eine Waldumwandlung ist gemäß der unteren und höheren Forstbehörde für einen Solarpark nicht genehmigungsfähig und daher grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Notwendigkeit, den Waldabstand aufgrund von Brandgefahr einzuhalten, ist nicht erforderlich, da kein Gebäude mit einer Feuerstätte geplant wird.

Eine Schlaggefahr durch umfallende Bäume ist aufgrund der angrenzenden Waldbestände gegeben. Die Schlaggefahr ist allerdings nur in Hinblick auf die Beschädigung der Module zu beachten. Eine Gefahr für Menschen kann ausgeschlossen werden, da keine dauerhaft bewohnten Gebäude geplant sind. Im Bereich der westlichen Waldbestände besteht eine atypische Gefahrensituation. Der Hang ist sehr steil, sodass umfallende Bäume eher nach unten fallen oder Bäume, die nach oben fallen, die Module ggf. nicht direkt treffen.

Es sollte im BPlan-Verfahren auf die mögliche Freisetzung von Schadstoffen bei einer Beschädigung der Module und Baumschlag eingegangen werden. Dieser Sachverhalt ist im weiteren Verlauf zu prüfen.

Der Gemeinde wird empfohlen, eine privatrechtliche Vereinbarung zwischen EWS und Gemeinde zu treffen, die die Gemeinde als Waldeigentümer von möglichen Haftungsrisiken freistellt (Haftungsverzichtserklärung).

Zudem wird empfohlen, die Waldbestände vor dem Bau der Anlage ggf. nochmal zu durchforsten, damit das Risiko durch große umfallende Bäume minimiert wird.

Im Bereich der östlichen Waldbestände ist ggf. eine angepasste Waldbewirtschaftung (Niederwaldbewirtschaftung) zu prüfen, da hier die Bäume höher stehen als die Module. Dies ist sowohl im Hinblick auf die Beschattung als auch im Hinblick auf die Schlaggefahr und ggf. daraus resultierende Haftungsrisiken zu prüfen.

Die angrenzenden Waldflächen sollten auch weiterhin für eine forstliche Bewirtschaftung (Seilkran, Maschineneinsatz auf den Grünlandflächen) zugänglich sein. Die Wegeerschließung in den angrenzenden Waldflächen ist relativ schlecht, sodass die weitere Bewirtschaftung der Flächen (z. B. Seilkran) aus den Grünlandbereichen weiterhin möglich sein sollte. Auch dies sollte in einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Gemeinde und EWS vereinbart werden.

Die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen ist aber ein Belang der Gemeinde. Die Gemeinde könnte auch komplett auf eine Bewirtschaftung verzichten und die Flächen als Waldrefugium ausweisen.

## 2.3.5 Berücksichtigung bei der Aufstellung

**Vorbemerkung** Aus der nachfolgenden vorläufigen Analyse der Umweltauswirkungen ergibt sich die Art und Weise, wie diese hier dargelegten Ziele berücksichtigt werden. Dabei ist festzuhalten, dass die Ziele der Fachgesetze ohnehin einen bewertungsrelevanten Rahmen rein inhaltlicher Art darstellen, während die Zielvorgaben der Fachpläne über diesen inhaltlichen Rahmen hinaus auch konkrete räumlich zu berücksichtigende Festsetzungen vorgeben. So werden beispielsweise bestimmte schutzgutspezifische Raumeinheiten (z. B.

Biotoptypen, Bodentypen etc.) auf der Grundlage der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bewertet.

Damit stellen die gesetzlichen und fachplanerischen Ziele innerhalb der Umweltprüfung den finalen Maßstab für die Frage dar, welchen Umweltauswirkungen aus ökologischer Sicht in die Abwägung eingestellt werden müssen.

### 3 Beschreibung der FNP-Änderung

**Flächennutzungsplan (FNP)** Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau ist das Planungsgebiet als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen.

Die Darstellung entspricht somit nicht der Planung und es ist eine Änderung des FNP erforderlich.

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald hat am 09.12.2021 den Aufstellungsbeschluss für die FNP-Änderung gefasst.

Der FNP wird i. R. d. 4. Änderung im Parallelverfahren entsprechend geändert, die Fläche wird gemäß Aussagen des Bebauungsplans als Sonderbaufläche "Solarpark" ausgewiesen.

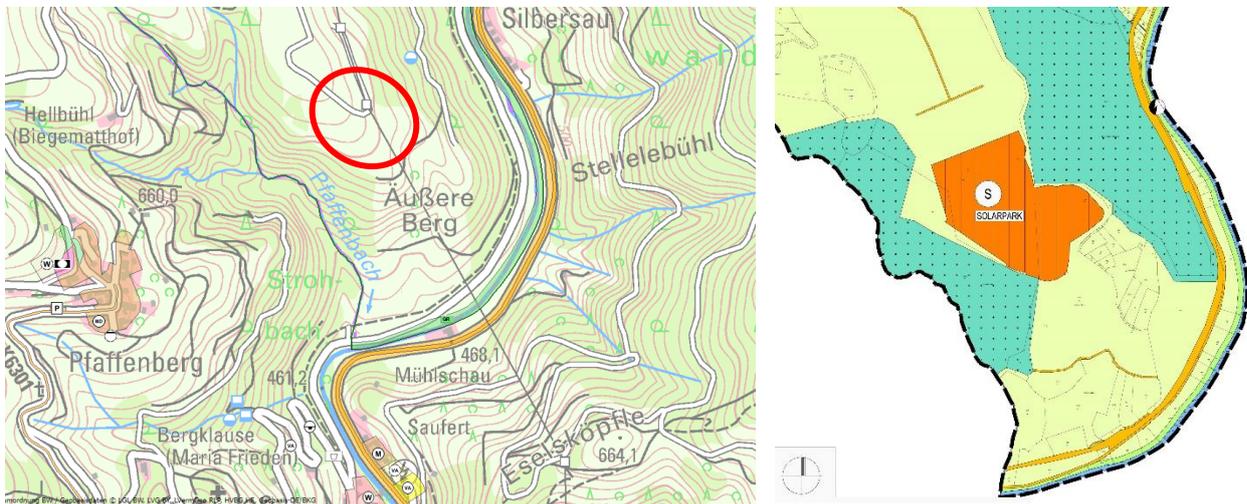


Abbildung 6: Links: Auszug aus dem Flächennutzungsplan des GVV Schönau; Lage Plangebiet rot (Quelle: Geportal Raumordnung BW), rechts: Abgrenzung der 4. punktuellen FNP-Änderung (orange)

### 4 Beschreibung des Vorhabens

#### 4.1 Inhalt und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

**Inhalt und Ziele** Mit der 4. punktuellen Flächennutzungsplan-Änderung "SO Solarpark Fröhnd" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Hierfür ist die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung "Solarpark" erforderlich.

**Standort** Die Flächennutzungsplan-Änderung bezieht sich auf Teilflächen der Flurstücke 1292 und 985 der Gemarkung Fröhnd. Der Geltungsbereich umfasst eine Grundfläche von 5,07 ha. Das Plangebiet liegt auf der Gemarkung Fröhnd auf Höhe des Ortes „Silbersau“, westlich des Flusses „Wiese“ und der Bundesstraße 317.

Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Schwarzwald. Topografisch liegt das Gebiet im Oberen Wiesental auf einer Höhe von ca. 570-620 m ü. NHN (Nord-Süd- und Ost-West-Gefälle).

Westlich und östlich grenzen Waldflächen an, nördlich und südlich landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

Die Abgrenzung des Plangebietes liegt derzeit als Entwurf vor und ist noch nicht abschließend festgelegt. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

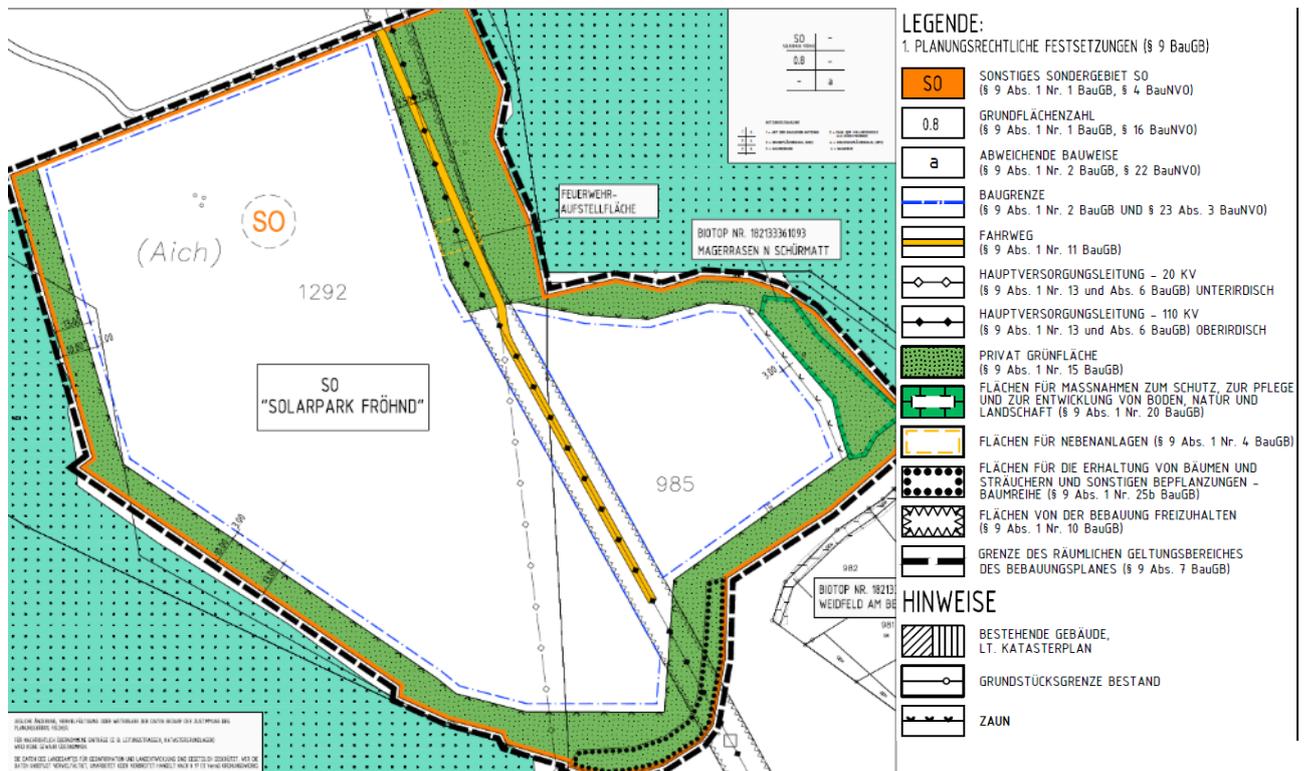


Abbildung 7: Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“, Planstand 10.07.2023 (Quelle: Planungsbüro Fischer). Die Abgrenzung des Bebauungsplans entspricht der Abgrenzung der 4. FNP-Änderung.

**Städtebauliches Konzept** Allgemein

Nachhaltiges Ziel der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine effiziente Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung zu erhöhen.

Die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH möchten zur Erreichung der kommunalen Energiewende- und Klimaschutzziele einen wesentlichen Beitrag leisten.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Solarparks bzw. einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Mit der Änderung des FNP sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung eines B-Plans zur Realisierung des Solarparks bzw. der Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Energiebilanz

Durch die PV-Erzeugung ergibt sich ein CO<sub>2</sub>-Einsparpotential von jährlich ca. 1.200 Tonnen bzw. einer Versorgung von ca. 1.100 Haushalten (in der Gemeinde Fröhnd befinden sich derzeit ca. 200 Haushalte). Die Betriebsdauer der Module beträgt ca. 20 - 30 Jahre.

Brandschutz

Folgende Punkte wurden mit der Feuerwehr abgestimmt:

- im nordöstlichen Bereich wird eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr vorgesehen („Feuerwehraufstellfläche“) und im Plan eingetragen
- um die Gefahr einer Brandausbreitung zu minimieren, soll das Gras im Park und auf dem Grüngürtel um den Park kurz gehalten werden
- im Brandfall erfolgt eine sofortige Alarmierung der Feuerwehr, eine Vorhaltung von Wasser auf dem Gelände ist nicht erforderlich
- ein Brandschutzgutachten wird derzeit nicht für erforderlich erachtet
- den Rettungskräften wird auch während der Bauphase der Zugang zum Gelände ermöglicht

**Art der Nutzung** Der geplante Solarpark wird als Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO ausgewiesen.

Photovoltaikmodule

Es sind insgesamt ca. 48 Modulreihen vorgesehen. Dabei sollen insgesamt ca. 8.350 Module im Plangebiet mit einer Gesamtleistung von rund 3,9 MWp sowie ca. 27 Wechselrichter angebracht werden.

Geplante Unternutzung der Module

Die vorhandene Wiese unter den Modulen wird erhalten und künftig extensiv bewirtschaftet. Eine Beweidung mit Schafen wird angestrebt.

Anlagengebäude / Trafostation

Im Plangebiet ist eine max. 3,5 m hohe Trafostation im Bereich der nordöstlichen Grünfläche flexibel vorgesehen.

Erschließung

Die Erschließung erfolgt von Norden abzweigend von der Gemeindeverbindungsstraße von Oberhepschingen nach Pfaffenberg über einen vorhandenen Feldweg. Die Fläche ist im Plan einschließlich der Feuerwehraufstellfläche entsprechend dargestellt.

Im Bereich der westlichen Grünfläche ist ein Wanderweg vorgesehen.

Stellplätze sind innerhalb des Planungsgebiets nicht erforderlich.

**Maß der Nutzung** Für das Planungsgebiet wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Mit der Festsetzung der GRZ ist eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche entsprechend der vorliegenden Planung der Anzahl der Module möglich.

**Tabelle 1: Flächengrößen vorhandener / geplanter Strukturen**

Nr.	Flächenbezeichnung	ha (ca.)	% (ca.)
1	Gesamtfläche	5,07	100
2	Private Grünfläche (inkl. Maßnahmenfläche Biotop)	1,17	23
3	Sondergebiet	3,90	77

## 4.2 Alternativen

**Alternativen** Im Hinblick auf den einzuhaltenden Waldabstand (Empfehlung Forst: 15-20 m) wurde eine Erweiterung der Anlage nach Norden bzw. Süden geprüft. Im Norden befindet sich Grünland mit einem sehr guten Futterwert. Aus landwirtschaftlicher Sicht sollte nicht noch mehr hochwertige Futterfläche verloren gehen. Würden die Module weiter nach Süden verlegt, wären sie von der B 317 aus problemlos einsehbar, sodass sich erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben würden. Zudem befindet sich hier das geschützte Offenlandbiotop „Weidfeld am 'Äußeren Berg'“, das hochwertige Lebensräume wie Magerrasen und Nasswiesen beinhaltet. Somit wurden diese Optionen verworfen und

ein Waldabstand von 10 m (unter Berücksichtigung diverser Punkte; vgl. Kapitel 2.3.4) mit allen Beteiligten abgestimmt.

## 4.3 Belastungsfaktoren

### 4.3.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

**Lärmemissionen** Baubedingte Lärmemissionen entstehen vor allem durch den zeitlich befristeten Einsatz entsprechender Baugeräte für die Aufstellung der Solarmodule.

Aufgrund der vorübergehenden Dauer und der bereits bestehenden Vorbelastung durch die ca. 250 m östlich verlaufende B 317 werden sie als unerheblich eingestuft. In der näheren Umgebung befinden sich zudem keine Wohnhäuser.

**Schadstoffemissionen** Baubedingte Schadstoffemissionen entstehen durch den Einsatz der Baugeräte, aber auch durch entsprechende Staubemissionen bei den Bauarbeiten. Da diese Beeinträchtigungen ebenfalls nur in einem zeitlich eng begrenzten Zeitrahmen zu erwarten sind, ergeben sich auch hier keine zusätzlichen erheblichen Belastungen.

Schadstoffbelastungen durch Unfälle während der Bauarbeiten sind durch sachgemäßen und verantwortungsvollen Umgang sowie die Einhaltung der fachspezifischen Vorschriften zu vermeiden.

Insgesamt wird hier davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung von Vorsorge- und Schutzmaßnahmen allenfalls ein geringes Risiko hinsichtlich der Freisetzung von Schadstoffen (z. B. Treib- und Schmierstoffe) während der Bauarbeiten besteht.

**Gefährdung von Vegetationsbeständen** Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich ein Weidfeld, welches durch einen Weidezaun von dem in der Nähe verlaufenden Weg abgegrenzt wird.

Bis 2021 war die Fläche noch als Offenlandbiotop ausgewiesen (vgl. nachfolgende Abbildung oben links). Seit der Überarbeitung der Biotoptypenkartierung am 31.08.2021 ist die Fläche aber nicht mehr gesetzlich geschützt (vgl. nachfolgende Abbildung oben rechts).

Der angrenzend verlaufende Weg wird nach aktuellem Kenntnisstand für die Bau- und Betriebsphase der Solarmodule genutzt bzw. ertüchtigt und daher von 2,50 m auf 3,50 m verbreitert.

Direkt neben dem Weg stehen zwei große Fichten (vgl. nachfolgende Abbildung unten rechts).

Um Beeinträchtigungen des Weidfelds (auf dem u.a. auch zwei Totholzhaufen für Reptilien errichtet werden) und der beiden Fichten zu vermeiden, ist die Fläche im Bereich des Weges während der gesamten Bauarbeiten als Bautabuzone auszuweisen und im Gelände zu kennzeichnen (z. B. durch Flatterband). Hier dürfen keine Befahrungen stattfinden, Baumaschinen oder -geräte abgestellt oder Baumaterialien gelagert werden.



**Abbildung 8: Oben links: Ausschnitt aus der alten Biotoptypenkartierung mit Verortung der beiden großen Fichten, oben rechts: Ausschnitt aus der neuen Biotoptypenkartierung mit Verortung der beiden großen Fichten, unten rechts: Foto der beiden Fichten und des Weidfelds (Quelle: LUBW und Kunz GaLaPlan)**

**Landwirtschaft / Bewirtschaftung** / Zudem ist gemäß dem LRA Lörrach (FB Landwirtschaft) folgendes zu beachten:

- Während der Bauzeit ist zu gewährleisten, dass die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen nicht behindert wird. Im Übrigen sollte darauf geachtet werden, dass wegen eventuell entstehender Bodenverdichtungen die umliegenden Wiesen nicht unnötig befahren oder anderweitig nachteilig in Anspruch genommen werden.

#### 4.3.2 Anlagebedingte Beeinträchtigungen

##### **Flächenversiegelung, Beschattung, Biotopverbund**

Die geplante Errichtung von Solarmodulen bewirkt lediglich die Beschattung von derzeit vorhandenem Grünland. Flächenversiegelungen entstehen durch die Solarmodule nicht, da die Module auf Gestellen über dem Boden montiert werden. Lediglich durch die Errichtung der Betriebsgebäude (Trafo- und Übergabestation) und der geschotterten Zufahrt entstehen kleinflächige Flächenversiegelungen.

Insgesamt weist das Plangebiet eine Größe von ca. 5,07 ha auf. Abzüglich der festgesetzten privaten Grünflächen mit ca. 1,17 ha beschränkt sich das Sondergebiet auf ca. 3,9 ha.

Vorgesehen sind die Festsetzung einer Pflanzbindung für die vorhandene Baumreihe am Südrand.

Außerdem ist die Entwicklung magerer Grünlandstreifen und der Erhalt des Magerrasen-Biotops in den Randbereichen (private Grünflächen) geplant.

Im Plangebiet wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Somit beträgt die maximal mit Solarmodulen überstellbare Fläche 3,12 ha (3,9 ha x 0,8).

Innerhalb des Plangebiets sind außerdem Nebenanlagen wie die Übergabestation sowie die erforderlichen Trafostationen mit einer Gesamtgrundfläche von insgesamt max. 60 m<sup>2</sup> zulässig sowie eine geschotterte Zufahrt mit 3,50 m Breite.

Für die von den Solarmodulen überstellten Flächen erfolgen Vorgaben im Hinblick auf die extensive Pflege der überstellten Grünlandbestände (Schafweide / Magerweide).

Zusätzlich zu den von den Solarmodulen überstellten Flächen sind auch die verbleibenden 0,78 ha im Bereich der Sondergebietsfläche als Schafweide / Magerweide herzustellen.

Die Anlage wird in Zukunft von einem 870 m langen Zaun umgeben sein. Die Auswirkungen auf die Biotopvernetzung sind allerdings insgesamt unter Einhaltung der in Kapitel 2.3.2 („Biotopverbund“) aufgeführten Maßnahmen als unerheblich einzustufen.

### 4.3.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

#### Betriebsbedingte Emissionen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen können sich bei Solaranlagen durch folgende Emissionen ergeben:

- Schadstoffe
- Schall / Lärm
- Elektrische oder magnetische Felder
- Optische Wirkfaktoren wie Reflexionen, Blendwirkungen oder Spiegelungen

#### Schadstoffe

Die Solarmodule stoßen i.d.R. keine Schadstoffe aus. Eine Erhöhung der Schadstoffe wird sich lediglich durch die Zunahme des Verkehrs ergeben. Die Anlage muss angefahren werden, um die Solarmodule zu warten und die Grünlandflächen zu pflegen. Da insgesamt aber nur wenige Anfahrten notwendig sind, ist die Erhöhung sehr geringfügig und als unerheblich einzustufen.

#### Schall / Lärm

Der für die Anlage notwendige Trafo wird in einem Gebäude untergebracht, sodass der Schall stark gedämmt wird. Die Module selbst verursachen keinen direkten Lärm, es kann lediglich zu Geräuschen durch Wind kommen, der über die Module strömt. Da sich keine Siedlungsbereiche in der Umgebung befinden, sind lediglich die vorkommenden Tiere vom Lärm betroffen. Länger anhaltende Lärmquellen entstehen allerdings nur durch die Bauarbeiten. Die betriebsbedingten Schall- und Lärmemissionen werden so gering ausfallen, dass es mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu Meidungsverhalten von Tieren kommen wird.

#### Elektrische oder magnetische Felder

Grundsätzlich rufen Solarmodule wie alle anderen elektrischen Geräte elektrische und magnetische Felder hervor (sogenannter „Elektrosmog“). Die magnetische Flussdichte dieser Felder ist allerdings so gering, dass kein Risiko für Mensch oder Tier besteht.

#### Optische Wirkfaktoren

Die Solarmodule begünstigen Blendwirkungen durch die Reflexionen von Sonnenstrahlen. Zudem können sich durch die glatten Oberflächen der Module Spiegelungen ergeben.

Durch diese optischen Störwirkungen ist insgesamt aber nicht mit erheblichen betriebsbedingten Beeinträchtigungen zu rechnen. Detaillierte Informationen zu Reflexionen und Spiegelungen sind dem Kapitel Vögel des artenschutzrechtlichen Endberichts vom 10.07.2023 sowie dem in diesem Umweltbericht vorhandenen Kapitel 4.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild zu entnehmen.

## 5 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter sowie der Umweltauswirkungen

### 5.1 Artenschutz nach § 44 BNatSchG

#### BNatSchG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet, wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

#### Vorbemerkung

Eine erste Begehung des Plangebiets erfolgte im Oktober 2021. Im Jahr 2022 wurden vertiefende Begehungen und Kartierungen durchgeführt.

Neben Vegetationsaufnahmen und Biotoptypenkartierungen wurden bei methodischen Begehungen des Plangebiets die planungsrelevanten Tierartengruppen Käfer, Schmetterlinge, Heuschrecken, Reptilien, Vögel und Fledermäuse erfasst. Sonstige Arten wurden im Rahmen von Beibeobachtungen aufgenommen.

Zusätzlich zu den Kartierungen erfolgten diverse Datenrecherchen.

Auf Grundlage der Kartierungen und Datenrecherchen erfolgte schließlich die Prüfung einer möglichen Betroffenheit von relevanten Arten.

Die folgenden Sachverhalte wurden dem Endbericht der artenschutzrechtlichen Prüfung vom 10.07.2023 entnommen und sind daher *kursiv* dargestellt.

#### Schmetterlinge und Heuschrecken

*Im Plangebiet befinden sich Grünflächen sowie Adlerfarnflächen mit teils mageren Pflanzenarten sowie Bäume und Gebüsche. Es stellt somit einen attraktiven Lebensraum für Schmetterlinge und Heuschrecken dar.*

*Die im Plangebiet vorkommenden Schmetterlings- und Heuschreckenarten wurden durch drei methodische Kartierungen sowie zahlreiche Beibeobachtungen erfasst.*

*Insgesamt wurden 25 Schmetterlingsarten und zwölf Heuschreckenarten nachgewiesen. Darunter befanden sich keine streng geschützten Arten, allerdings mehrere besonders geschützte, gefährdete und stark gefährdete Arten.*

*Die stark gefährdeten Arten Mittlerer Perlmutterfalter und Buntbäuchiger Grashüpfer wurden vertiefend geprüft.*

*Durch die Bauarbeiten kann es sein, dass Eier oder andere Entwicklungsstadien dieser beiden Arten zerstört werden.*

*Die Ansiedlung von adulten Tieren in den Eingriffsbereichen sowie die Eiablage ist daher durch frühzeitige Mahd ab ca. Mitte Juni und im August zu vermeiden. Das Schnittgut ist auf vegetationsfreien Oberbodenbereichen abzulagern.*

*Bei der Durchführung der Mahd an der Wegböschung ist jedoch zu beachten, dass dort Eidechsenvorkommen zu verzeichnen sind. Die Mahd muss daher so durchgeführt werden, dass aktive und fluchtfähige Tiere flüchten können (z.B. geringes Tempo der Mahdmaschine, Einstellen der Schnitthöhe, keine kreisförmige Mahd von außen nach innen etc.) oder zu nachweislichen Zeiten der Inaktivität (z.B. während Regentagen, während extremer Sommerhitze, in den frühen Morgenstunden etc.).*

*Damit den Tieren auch während der Bauarbeiten hochwertige Lebensräume zur Verfügung stehen, ist das angrenzende Weidfeld vom Baugeschehen abzugrenzen und als Bautabuzone auszuweisen.*

*Damit nach Beendigung der Bauarbeiten wieder neue attraktive Lebensräume für Schmetterlinge und Heuschrecken entstehen, ist das im Umweltbericht umfassend erläuterte Pflegekonzept zwingend einzuhalten. Zudem ist ein Monitoring der Schmetterlings-*

und Heuschreckenfauna im 2., 3. und 5. Jahr nach der Fertigstellung des Solarparks durchzuführen.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-  
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Reptilien

Das Plangebiet selbst ist für Reptilien nur bedingt geeignet, da es auf offenen Grünland- und Adlerfarnflächen besteht. Hier wurden auch keine Tiere nachgewiesen.

Am südlichen Rand des Plangebiets befindet sich am dort verlaufenden Wanderweg eine südexponierte Böschung als attraktives Eidechsenhabitat. Eine weitere süd- bzw. südwestexponierte Böschung ist am Weg im Norden vorhanden. An diesen beiden Stellen wurden bei den sechs durchgeführten Kartierungen insgesamt sieben Zauneidechsen nachgewiesen. Die Kontrolle der vier ausgelegten Schlangenbleche blieb ergebnislos.

Die Böschung im Süden zwischen dem Wanderweg und der Baumreihe bleibt unverändert erhalten. Dennoch ist ein Einwandern von Eidechsen Richtung Norden in das Plangebiet und somit eine Tötung oder Verletzung durch die Bauarbeiten möglich.

Die Wegböschung nördlich des Plangebiets wird dagegen beansprucht, da der Weg von ca. 2 m auf 3,50 m verbreitert wird. Somit kann es auch hier zu einer baubedingten Tötung oder Verletzung der sich dort aufhaltenden Zauneidechsen kommen.

Daher sind Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Vermeidung/Minimierung: Aufstellen von Schutzzäunen und Einrichten von Bautabuzonen, Wegausbau außerhalb der Überwinterungsphase von Zauneidechsen, frühzeitige und mehrfache Mahd der Wegböschung zur Entwertung des Eidechsen-Lebensraums, Abfangen und Umsiedeln von Zauneidechsen vor Baubeginn, Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

Ausgleich: Errichtung von zwei Totholzhaufen als Ersatzhabitate während der Bauarbeiten

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbots-  
tatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Vögel

Das Untersuchungsgebiet weist nur wenige bzw. bedingt geeignete Brutmöglichkeiten für Vögel auf. Die offenen Grünlandflächen sind weitestgehend mit Adlerfarn überwuchert. Die wenigen vorhandenen Gehölze haben teilweise nur geringe Stamm- und Kronendurchmesser. Lediglich eine tote Fichte ist für Höhlenbrüter geeignet.

Im Zuge der sechs durchgeführten Begehungen konnten innerhalb des Plangebiets keine Nester festgestellt werden.

Insgesamt wurden 41 Vogelarten nachgewiesen. Bei den meisten handelt es sich um weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten.

Zwölf der 41 Arten brüten im Umfeld des zukünftigen Solarparks, darunter der Fitis, der in Baden-Württemberg als gefährdete Art eingestuft ist und die Goldammer, die auf der Vorwarnliste steht.

Die nachgewiesenen Brutvögel erfahren durch das Bauvorhaben alle keine erhebliche Beeinträchtigung. Sie brüten außerhalb der Eingriffsbereiche. Bodenbrüter konnten nicht festgestellt werden. Die Grünland- bzw. Adlerfarnflächen, die durch die Solarmodule „überdacht“ werden, stellen nur ein untergeordnetes Nahrungshabitat dar. Hier war bei den Kartierungen nur eine geringe Aktivität festzustellen.

Auch erhebliche bau-, anlage- oder betriebsbedingten Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Fitis hat die Möglichkeit, tiefer in den Wald vorzudringen und somit abgeschirmt vom Bauvorhaben zu brüten, die Goldammer kann während der Bauzeit problemlos die zahlreichen gebüsch- und gehölzreichen Strukturen in der nahen Umgebung nutzen.

Im Zuge der Baumaßnahmen müssen dreizehn Einzelbäume und ein Besenginstergebüsch gerodet werden. Dieser kleinflächige Verlust ist als unerheblich einzustufen. Zwölf der Bäume sowie das Gebüsch wurden in der Brutperiode 2022 ohnehin nicht als Brut-

stätte genutzt. Die Höhlen der toten Fichte konnten allerdings nicht näher untersucht werden, sodass hier eine Brut nicht ausgeschlossen werden kann. Um den Verlust des Höhlenbaums zu kompensieren, sind daher vier künstliche Nisthilfen aufzuhängen.

Die große Baumreihe im Süden wird als Pflanzbindung festgesetzt und bleibt somit erhalten.

Zur Vermeidung und Minimierung von Tötungen oder Verletzungen von Vögeln sind grundsätzlich die üblichen Rodungszeiten von Anfang Oktober bis Ende Februar und bei der toten Fichte von Anfang Dezember bis Ende Februar einzuhalten.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermausfauna erfolgten insgesamt vier Kartierungen mittels Batloggern. Durch die Auswertung der akustischen Aufnahmen konnten folgende Arten bzw. Gattungen nachgewiesen werden:

- Zwergfledermaus
- Rauhauffledermaus
- Nyctaloide (Nordfledermaus, Zweifarbfledermaus, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler)
- Mausohren (Gattung Myotis)
- Langohren (Gattung Plecotus)

Die Fledermaus-Aktivität im Plangebiet bzw. angrenzend ist insgesamt als mittel einzustufen. Die Jagdaktivität fand allerdings überwiegend entlang der Waldränder und der randlichen Strukturen mit Baumreihen etc. statt. Die zukünftigen Modulflächen auf dem Grünland sind nur von untergeordneter Bedeutung für diese Artengruppe.

Im Eingriffsbereich befindet sich lediglich eine potenzielle Quartiermöglichkeit: die tote Fichte im Osten mit zahlreichen Höhlen und Spalten. Damit das Höhlenangebot weitestgehend erhalten bleiben kann, sind die höhlenreichen Stamm- und Astabschnitte auszusägen und am Waldrand zu belassen sowie vier künstliche Quartierkästen aufzuhängen.

Um baubedingte Störungen zu vermeiden, sind die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle zu unterlassen.

Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität oder während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, dürfen auf dem Solarparkgelände keine Dauerbeleuchtungen vorhanden sein. Zwingend erforderliche Beleuchtungen sind fledermausfreundlich zu gestalten.

**Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.**

## 5.2 Schutzgebiete und geschützte Flächen

### FFH-Gebiet

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von FFH-Gebieten. Die nächstgelegenen Schutzgebietskulissen des FFH-Gebiets „Gletscherkessel Präg und Weidfelder im Oberen Wiesental“ (Schutzgebiets-Nr. 8213311) beginnen beim Fluss „Wiese“, über 200 m vom geplanten Vorhaben entfernt.

Das FFH-Gebiet zeichnet sich durch extensiv genutzte Weidflächen sowie naturnahe Wälder aus und beherbergt viele seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Im Datenbogen des FFH-Gebiets werden folgende Einzelarten angegeben:

- Bachneunauge
- Eurasischer Luchs
- Firnisglänzendes Sichelmoos
- Groppe
- Großes Mausohr
- Grünes Gabelzahnmoos
- Grünes Koboldmoos

- Nördlicher Kammolch
- Prächtiger Dünnfarn
- Rogers Goldhaarmoos
- Russischer Bär
- Wimperfledermaus

Das FFH-Gebiet wird vom Bauvorhaben nicht tangiert, eine Beeinträchtigung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie kann somit von Vorneherein ausgeschlossen werden.

Ein (potenzielles) Vorkommen der oben aufgelisteten FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie wurde im Zuge der Vor-Ort-Begehungen im Jahr 2022 sowie im Zuge der Datenrecherchen bei der Erstellung des Artenschutz-Gutachtens abgeprüft.

Habitatbedingt wäre lediglich ein Vorkommen von Luchs, Großem Mausohr, Rogers Goldhaarmoos und Wimperfledermaus möglich.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Luchse das Plangebiet aufsuchen, ist zwar gering, aber möglich. Durch den vorhandenen Wanderweg, der mitten durch das Gebiet führt, herrschen tagsüber regelmäßige Störwirkungen, die die Tiere abschrecken. Nächtliche Durchquerungen von Einzeltieren können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Da die Solarmodule in Zukunft umzäunt sein werden, ist eine Durchwanderung des Solarparks für den Luchs nicht mehr oder nur noch eingeschränkt möglich. Die Adlerfarnflächen, auf denen die Panels errichtet werden, werden höchstwahrscheinlich aber auch derzeit nicht aufgesucht, da der Adlerfarn an den meisten Stellen 2 m hoch ist. Der Luchs kann problemlos um die Solarfläche herumlaufen, da im Randbereich ein ausreichend breiter Grünkorridor ausgewiesen wird, dessen Vegetation regelmäßig gepflegt und niedrig gehalten wird. Nächtliche Störungen ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Die Bauarbeiten werden ausschließlich tagsüber durchgeführt und die Solarmodule stoßen keine Lärmemissionen aus, die Tiere auf nächtlichem Streifzug verschrecken könnten. Es ist nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Luchses auszugehen.

Bei den Fledermauskartierungen wurden Rufsequenzen der Gattung *Myotis* erfasst, zu denen die Arten Großes Mausohr und Wimperfledermaus gehören (vgl. Kapitel 11 des Artenschutzberichtes vom 10.07.2023). Da die *Myotis*-Rufe nicht auf Artebene bestimmt werden können, ist vom worst-case, d.h. von einem Vorkommen beider Arten im Plangebiet auszugehen. Allerdings handelte es sich nur um sehr wenige Rufaufnahmen ohne Sozialrufe. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet weder für das Große Mausohr noch für die Wimperfledermaus von besonderer Relevanz ist.

Potenzielle Trägerbaumarten von Rogers Goldhaarmoos sind im Plangebiet vorhanden (Schwarzerle, Bergahorn). Die zu rodenden Bäume wurden eingehend auf Moosvorkommen untersucht. An den meisten Bäumen sind Moose vorhanden. Dabei handelt es sich aber um weit verbreitete Moosarten, die keine Ähnlichkeit mit Rogers Goldhaarmoos mit seinen dunkelgrünen Polstern aufweisen.

Fazit: Mit einer erheblichen Betroffenheit von FFH-Arten, die den Erhaltungszustand der lokalen Population gefährden ist durch die Errichtung des Solarparks nicht zu rechnen.



Abbildung 9: Plangebiet (rot), FFH-Gebiet (blau) (Quelle: LUBW)

**Vogelschutzgebiet (VSG)**

Auch Vogelschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Planbereichs. Das Vogelschutzgebiet „Südschwarzwald“ (Nr. 81144441) beginnt bei der Nachbargemeinde Hög-Ehrsberg, ca. 2,4 km östlich. Beeinträchtigungen können aufgrund der Distanz ausgeschlossen werden.

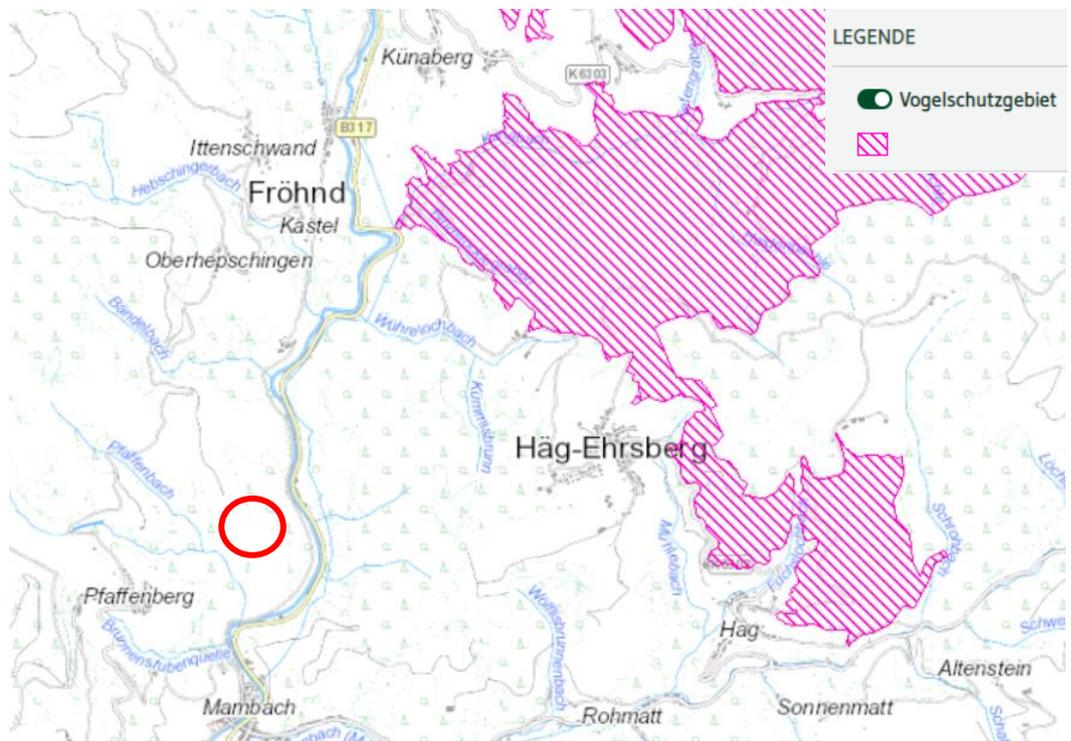


Abbildung 10: Plangebiet (rot), Vogelschutzgebiet (pink) (Quelle: LUBW)

- Naturschutzgebiete (NSG)** Naturschutzgebiete sind in der Umgebung des Plangebiets nicht ausgewiesen. 6,5 km nordöstlich bei Herrenschwand befindet sich das nächstgelegene NSG „Gletscherkessel Präg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.201). Eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Biotoptypen sowie Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden.
- Landschaftsschutzgebiete (LSG)** Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete „Blauen“ (Schutzgebiets-Nr. 3.36.018) im Westen und „Dachsberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.37.012) im Osten liegen jeweils über 10 km entfernt, so dass Beeinträchtigungen dieser LSG bereits im Vorfeld von weiteren Untersuchungen ausgeschlossen werden können.
- Naturpark** Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde.
- Die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Anlage steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen – im Gegenteil: Der Naturpark hat das Ziel, eine naturverträgliche Nutzung erneuerbarer Energien voranzutreiben.
- Biosphärengebiet** Das Plangebiet liegt zu einem Großteil innerhalb der Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“. Im nördlichen Bereich liegt es teilweise innerhalb der Entwicklungszone.
- Gemäß § 6 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Biosphärengebiet Schwarzwald vom 4. Januar 2016 dienen die Pflegezonen „dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung artenreicher Kulturlandschaften und landschaftstypischer Lebensräume, die überwiegend durch menschliche Nutzung geprägt sind“. In Absatz 7 des § 6 wird deutlich, dass Versorgungsanlagen nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB und daher auch der geplante Solarpark der Zielsetzung der Verordnung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Die landwirtschaftliche Pflege der Fläche soll langfristig durch eine Schafbeweidung sowie Mahd gesichert werden.
- § 7 der Verordnung schreibt innerhalb der Entwicklungszone eine umwelt-, natur- und sozialverträgliche Entwicklung vor. Sie umgibt die Kern- und Pflegezonen und bildet den Schwerpunkt des Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraumes. Die Errichtung eines Solarparks steht auch den Zielen der Entwicklungszone nicht entgegen.

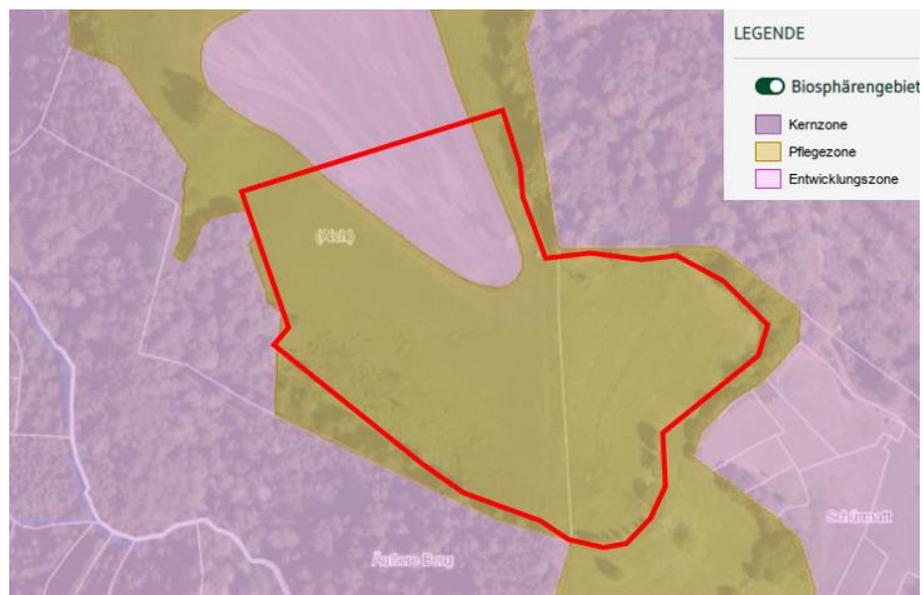


Abbildung 11: Plangebiet (rot), Entwicklungszone des Biosphärengebiets (rosa), Pflegezone des Biosphärengebiets (gelb) (Quelle: LUBW)

### Geschützte Biotope

Ganz im Osten des Planbereichs befindet sich das nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Magerrasen N Schürmatt“ (Biotop-Nr. 182133361093).

Im Datenauswertebogen der LUBW ist folgende Beschreibung des Biotops enthalten:

*„Flügelginsterweide an steilem Südosthang östlich von Pfaffenbach. Der Biotop befindet sich am Waldrand auf einer ausgehagerten Fläche, an die eine Adlerfarn-dominierte Weide angrenzt. Prägende Arten sind Dreizahn, Kleines Habichtskraut und Silberdistel. Stellenweise ist Heidekraut beteiligt. In der Grasschicht sind Rotstraußgras und Rotschwengel prägend, teils auch Dreizahn und Borstgras. An Bodenansrisen wächst Mäusewicke. Im Norden kommt zahlreich Arnika vor. Die Fläche wird mit Rindern beweidet.“*

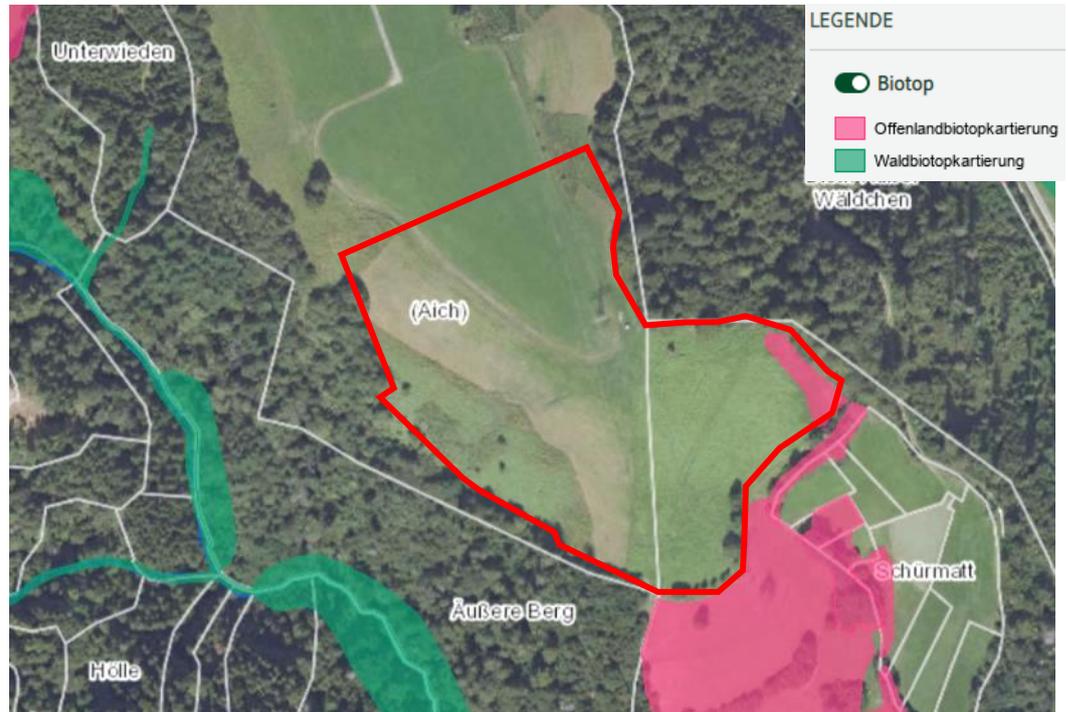


Abbildung 12: Plangebiet (rot), Offenlandbiotope (pink), Waldbiotope (grün) (Quelle: LUBW)



Abbildung 13: Geschützter Magerrasen im Osten des Plangebiets (Foto: Kunz GaLaPlan)

Die Solarmodul-Belegungsfläche sowie der umgebende Zaun wurden für die Offenlage so angepasst, dass das Biotop nicht überlagert wird und vollständig erhalten bleiben kann.

Für die Erhaltung sind folgende Pflegemaßnahmen umzusetzen:

- Der „Magerrasen N Schürmatt“ ist 1- bis 2-mal jährlich zu mähen. Das Mahdgut ist stets abzutragen. Eine Mulchmahd ist nicht zulässig.
- Die Mähgänge sind spät im Jahr durchzuführen (1. Mahd ab Juli bis August, ggf. 2. Mahd im Oktober), da sichergestellt werden muss, dass die Blüte der bestandsbildenden Gräser bereits stattgefunden hat. Eine Ruhezeit von 6-8 Wochen zwischen den Mähgängen ist einzuhalten.
- Die Mähgänge sind mit einer Schnitthöhe von mindestens 10 cm durchzuführen, um bestimmte Pflanzenarten und die Kleintierfauna zu schützen. Hierfür kann das Balkenmähergerät verwendet werden, das auch unterhalb der Solarmodule zum Einsatz kommt. Balkenmähergeräte sind insektenschonend.
- Eine weitere Ausbreitung unerwünschter Arten (in diesem Fall vor allem der Adlerfarn) ist durch gezielte Pflegemaßnahmen (Ausstechen und Abtransport vor der vollen Entwicklung der Wedel des Adlerfarns) zu verhindern.
- Verbuschungen und Stockausschläge sind zu entnehmen.
- Auf folgendes ist zu verzichten: Düngung, Kalkung, Ablagerungen von Materialien und Geräten, Befahren der Fläche (Ausnahme: Feuerwehr bei einem Einsatz), Insektizide, Pflanzenschutzmittel.

Zum Schutz des Biotops vor baubedingten Beeinträchtigungen ist zudem folgendes umzusetzen:

- Das Biotop „Magerrasen N Schürmatt“ ist während der Bauarbeiten im Gelände zu kennzeichnen (z. B. durch einen Zaun oder Flatterband) und als Bautabuzone auszuweisen. Hier dürfen keine Befahrungen stattfinden, Baumaschinen oder -geräte abgestellt oder Baumaterialien gelagert werden.

Das südlich an das Plangebiet angrenzende Biotop „Weidfeld am 'Äußeren Berg'“ (Biotop-Nr. 182133360602) bleibt vom Bauvorhaben unbeeinträchtigt. Es beginnt im Hangbereich unterhalb des dort verlaufenden Weges.

**FFH-Mähwiesen** FFH-Mähwiesen sind in der Umgebung nicht ausgewiesen. Die nächstgelegenen Mähwiesen befinden sich westlich des Fröhnder Ortsteils Ittenschwand und bei Hög-Ehrsberg in einer Entfernung von mind. 2,3 km.

### 5.3 Schutzgut Tiere und Pflanzen

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet für das Schutzgut Tiere bezieht sich auf das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung inkl. die angrenzenden Bereiche, das Untersuchungsgebiet für die Pflanzen wurde auf das Plangebiet beschränkt.

**Vorbemerkung** Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen wurden im Oktober 2021 bei der Erstbegehung kartiert. Aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit erfolgten weitere Vegetationsaufnahmen und Überprüfungen der Biotoptypen im Mai und August 2022.

Nachfolgend werden die vorkommenden Biotoptypen näher beschrieben.

Als Grundlage für die Erfassung der Biotoptypen wurde der Kartierschlüssel „Arten, Biotope, Landschaft“ der LUBW vom November 2018, 5. Auflage verwendet, als Grundlage für die Bewertung die Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg von 2010.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotoptypen sind außerdem im nachfolgenden Bestandsplan dargestellt.

Die **fettgedruckten** Werte bei der Beschreibung der Biotoptypen entsprechen der Bewertung der Biotoptypen im Normalfall.

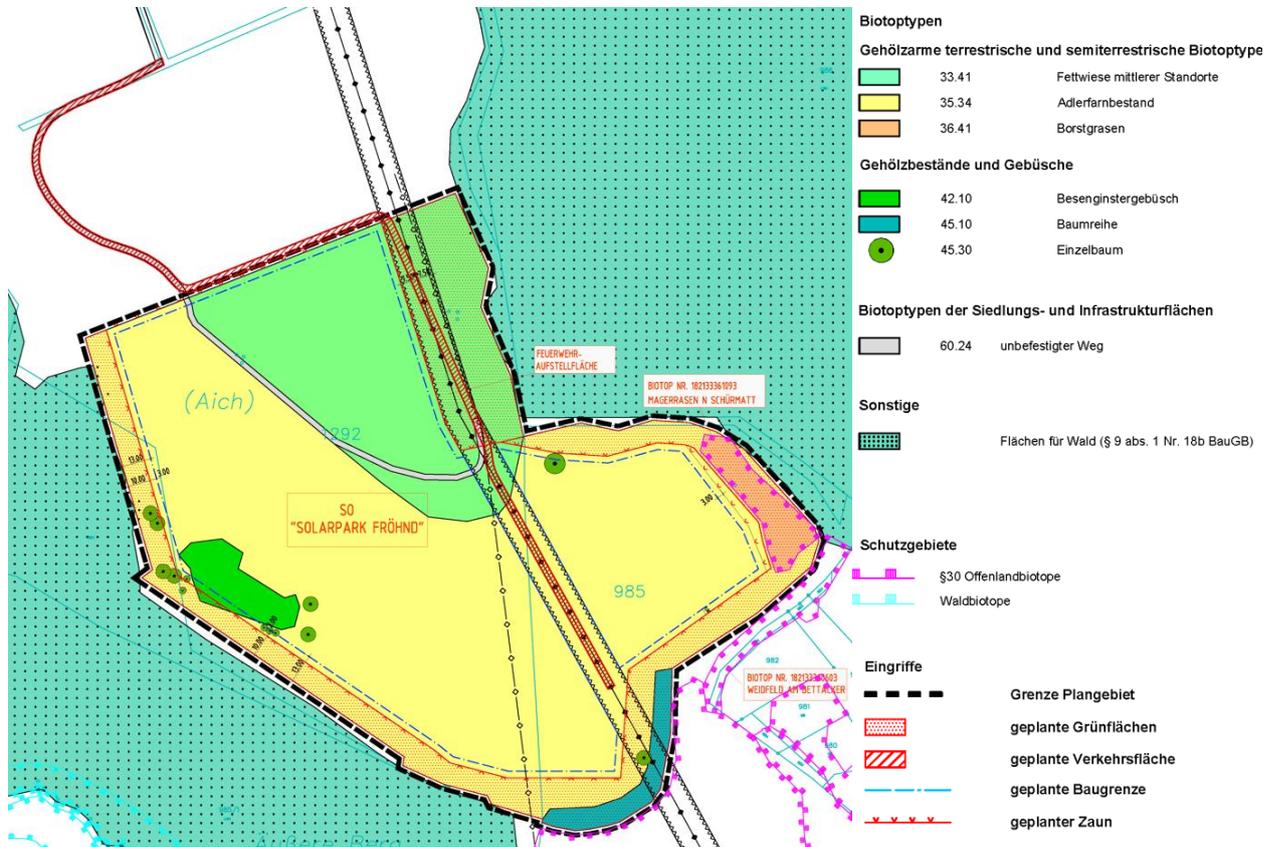


Abbildung 14: Biotoptypen im Plangebiet (Quelle: Kunz GaLaPlan, Stand 10.07.2023)

Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Fröhnd“

**33.41 Fettwiese mittlerer Standorte**

Der Bereich, der sich innerhalb der Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ befindet (vgl. auch Kapitel 2.4 „Biosphärengebiet“) ist von einer typischen Fettwiese mittlerer Standorte bestanden. Es wird Mahd für die Silage durchgeführt.

Folgende Arten wurden erfasst: Rotklee, Wiesen-Knäuelgras, Löwenzahn, Stumpflättriger Ampfer, Spitzwegerich, Wiesen-Kerbel, Wiesen-Bärenklau, Wiesen-Goldhafer, Wolliges Honiggras, Wiesen-Schafgarbe, Weißklee, Scharfer Hahnenfuß, Herbst-Schuppenlöwenzahn.

Schutzstatus: keiner  
 Ökopunkte nach ÖKVO:  
 Bestand: 8 – **13** – 19; hier: 13



Abbildung 15: Fettwiese im nördlichen Bereich des Plangebiets (Foto: Kunz GaLaPlan)

### 35.34 Adlerfarn- Bestand

Der Bereich, der sich innerhalb der Pflegezone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ befindet (vgl. auch Kapitel 4.2 „Biosphärengebiet“) ist vollständig mit Adlerfarn überwuchert. Der Adlerfarn wächst bis zu 2 m hoch. Im Unterwuchs wurden folgende Pflanzenarten kartiert: Rotklee, Weißklee, Wiesen-Labkraut, Scharfer Hahnenfuß, Johanniskraut, Wiesen-Schafgarbe, Spitzwegerich, Kleine Braunelle, Flügelginster, Färber-Ginster, Gewöhnliches Ferkelkraut, Wald-Erdbeere, Thymian, Margerite, Rauer Löwenzahn, Hirtentäschel, Herbst-Schuppenlöwenzahn, Stumpfbblätteriger Ampfer, Blutwurz, Bitteres Kreuzblümchen.

Am 06.05. wurde die Vegetation noch einmal überprüft, da die Flächen zu diesem Zeitpunkt noch nicht von Adlerfarn bedeckt sind. Neben vielen der o.g. Arten wurden außerdem festgestellt: Salbei-Gamander, Rote Lichtnelke, Acker-Vergissmeinnicht, Kriechender Günsel, Purpurrote Taubnessel, Sauerampfer, Zypressen-Wolfsmilch (an vielen Stellen dominant), Gewöhnliches Ruchgras, Echter Arznei-Baldrian, Feld-Hainsimse, Knolliger Hahnenfuß, Wiesen-Schaumkraut, Acker-Kratzdistel, Viola spec.

Die Vegetationszusammensetzung lässt darauf schließen, dass es sich bei diesen Weidflächen einmal um hochwertige Flügelginsterweiden mit vielen mageren Arten gehandelt haben könnte.



Abbildung 16: Links: mittelhohe Adlerfarnbestände (~ 1 m-1,5 m) im Osten des Plangebiets, rechts: hohe Adlerfarnbestände (~ 2 m) im Westen des Plangebiets (Fotos: Kunz GaLaPlan)

Auf dem Luftbild von 1968 sind noch keine Adlerfarn-Bestände zu erkennen. Diese haben sich daher erst im Laufe der letzten Jahrzehnte entwickelt.

Aufgrund der teilweise hochwertigen und mageren Arten im Unterwuchs des Adlerfarns wird dem Biototyp ein überdurchschnittlicher Wert von 11 Ökopunkten zugewiesen.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 6 – 8; hier: 11



Abbildung 17: Orthophoto aus dem Jahr 1968; Plangebiet rot dargestellt (Quelle: Landesarchiv Baden-Württemberg, LEO-BW)

### 36.41 Borstgrasrasen

Am südöstlichen Rand des Planbereichs befindet sich ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Offenlandbiotop: „Magerrasen N Schürmatt“ (Biotop-Nr. 182133361093).

Dem Datenauswertebogen des Biotops ist folgendes zu entnehmen:

*„Flügelginsterweide an steilem Südosthang östlich von Pfaffenbach. Der Biotop befindet sich am Waldrand auf einer ausgehagerten Fläche, an die eine Adlerfarn-dominierte Weide angrenzt. Prägende Arten sind Dreizahn, Kleines Habichtskraut und Silberdistel. Stellenweise ist Heidekraut beteiligt. In der Grasschicht sind Rotstraußgras und Rot-schwengel prägend, teils auch Dreizahn und Borstgras. An Bodenarissen wächst Mäusewicke. Im Norden kommt zahlreich Arnika vor. Die Fläche wird mit Rindern beweidet.“*

Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Höhenlage handelt es sich um den Biototypen 36.41 Borstgrasrasen.

Der Borstgrasrasen ist aufgrund des Vorkommens der stark gefährdeten Arnika von besonderer lokaler Bedeutung und erhält daher eine Aufwertung um 8 Ökopunkte / m<sup>2</sup>.

Schutzstatus: § 30 BNatSchG

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 22 – 37 – 50; hier: 45



Abbildung 18: Geschützter Magerrasen im Südosten des Plangebiets (Foto: Kunz GaLaPlan)

**42.10  
Besenginster-  
gebüsch  
(trockenwarmer  
Standorte)**

Am westlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine Fläche, die vollständig mit Besenginster (*Cytisus scoparius*) bewachsen ist.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 14 – **23** – 35; hier: 23



**Abbildung 19: Besenginster-Bestand auf der Weidfläche (Foto: Kunz GaLaPlan)**

**45.10  
Baumreihe**

Am südlichen Rand des Plangebiets befindet sich eine knapp 100 m lange Baumreihe, die den angrenzenden Wanderweg säumt. Sie besteht überwiegend aus Fichten. Teilweise sind aber auch Laubbäume wie Birken, Buchen, Eichen und Sal-Weiden beigemischt.

Insgesamt beinhaltet die Baumreihe 31 Bäume mit unterschiedlichen Stammumfängen:

1: 2-stämmig, u = 100 cm, 64 cm, 2: u = 28 cm, 3: u = 105 cm, 4: u = 42 cm, 5: u = 79 cm, 6: u = 79 cm, 7: u = 31 cm, 8: 2-stämmig, u = 2 x 63 cm, 9: u = 62 cm, 10: u = 25 cm, 11: u = 35 cm, 12: 4-stämmig, u = 4 x 30 cm, 13: u = 15 cm, 14: u = 15 cm, 15: u = 35 cm, 16: 5-stämmig, u = 41 cm, 30 cm, 40 cm, 44 cm, 22 cm, 17: u = 47 cm, 18: u = 63 cm, 19: u = 45 cm, 20: u = 45 cm, 21: u = 45 cm, 22: u = 45 cm, 23: u = 53 cm, 24: u = 70 cm, 25: u = 70 cm, 26: u = 63 cm, 27: u = 53 cm, 28: u = 94 cm, 29: u = 63 cm, 30: u = 53 cm, 31: u = 72 cm



**Abbildung 20: Baumreihe am südlichen Rand des Plangebiets (Foto: Kunz GaLaPlan)**

Die Ökopunkte dieser Bäume berechnen sich wie folgt:

Stammumfang in cm \* Wert des Biotoptyps, auf dem sich der Baum befindet

Befindet sich der Baum auf geringwertigem Untergrund, wird mit dem Faktor 8 multipliziert, auf mittelwertigem Untergrund mit dem Faktor 6 und auf hochwertigem Untergrund mit dem Faktor 4. Die Baumreihe steht auf mittelwertigem Untergrund (Böschung angrenzend an einen Wanderweg mit Ruderalarten, Adlerfarn und Besenginster). Der Ökopunktwert für alle 31 Bäume beträgt insgesamt 12.114 Ökopunkte (vgl. Tabelle 2 im Umweltbericht zum Bebauungsplan).

### 45.30 Einzelbäume / Totholzbaum

Innerhalb der Plangebietsabgrenzung stehen mehrere Einzelbäume.

Darunter befinden sich:

- eine Esche mit einem Stammumfang von ca. 80 cm
- vier Schwarzerlen mit Stammumfängen von ca. 160 cm, 60 cm, 2x25 cm (2-stämmig) und 12,5 cm sowie drei junge Schwarzerlen mit vielen Stockausschlägen (geschätzt: 15\*5 cm)
- eine abgestorbene / tote Fichte mit einem Stammumfang von 260 cm (die Fichte weist mehrere Höhlen auf)
- eine Buche direkt angrenzend an die Baumreihe mit zwei Hauptstämmen (140 cm + 60 cm) und viel Jungwuchs um die Hauptstämmen, der aufgrund der sehr geringen Stammumfänge vernachlässigt wird
- zwei Bergahorne mit Stammumfängen von je 9 cm und ein zweistämmiger Bergahorn mit Stammumfängen von 16,5 und 25 cm

Die Einzelbäume stehen alle auf mittelwertigem Untergrund (Adlerfarnbestand).

Die Ökopunktwert der Einzelbäume sind der Tabelle 2 des Umweltberichts zum Bebauungsplan zu entnehmen.

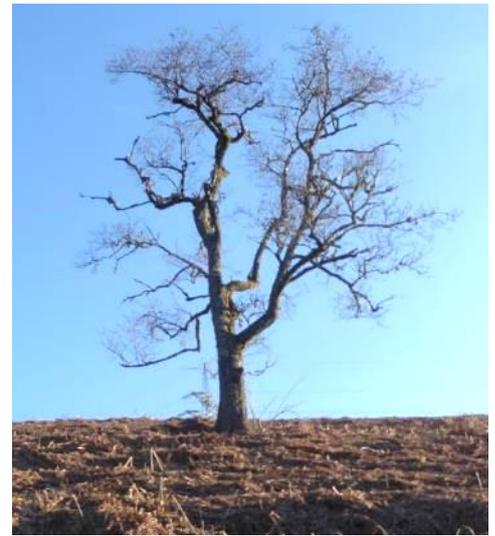


Abbildung 21: Schwarzerle im Bereich der zukünftigen Solarpanel-Belegung (Foto: Kunz GaLaPlan)

### 60.24 Unbefestigter Weg

Von Norden her führt ein ca. 2,50 Meter breiter, unbefestigter Weg in das Plangebiet. An einigen Stellen steht Gestein an. In der Mitte befindet sich ein breiter, bewachsener Streifen (Thymian, Spitzwegerich, Breitwegerich, Löwenzahn, Wiesen-Schafgarbe, Flügelginster, Taubenkropf-Leimkraut), sodass der Biototyp eine Aufwertung um 3 Ökopunkte pro m<sup>2</sup> erhält.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 3 – 6; hier: 6



Abbildung 22: Unbefestigter Weg. Links davon: Beginn der Fettwiese, rechts davon: Beginn der Adlerfarnbestände (Foto: Kunz GaLaPlan)

## Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplan-Änderung „SO Solarpark Fröhnd“

**Vorbemerkung** Im Zuge der Errichtung des Solarparks wird der oben beschriebene unbefestigte Weg (60.24) teilweise verbreitert und deutlich verlängert. Der Weg wird zukünftig sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase des Solarparks (z. B. Wartungen, Pflegemaßnahmen) genutzt. Ein Teil des Weges befindet sich zwar außerhalb des Geltungsbereichs, wird aber aufgrund der stattfindenden Eingriffe dennoch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt.

Zudem wird im Zuge des Vorhabens ein Wanderweg verlegt, der ebenfalls auf kurzer Strecke außerhalb des Plangebiets verläuft.



Abbildung 23: Plangebiet (rot) und Kennzeichnung der Bestandswege und geplanten Wege (Quelle Luftbild: LUBW)

### 35.34 Adlerfarn- Bestand

Der zu verlegende Wanderweg geht in Zukunft vom Bestandsweg Richtung Westen ab und verläuft dann ein kurzes Stück in einem Weidfeld, das von Adlerfarn bewachsen ist (vgl. Abbildung 23).

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 6 – 8; hier: 11

### 60.24 Unbefestigter Weg

Der weiter oben bereits beschriebene Weg beginnt nicht an der Grenze des Plangebiets, sondern ca. 100 m weiter nördlich am Ende der dort vorhandenen asphaltierten Straße (vgl. Abbildung 23). D.h. 430 m<sup>2</sup> des Bestandsweges befinden sich außerhalb des Geltungsbereichs, müssen aber dennoch in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz berücksichtigt werden, da auch der Wegabschnitt außerhalb des Plangebiets für die Bau- und Betriebsphase verbreitert wird.

Schutzstatus: keiner

Ökopunkte nach ÖKVO:

Bestand: 3 – 6; hier: 6

<b>Böschungen am unbefestigten Weg außerhalb Plangebiet (keine eindeutige Zuordnung eines Biotoptypen möglich)</b>	<p>Der Wegabschnitt außerhalb des Plangebiets ist von Böschungen geprägt. Erst im Plangebiet gehen diese Böschungen zurück und der Weg geht fast unmittelbar in die Fettwiese über.</p> <p>Auf den Wegböschungen außerhalb des Plangebiets wurden folgende Arten erfasst: Gewöhnlicher Gilbweiderich, Rotklee, Spitzwegerich, Gewöhnliches Ruchgras, Stumpflättriger Ampfer, Heidekraut, Gewöhnliche Goldrute, Wiesen-Schafgarbe, Adlerfarn, Gewöhnlicher Giersch, Wald-Erdbeere.</p> <p>Die Artenzusammensetzung variiert stark hinsichtlich des Nährstoffhaushalts. Es sind sowohl Arten nährstoffreicher Böden (z.B. Stumpflättriger Ampfer, Gewöhnlicher Giersch, Wald-Erdbeere) als auch Arten nährstoffarmer Böden (z. B. Gewöhnliches Ruchgras, Heidekraut, Adlerfarn) vorhanden.</p> <p>Eine eindeutige Zuordnung zu einem Biotoptyp ist daher nicht möglich.</p> <p>Der Wegböschung werden daher 20 Ökopunkte pro m<sup>2</sup> zugewiesen (einem Mittelwert aus Fettwiese, Magerwiese, nitro- und mesophytischer Saumvegetation, Zwergstrauchheide).</p> <p>Schutzstatus: keiner</p> <p>Ökopunkte (Einschätzung von Kunz GaLaPlan): 20</p>
<b>33.41 Fettwiese</b>	<p>Zudem wird diese Zufahrt für die Bau- und Betriebsphase in Zukunft auch Richtung Osten (am nördlichen Rand außerhalb des Plangebiets), d.h. auf der Fettwiese, weitergeführt, auf der an dieser Stelle im Moment noch kein Bestandsweg vorhanden ist.</p> <p>Schutzstatus: keiner</p> <p>Ökopunkte nach ÖKVO:</p> <p>Bestand: 8 – <b>13</b> – 19; hier: 13</p>
<b>Vorbelastung</b>	<p>Versiegelte Flächen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden.</p> <p>Vorbelastungen bestehen daher lediglich in Form der großflächigen Adlerfarnbestände. Der Adlerfarn verdrängt die typische Offenlandvegetation und minimiert die Artenvielfalt erheblich.</p>
<b>Bedeutung / Empfindlichkeit</b>	<p>Die Wertigkeit der unterschiedlichen Biotoptypen in Bezug auf die Bedeutung im Naturhaushalt und die Biotop- und Artenvielfalt reicht von mittel (Fettwiese, Adlerfarn-Bestand mit teilweise magerem Unterwuchs) über mittel bis hoch (Baumreihe aus hauptsächlich Fichte) bis hoch bis sehr hoch (manche Einzelbäume / Totholzbaum, Besenginstergebüsch, Magerrasen). Analog zur Bedeutung lässt sich auch die Empfindlichkeit beurteilen.</p>
<b>Eingriffe</b>	<p>Aufgrund der Errichtung der Solarpanels müssen die dreizehn Einzelbäume gerodet werden. Die Baumreihe im Süden kann bestehen bleiben und wird als Pflanzbindung festgesetzt.</p> <p>3 ha der Grünlandflächen (Fettwiese und Adlerfarnbestände) werden mit Solarmodulen überstellt.</p> <p>Ca. 60 m<sup>2</sup> Flächenversiegelungen entstehen für die Trafo- und Übergabestationen. Weitere Eingriffe erfolgen durch die Anlage einer geschotterten Zufahrt für die Bau- und Betriebsphase des Solarparks sowie die Anlage eines unbefestigten Wanderweges (vgl. auch Schutzgut Boden).</p> <p>Die ausführliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung mit Bewertung der Bestands- und Planbiotoptypen in Ökopunkten ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“ vom 10.07.2023 zu entnehmen.</p>

### Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichts zum Bebauungsplan festgelegt.

Für das Plangebiet ist ein umfangreiches Pflegekonzept mit folgenden Schwerpunkten vorgesehen:

- Zurückdrängung Adlerfarn durch Mahd
- Schafbeweidung
- Mahd des Magerrasenbiotops und der sonstigen privaten Grünflächen

Durch die Maßnahmen kann eine vollständige Kompensation des Schutzgutes Tiere und Pflanzen erreicht werden.

Bezüglich der Zielvegetation ist ein Monitoring durchzuführen.

Detailliertere Informationen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 zu entnehmen.

### Ergebnis

Im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen können die Beeinträchtigungen durch entsprechende Maßnahmen (vgl. Umweltbericht des Bebauungsplans „SO Solarpark Fröhnd“) vermieden, minimiert oder kompensiert werden, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

## 5.4 Schutzgut Boden

### Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

### Methodik

Über die Auswertung der im Kapitel 2.2 genannte Datengrundlagen erfolgt die Erfassung und Darstellung der im Plangebiet vorhandenen natürlichen Böden.

Die Bestandserfassung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der Methodik von Heft 23 zur Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit.

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a.) bis c.) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- die natürliche Bodenfruchtbarkeit,
- die Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf,
- die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe,
- die Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation.

### Geologie & Böden

Als geologische Einheit ist im Plangebiet gemäß der Geologischen Karte 1 : 50 000 des Geologischen Landesamtes (LGRB) von „Mambach-Granit“ (Kartiereinheit 412, Legende GMB) auszugehen.

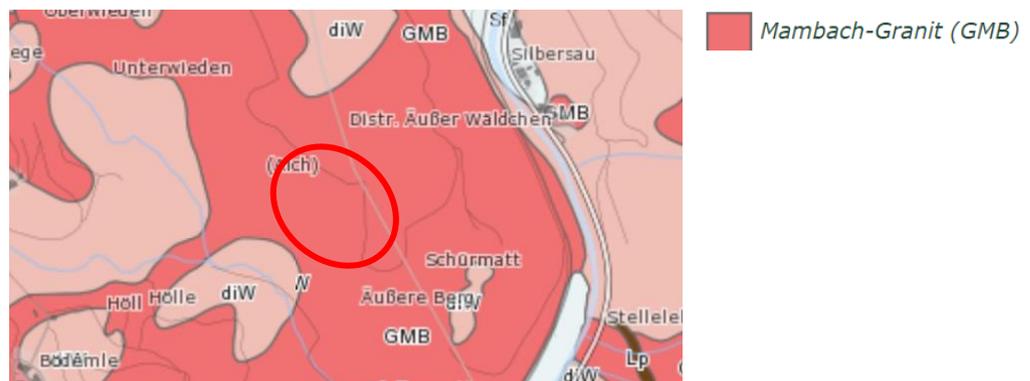


Abbildung 24: Geologische Einheiten in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)

Als bodenkundliche Einheit ist im Plangebiet gemäß der Bodenkarte 1 : 50 000 des Geologischen Landesamtes (LGRB) „Braunerde und podsolige Braunerde“ (Kartiereinheit a65, Legende B2) ausgewiesen. Diese Braunerde kommt großflächig im Granitgebiet des Südschwarzwaldes, v. a. im Verbreitungsgebiet des Badischen Riesenregenwurm vor.



**Abbildung 25: Bodentypen in und um das Plangebiet (rot) (Quelle: LGRB)**

Bergbaubedingte Belastungen sind innerhalb des Plangebiets nicht vorhanden. Belastete Flächen befinden sich lediglich im Auen- bzw. Überflutungsbereich des Flusses „Wiese“ (mind. 230 m entfernt).

**Bewertung**

Die Gesamtbewertung für die „Braunerde und podsolige Braunerde“ liegt bei 1.50, was einer geringen bis mittleren Bewertung entspricht. Keine der vier Bodenfunktionen besitzt eine hohe Bewertung.

**Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)**

<b>Standort für naturnahe Vegetation</b>	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
<b>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</b>	gering bis mittel (1.5)	
<b>Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</b>	LN: mittel (2.0)	Wald: hoch (3.0)
<b>Filter und Puffer für Schadstoffe</b>	LN: gering (1.0)	Wald: gering (1.0)
<b>Gesamtbewertung</b>	LN: 1.50	Wald: 1.83

Das Plangebiet ist bis auf vier vernachlässigbare Punktfundamente des vorhandenen Strommasten unversiegelt und besteht aus offenen Grünlandflächen.

Daher ist für den gesamten Boden im Plangebiet von einer Bewertung von 1.50 auszugehen.

**Eingriffe / Auswirkungen**

Für die Solarmodule werden keine (Beton-) Fundamente notwendig. Die Stahlträger der Unterkonstruktionen werden lediglich in den Boden gerammt.

Im Vorfeld wurden sechs Proberammungen auf der Fläche durchgeführt, um zu prüfen, ob ein Rammen der Unterkonstruktion möglich ist. Die Ergebnisse waren positiv, sodass davon auszugehen ist, dass sämtliche Unterkonstruktionen gerammt und auf Fundamente verzichtet werden kann. Detaillierte Informationen sind dem entsprechenden Baugrundgutachten vom 26.07.2021 vom Büro Geolingenieure Mannsbart zu entnehmen.

Betonfundamente sind lediglich für die Stationsgebäude (Trafo- und Übergabestation) erforderlich. Bei der Übergabestation wird mit einer Versiegelung von 3,50 m x 3,50 m gerechnet. Bezüglich der Trafostationen werden 2-3 Stück. Die Grundfläche der Trafos beträgt jeweils 4 m².

Innerhalb der Grundstücksfläche sind Nebenanlagen wie die Übergabestation sowie die erforderlichen Trafostationen mit einer Gesamtgrundfläche von max. 60 m² zulässig.

Des Weiteren wird der nördlich des Plangebiets vorhandene Weg von ca. 2,50 m auf 3,50 m verbreitert sowie innerhalb des Plangebiets verlängert, um ihn für die Bau- und Betriebsphase des Solarparks zu nutzen. Der zukünftige Weg soll mit Schotter ausgeführt werden. Somit entstehen Teilversiegelungen und der Wert des Bodens geht im Bereich des Weges von 1.50 auf 0 zurück.

Die Solarmodule selbst rufen zwar keine Flächenversiegelung hervor, überdachen aber einen Teil der Offenlandflächen. Gemäß der Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ von der LUBW (Stand 2012) gelten gedeckte Dachflächen als versiegelte Flächen. Die Solarmodule sind allerdings nicht mit gedeckten Dachflächen zu vergleichen, da sie aufgeständert sind und somit den Boden nur teilweise verdecken. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Bodenfunktionen nicht mehr zu 100 % erfüllt werden können. Veränderungen sind bezüglich des Bodenwasserhaushalts zu erwarten: Da die Module den Grund vor Regen, Schnee und Tau schützen, reduziert sich der Feuchtigkeitseintrag.

Die mit Solarmodulen überstellbare Fläche beträgt 3 ha. Für diese 3 ha wird bezüglich der Bodenfunktionen noch ein Erfüllungsgrad von 2/3 angenommen. Das heißt, die Bodenfunktionen werden in den überstellten Bereichen mit 1.0 statt 1.5 bewertet.

Das Ökopunktedefizit für das Schutzgut Boden beträgt insgesamt **70.810 Ökopunkte**. Die Berechnung ist dem Umweltbericht zum Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“ vom 10.07.2023 zu entnehmen.

### **Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichts zum Bebauungsplan festgelegt.

Durch die Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen kann eine Überkompensation erreicht werden, mit der das Schutzgut Boden mitausgeglichen werden kann.

Detailliertere Informationen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 zu entnehmen.

### **Ergebnis**

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ergeben sich geringfügige Beeinträchtigungen durch den Verlust der Bodenfunktionen in den zukünftigen Bereichen mit einer Flächenversiegelung oder Überbauung. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Boden sind aber nicht betroffen, so dass sich im Hinblick auf das Schutzgut Boden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben. Zudem können die Beeinträchtigungen durch die Überkompensation beim Schutzgut Tiere und Pflanzen vollständig ausgeglichen werden.

## **5.5 Schutzgut Wasser**

### **5.5.1 Oberflächengewässer**

#### **Untersuchungsgebiet**

Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet der FNP-Änderung. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

#### **Bestand / Bewertung**

Im Plangebiet befinden sich keine Fließ- oder Stillgewässer. Über 100 m westlich fließt der Pfaffenbach (Gewässer-ID 11488), ein Gewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung.



**Abbildung 26: Plangebiet (rot), Gewässernetz und Überflutungsflächen (blau) (Quelle: LUBW)**

Der Pfaffenbach wird durch die FNP-Änderung nicht tangiert und erfährt keine Beeinträchtigungen.

Dasselbe gilt für den Fluss „Wiese“, der in einer Entfernung von mind. 230 m verläuft.

Ausgewiesene Überschwemmungsflächen bzw. Flächen der Hochwassergefahrenkarte befinden sich lediglich an der „Wiese“ und somit außerhalb des Plangebiets.

Gemäß den Karten des Bürger-GeoPortals des Landkreises Lörrach liegt das Plangebiet außerdem außerhalb von Starkregen- und Erosionsgefahrenbereichen.

## 5.5.2 Grundwasser

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet der FNP-Änderung. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand / Bewertung** Gemäß der Hydrogeologischen Karte (HK 50 des LGRB) liegt das Plangebiet innerhalb der hydrogeologischen Einheit "Variszische Plutone". Bei den Variszischen Plutonen handelt es sich um einen Grundwassergeringleiter.

Mit 1.505 mm Jahresniederschlag in Fröhnd ist grundsätzlich eine wichtige Voraussetzung für eine hohe Grundwasserneubildung gegeben. Allerdings besitzen die Böden nur eine geringe Durchlässigkeit und das Gebiet befindet sich in Hanglage.

Es ist daher höchstens von einer mittleren Grundwasserneubildung auszugehen.

Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „WSG 155: Zell Mambach Strohbachquellen 1+2“ (WSG-Nr. 336155) befindet sich bei Pfaffenberg, 450 m entfernt.

Daher können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Wasser- und Quellenschutzgebiete von Vorneherein ausgeschlossen werden.

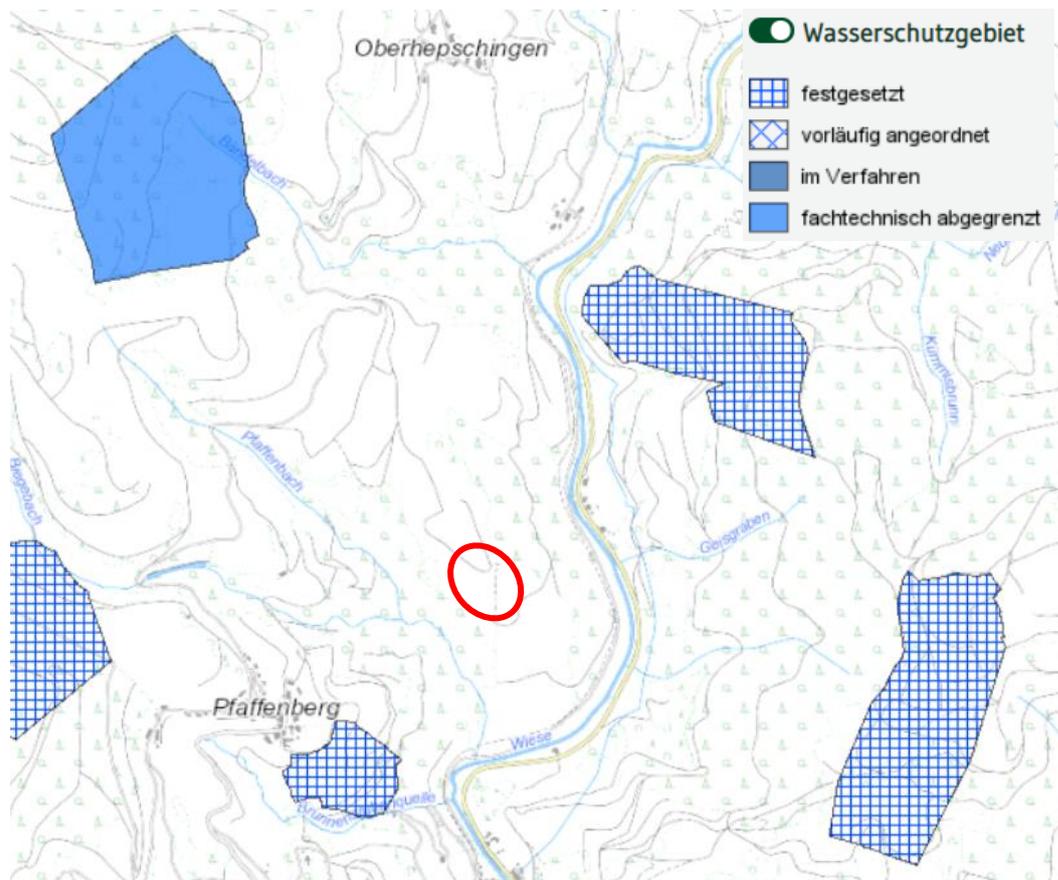


Abbildung 27: Plangebiet (rot) und WSG (blau) (Quelle: LUBW)

### Prognostizierte Auswirkungen

Die geplanten Solarmodule werden über und nicht auf den vorhandenen Grünflächen errichtet.

Das Niederschlagswasser kann in diesen Bereichen weiterhin über die Module im Oberboden versickern und es ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Grundwasserhaushalt zu rechnen.

Da die Unterkonstruktionen in den Boden gerammt werden, sind keine Betonfundamente notwendig. Zusätzliche Flächenversiegelungen entstehen lediglich durch die Stationsgebäude (Trafo- und Übergabestation) und die geplante Zufahrt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist für die Stationen mit einer Versiegelung von ca. 60 m<sup>2</sup> zu rechnen und für die Zufahrt mit einer Versiegelung von 1.740 m<sup>2</sup>.

Entscheidungserhebliche Beeinträchtigungen der Versickerung oder der Grundwasserneubildung sind durch diese kleinflächigen Versiegelungen nicht zu erwarten.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

### Vermeidung, Minimierung und Kompensation

Durch die im Umweltbericht zum Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“ formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser weitestgehend minimiert. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Die Maßnahmen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 zu entnehmen.

**Ergebnis** Im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser ergeben sich geringe Beeinträchtigungen durch die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildung in den Bereichen mit einer zukünftigen Flächenversiegelung oder Überbauung und einer erschwerten Versickerung aufgrund der Überstellung mit Solarmodulen. Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Grundwasser sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut Grundwasser keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

## 5.6 Schutzgut Klima / Luft

**Untersuchungsgebiet** Das Untersuchungsgebiet beschränkt sich auf das Plangebiet der FNP-Änderung. Auswirkungen über das Plangebiet hinaus können ausgeschlossen werden.

**Bestand** Regionales Klima

Topografisch liegt das Plangebiet im Oberen Wiesental und weist ein gemäßigt warmes und mildes Klima auf. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7,4 °C, die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge ca. 1.505 mm. Es fallen das ganze Jahr über deutliche Niederschläge. Die Niederschlagsmengen sind selbst im trockensten Monat Februar noch hoch.

Kleinklima

Dem Plangebiet ist eine geringe bis mittlere Bedeutung im Hinblick auf Luftbefeuchtung, -filterung oder Beschattung zuzuordnen. Es besteht fast ausschließlich aus Grünlandflächen, nur ganz vereinzelt sind Bäume vorhanden.

Positive kleinklimatische Eigenschaften gehen überwiegend von den umgebenden Waldflächen aus.

Vorbelastungen bestehen im Plangebiet nicht. Es ist derzeit unversiegelt, sodass keine Überhitzungserscheinungen auftreten. Auch sind keine Straßen vorhanden, die zu verkehrsbedingten Schadstoffemissionen führen. Die Bundesstraße 317 verläuft in einer Entfernung von mindestens 250 m talabwärts.

Das Plangebiet (ohne Einbezug der angrenzenden Waldflächen) besitzt insgesamt einen geringen bis mittleren kleinklimatischen Wert.

**Bewertung / prognostizierte Auswirkungen** Die Empfindlichkeit des Lokalklimas gegenüber der Inanspruchnahme der vorhandenen Offenlandflächen (Adlerfarnbestand, Fettwiese) kann als gering eingestuft werden. Strukturen von höherer Bedeutung für das Klima (Einzelbäume, Baumreihe) bleiben in großem Umfang erhalten.

Durch die Solarmodule kommt es zu Beschattungen und somit zur Beeinflussung des Kleinklimas rund um die Module. Es ist im Vergleich zu nicht „überdachten“ Freiflächen von niedrigeren Temperaturen auszugehen.

Bedeutende Auswirkungen auf das Lokalklima sind insgesamt nicht zu erwarten. Zudem sind in der unmittelbaren Umgebung weitere Grünland- und Gehölzbestände als klima- und lufthygienisch bedeutsame Flächen vorhanden.

**Vermeidung, Minimierung und Kompensation** Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichts zum Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“ festgelegt.

Die Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wirken sich automatisch alle positiv auf das Schutzgut Klima/Luft aus. Weitere Kompensationsmaßnahmen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Detailliertere Informationen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 zu entnehmen.

**Ergebnis** Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich geringe Beeinträchtigungen durch die Veränderung des Kleinklimas im Planbereich (Beschattung durch Solarmodule, Zunahme der Überhitzungserscheinungen auf zukünftig versiegelten Flächen).

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Klima/Luft sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

## 5.7 Schutzgut Erholung / Landschaftsbild

**Untersuchungsgebiet** Für die Darstellung und Beurteilung des Landschaftsbilds und der Erholung werden das Plangebiet und seine weitere Umgebung betrachtet.

### 5.7.1 Bestand

**Bestand** Landschaftsraum (übergeordnete Ebene)

Der Landschaftsraum, in dem der zukünftige Solarpark entstehen soll, ist gemäß des Landesentwicklungsplans (LEP) aus dem Jahr 2002 als überregional bedeutsamer Landschaftsraum ausgewiesen. Diese überregional bedeutsamen Landschaftsräume zeichnen sich durch eine überdurchschnittliche Dichte schutzwürdiger Biotope und überdurchschnittliche Vorkommen landesweit gefährdeter Arten aus.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu prüfen, ob es durch die Errichtung des Solarparks zu einer erheblichen Beeinträchtigung des überregional bedeutsamen Landschaftsraumes kommt. Gemäß dem Planziel 5.1.2.1 des LEP sind nämlich Planungen, die diese Landschaftsräume erheblich beeinträchtigen entweder zu unterlassen oder (wenn unvermeidbar) auszugleichen.



Abbildung 28: Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan 2002, Karte 4: Überregional bedeutsame naturnahe Landschaftsräume, Lage Plangebiet (gelber Punkt)

### Plangebiet (untergeordnete Ebene)

Das Plangebiet ist durch landwirtschaftliche Flächen abseits jeglicher Siedlungsstrukturen geprägt. Angrenzend zum Plangebiet befinden sich Waldbereiche und weitere Grünlandflächen. Es liegt nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Das Plangebiet ist durch einen asphaltierten Weg, der ca. 100 m nördlich des Plangebiets endet, sowie einen daran angrenzenden unbefestigten Weg erreichbar.

Landschaftlich wertgebende Elemente sind im Plangebiet nur in untergeordnetem Maße in Form der Grünlandflächen vorhanden. Die Entwicklungszone des Plangebiets (vgl. auch Kapitel 4.2 „Biosphärengebiet“) besteht aus einer gedüngten, relativ artenarmen Fettwiese. Die Pflegezone des Plangebiets weist zwar wertvolle Arten wie Flügel-Ginster und Färber-Ginster auf, die Flächen sind allerdings fast vollständig von bis zu 2 m hohem Adlerfarn überwuchert, sodass der ursprüngliche Charakter einer mageren Wiese kaum noch zu erkennen ist.

Durch das Plangebiet (entlang der Weidezäune) führt ein ausgeschilderter Wanderweg, sodass von einer regelmäßigen Erholungsnutzung auszugehen ist (vgl. Abbildung 29). Erholungseinrichtungen wie z. B. Sitzbänke sind allerdings im Plangebiet (aufgrund der Hanglage) nicht vorhanden. Solche befinden sich erst knapp außerhalb des Plangebiets im Süden bei der Baumreihe.

Die Aussicht in Richtung Südwest bis Südost ist aufgrund der exponierten Lage durchaus reizvoll. Man hat freie Sicht auf die Bergketten der Umgebung.

Insgesamt ist der Bereich für das Landschaftsbild sowie für die Erholungseignung von mittlerer Bedeutung.

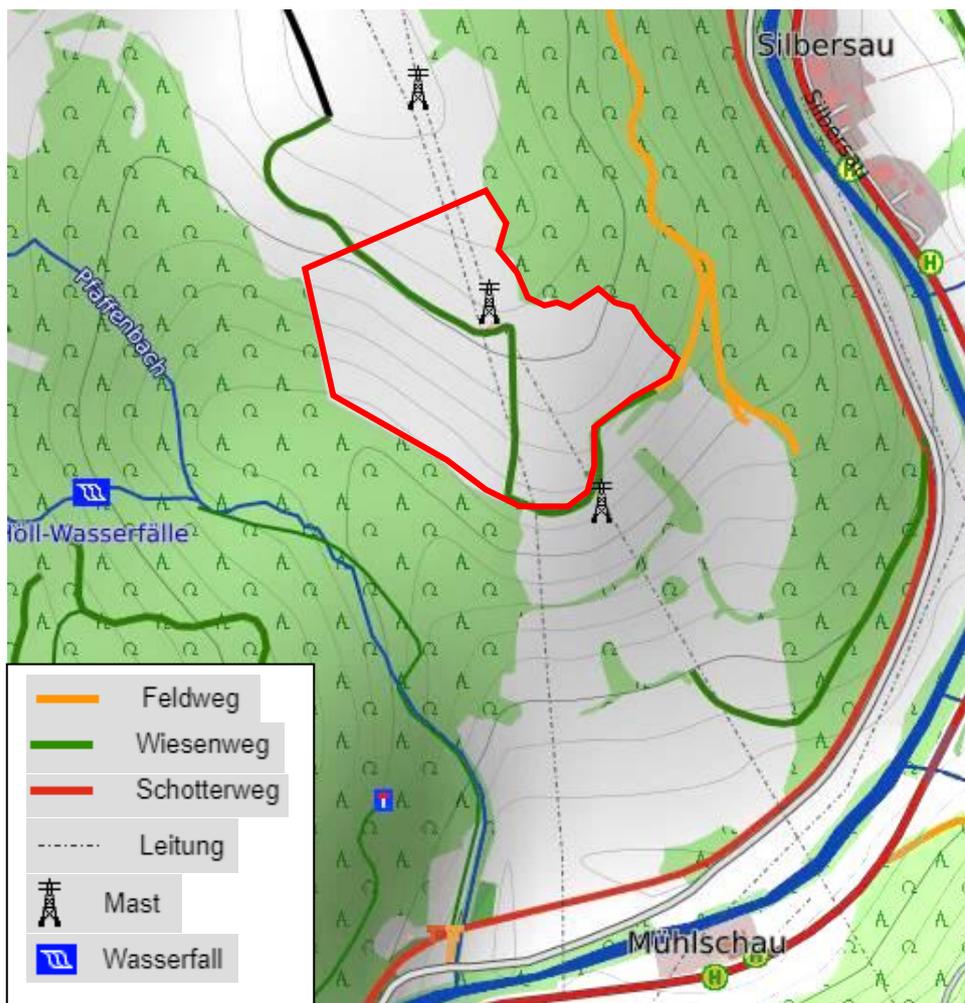


Abbildung 29: Plangebiet (rot), vorhandene Wanderwege und Stromleitungen (Quelle: Reit- und Wanderkarte (OpenStreetMap, abgerufen am 15.11.2021)

## 5.7.2 Sichtbarkeitsanalyse

### Sichtbarkeitsanalyse

Die Sichtbarkeitsanalyse wurde am 02.08.2022 durchgeführt. Die B317 sowie die umliegenden Gemeinden, bei denen potenzielle Sichtbeziehungen bestehen, wurden teilweise mit dem Auto abgefahren und teilweise zu Fuß begangen.

Bei den in der nachfolgenden Abbildung rot umkreisten Gemeinden bzw. Ortsteilen oder Weilern konnten Sichtbeziehungen zum Plangebiet festgestellt werden: Pfaffenberg (Kernort), Biegematt (Weiler von Pfaffenberg), Mambach, Rohrberg (Ortsteil von Hög-Ehrsberg). Bei den grün umkreisten Gemeinden bzw. Ortsteilen konnten aufgrund topographischer Gegebenheiten oder vorhandener Waldflächen keine Sichtbeziehungen zum Plangebiet festgestellt werden: Käsern, Helblingsmatt, Atzenbach, Zell im Wiesental, Mühlschau, Silbersau, Hög-Ehrsberg, Fröhnd.

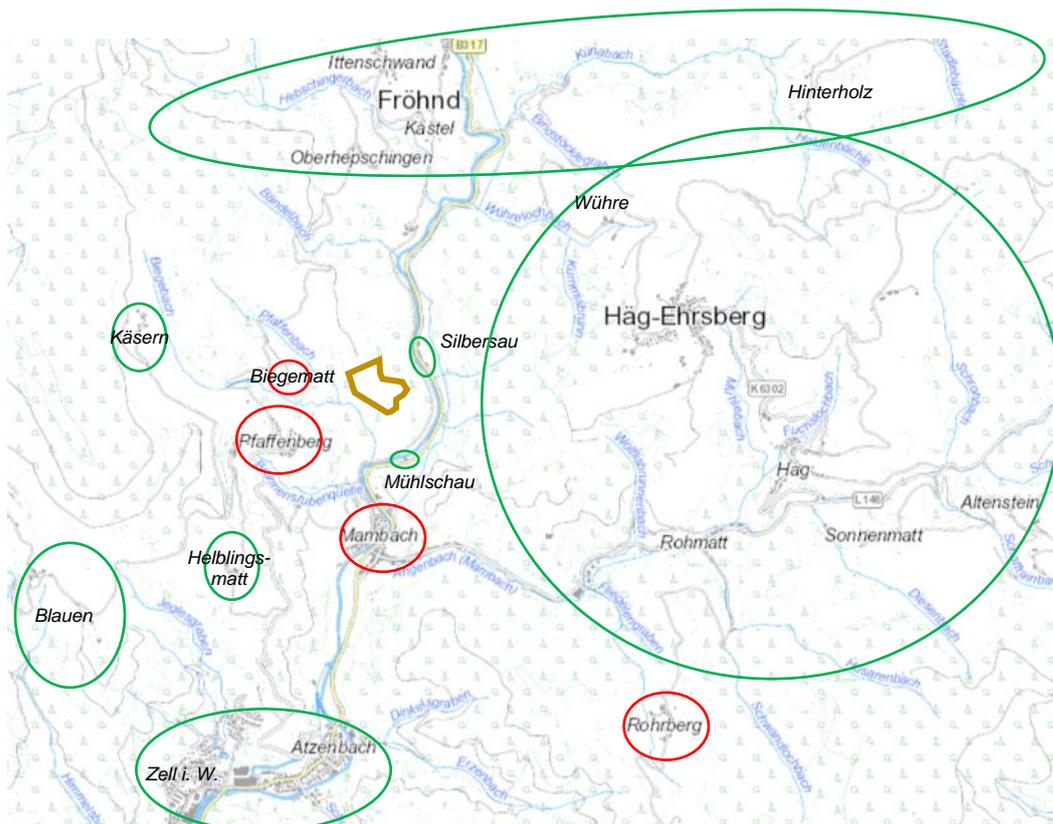


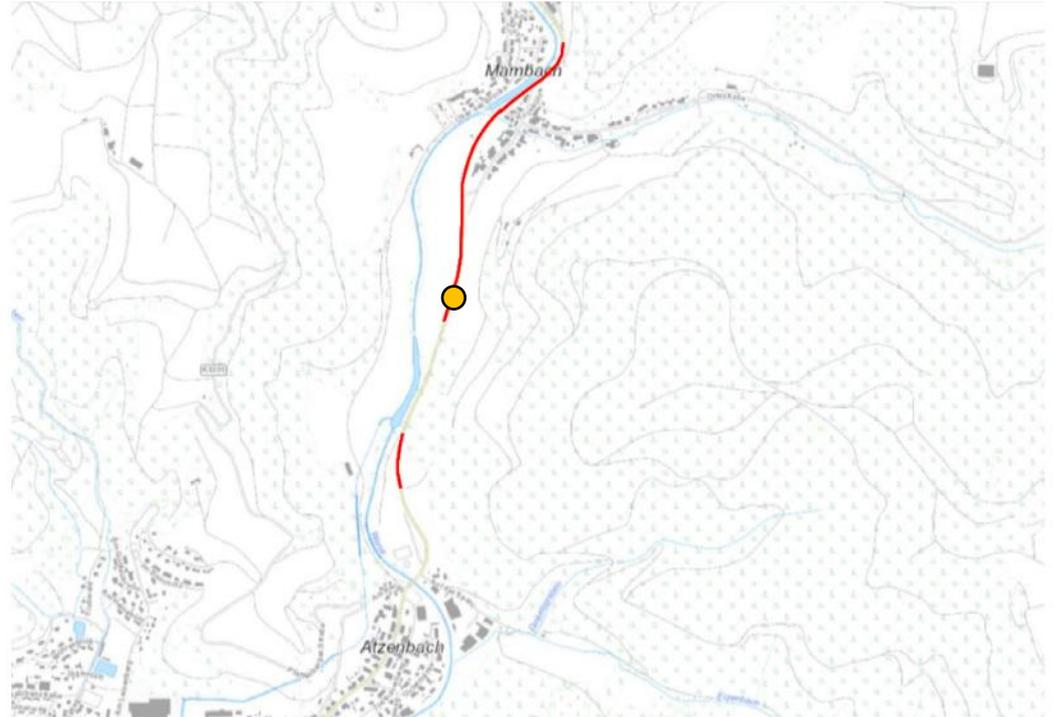
Abbildung 30: Plangebiet (beige), Gemeinden mit Sichtbeziehungen rot umkreist, Gemeinden ohne Sichtbeziehungen grün umkreist

### B 317

Von der B 317 aus ist die Solarparkfläche an zwei Teilstrecken zwischen Atzenbach und Mambach (Fahrtrichtung Mambach) einsehbar (s. nachfolgende Abbildung). Es handelt sich um insgesamt ca. 960 m Streckenabschnitt. An den anderen Abschnitten besteht aufgrund topographischer Gegebenheiten bzw. Verdeckung der Sicht aufgrund von Gehölz- und Waldflächen keine Einsicht.

In den beiden Streckenabschnitten beträgt der Höhenunterschied zur zukünftigen Solaranlage über 100 Meter (Streckenabschnitte ca. 450-480 m ü. NHN, Plangebiet am tiefsten Punkt ca. 580 m ü. NHN). Da die Module nur nach oben und nicht nach unten abstrahlen, entstehen für die Autofahrer keinerlei Blendwirkungen. Für eine offizielle Einschätzung der Blendwirkungen wurde das Fraunhofer Institutes für Solare Energiesystem ISE Freiburg angefragt. In der Stellungnahme vom 12.10.2022 kommt das Fraunhofer Institut ebenfalls zu dem Ergebnis, „dass keine Blendung durch die PV-Anlagen auf die B 317 stattfindet. Mit der gewählten Aufständigung können Blendeffekte bei Sonnenuntergang nur östlich des Feldes auftreten. Die B 317 liegt jedoch ca. 150 m tiefer als das

Feld und kann somit nicht betroffen werden.“ Zusammenfassend wird die Erstellung eines Blendgutachtens für nicht erforderlich erachtet.



**Abbildung 31:** Rot = Teilstrecken zwischen Atzenbach und Mambach, von denen aus (in Fahrtrichtung Mambach) die Solarparkfläche einsehbar ist. Orangener Punkt = Punkt, an dem das nachfolgende Foto aufgenommen wurde.



**Abbildung 32:** Teilweise durch Bäume verdeckte Sicht von der B 317 aus auf den Südosthang des zukünftigen Solarparks (rot umkreist), Foto: Kunz GaLaPlan)

### **Pfaffenberg**

Die Gemeinde Pfaffenberg liegt südwestlich der Solarparkfläche auf einer Höhe von ca. 680 m ü. NHN und somit höher als der zukünftige Solarpark mit 580-620 m ü. NHN. Der Pfaffenberg wurde zu Fuß abgeschritten, um die Sichtbeziehungen zu prüfen. Die Module am Westhang werden von den vorderen Häuserreihen aus einsehbar sein (vgl. Abbildung 33). Es handelt sich um ca. 10 Häuser, die betroffen sind.



**Abbildung 33: Sicht von Pfaffenberg aus auf den Westhang des zukünftigen Solarparks (rot umkreist), Foto: Kunz GaLaPlan**

### **Biegematt**

Biegematt, ein Ortsteil von Pfaffenberg, liegt westlich der Solarparkfläche auf einer Höhe von knapp 670 m ü. NHN und somit ebenfalls höher als der zukünftige Solarpark. Die Luftlinie beträgt lediglich 400 m. In Biegematt befindet sich ein einzelner Hof, der Biegematthof. Von diesem aus hat man (wie von Pfaffenberg aus auch) freie Sicht auf den Westhang der Solarparkfläche (vgl. Abbildung 34).



**Abbildung 34: Sicht vom Biegematthof aus auf den Westhang des zukünftigen Solarparks (rot umkreist), Foto: Kunz GaLaPlan**

### **Mühlschau**

Um die Sichtbeziehung von der südlich gelegenen „Mühlschau“ (im Talbereich zwischen Silbersau und Mambach) aus zu überprüfen, wurde der dort vorhandene Hof direkt an der B317 angefahren. Wie die Abbildung 35 zeigt, sind die Solarmodule vom Hof bzw.

von dieser Teilstrecke der B317 aus nicht einsehbar. Dies liegt vor allem an der Hanglage. Die Solarmodule werden sich hinter der Kuppe befinden. Zudem wird die Fläche von einer Baumreihe abgeschirmt.

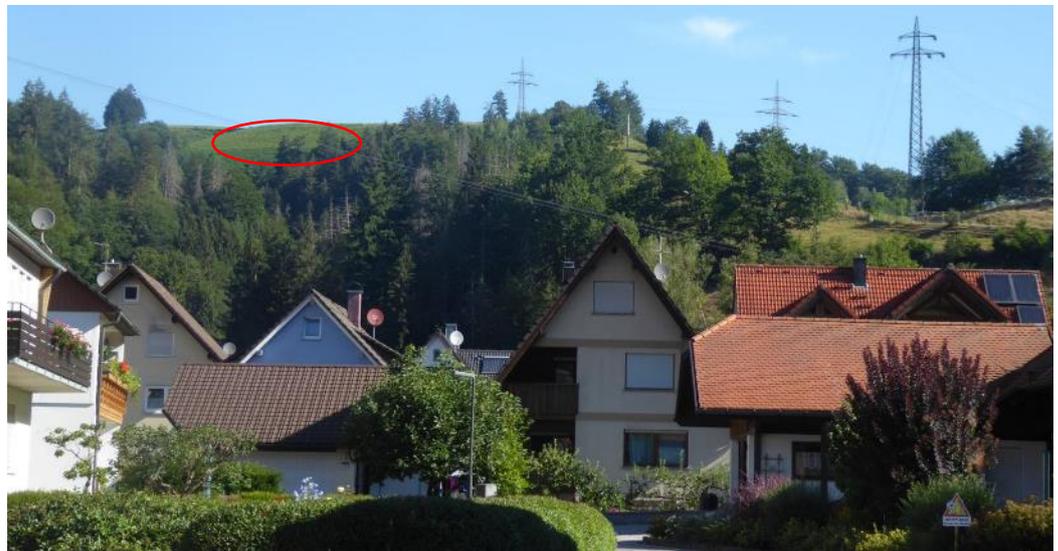


**Abbildung 35:** Links: Plangebiet (rot) und Verortung des Standorts, auf dem das Foto rechts aufgenommen wurde (gelber Stern). Der orangene Punkt entspricht dem Standort des großen Strommasten im Foto rechts. (Quelle Luftbild: LUBW, Quelle Foto: Kunz GaLaPlan)

### Mambach

Die Gemeinde Mambach liegt südlich der Solarparkfläche im Tal. Der Höhenunterschied zum niedrigsten Punkt des Plangebiets beträgt ca. 120 Höhenmeter. Mambach wurde zu Fuß abgeschritten, um die Sichtbeziehungen zu prüfen.

Die Sicht auf den Südosthang ist aufgrund von Waldflächen fast vollständig verdeckt. Der Westhang ist dagegen nur teilweise verdeckt und somit an einigen Stellen von den Siedlungsbereichen aus einsehbar (vgl. Abbildungen 36 und 37). Betroffen sind geschätzt die Hälfte der in Mambach vorhandenen Wohnhäuser.



**Abbildung 36:** Sicht von der Mambacher Straße „Auf der Au“ aus (westlich der B 317) auf den Westhang des zukünftigen Solarparks (rot umkreist), Foto: Kunz GaLaPlan



Abbildung 37: Sicht von der Mambacher „Ortsstraße“ aus (östlich der B 317) auf den Westhang des zukünftigen Solarparks (rot umkreist), Foto: Kunz GaLaPlan

### Rohrberg

Rohrberg ist das einzige Dorf, von dem aus man Sichtbeziehungen auf die vollständige zukünftige Solarparkfläche hat. Dies liegt an der exponierten Lage. Es ist sowohl die relativ ebene Fettwiesenfläche im Norden des Plangebiets als auch der West- und der Südosthang einsehbar (vgl. Abbildungen 38 und 39).



Abbildung 38: Sicht von Rohrberg aus auf die Solarparkfläche (rot umkreist), Foto: Kunz GaLaPlan



**Abbildung 39: Stark herangezoomte Sicht von Rohrberg aus auf den gesamten zukünftigen Solarpark (ebene Fettwiesenfläche beim Strommasten rot, Westhang orange und Südosthang gelb), Foto: Kunz GaLaPlan**

### **Vorbelastung**

Vorbelastungen in Bezug auf das Landschaftsbild bestehen durch die zwei vorhandenen Stromleitungen (110 kV- und 20 kV-Leitung) und die großen Strommasten.

Neben der technischen Überprägung wertet auch der alles überwuchernde Adlerfarn das Landschaftsbild deutlich ab. Er verleiht den Offenlandflächen eine Eintönigkeit und drängt die für das Landschaftsbild wertvollen blühenden Pflanzenarten weitestgehend zurück.

### **5.7.3 Auswirkungen und Maßnahmen**

#### **Prognostizierte Auswirkungen**

#### Landschaftsraum (übergeordnete Ebene)

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse aller durchgeführten Untersuchungen wird nicht davon ausgegangen, dass sich durch die Errichtung des Solarparks erhebliche Beeinträchtigungen des überregional bedeutsamen Landschaftsraumes ergeben.

Aufgrund der relativ geringwertigen Bestandsbewertung der vorhandenen und hier im konkreten Fall betroffenen Biotoptypen (Adlerfarnbestände) sowie dem Erhalt von hochwertigen Strukturen wie dem Magerrasen-Biotop und der Baumreihe verbleibt auf der Fläche und auch für den Landschaftsraum insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturhaushalt oder einzelne Schutzgüter. Im Hinblick auf § 44 und § 45 BNatSchG erfolgten umfangreiche Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung vom 10.07.2023 von Kunz GaLaPlan). Dem Vorhaben stehen unter Einhaltung der darin formulierten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Sofern der Anregung der Raumordnung (vgl. Stellungnahme vom 01.07.2022) Rechnung getragen würde und die Entwicklung des Solarparks über die Begründung nach Planziel 5.1.2.1 LEP nicht möglich wäre, käme dies einer vollständigen Ausschlusswirkung für die Entwicklung von Solarparks im Landkreis Lörrach oder im gesamten Südschwarzwald gleich. Dies deckt sich aber nicht mit den Forderungen aus dem neuen Klimaschutzgesetz bzw. dem darin enthaltenen Auftrag an die Regionalverbände und dadurch auch indirekt an die Landkreise und Kommunen, 1,5 bis 2,0 % der Flächen für die Erzeugung

von regenerativen Energien zur Verfügung zu stellen. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist hier dem Belang der Erzeugung regenerativer Energien der Vorrang einzuräumen. Auf die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (ebenfalls vom 01.07.2022) wird verwiesen.

#### Plangebiet (untergeordnete Ebene)

Durch die Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Fröhnd“ kommt es zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild und Erholung.

Das Plangebiet ist zwar bereits durch zwei technische Anlagen (Stromleitungen) vorgeprägt, der Charakter des Plangebiets wird sich aber dennoch vollständig verändern, da ein großer Teil der Fläche mit Solarmodulen überstellt wird, die die Landschaft vollständig technisch überprägen. Ab einer gewissen Entfernung erscheinen die Module flächig, da dazwischen liegende Freiflächen nicht mehr zu erkennen sind.

Besonders bedeutsame Landschaftselemente bzw. -gebiete wie Biotope oder Landschaftsschutzgebiete sind durch die Errichtung des Solarparks nicht betroffen bzw. können erhalten werden. Wie oben bereits beschrieben ist die Landschaft aufgrund der Dominanz des Adlerfarns lediglich als gering- bis höchstens mittelwertig einzustufen.

Verkehrsteilnehmer betreffende optische Störreize in Form von Reflexion sind von der B 317 aus nicht wahrnehmbar, da die Module ausschließlich nach oben abstrahlen.

Die Auswirkungen auf Tiere, insbesondere auf die Avifauna, wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung untersucht und sind als unerheblich einzustufen. Die Ergebnisse sind dem entsprechendem Endbericht vom 10.07.2023 zu entnehmen.

Die Sichtbarkeitsanalyse hat gezeigt, dass die Solarparkfläche von umliegenden Gemeinden und Siedlungsbereichen teilweise einsehbar ist.

Die Beeinträchtigungen für die im nahen Umkreis liegenden Gemeinden (Pfaffenberg, Biegematt, Mambach) können insgesamt als unerheblich bis gering eingestuft werden. Aufgrund des Reliefs und der im Süden, Osten und Westen vorhandenen Gehölz- bzw. Waldflächen besteht nur eine eingeschränkte Sicht auf die Solarparkfläche. Weitere Sichtschutzpflanzungen hätten für die Gemeinden Pfaffenberg, Biegematt und Mambach im vorliegenden Fall keinen Mehrwert. Die jetzt einsehbaren Bereiche des Solarparks wären aufgrund der relativ steilen Hanglage auch nach der Pflanzung weiterer Gehölze noch einsehbar. Eine Verdichtung der südlich gelegenen Baumreihe ist nicht erforderlich.

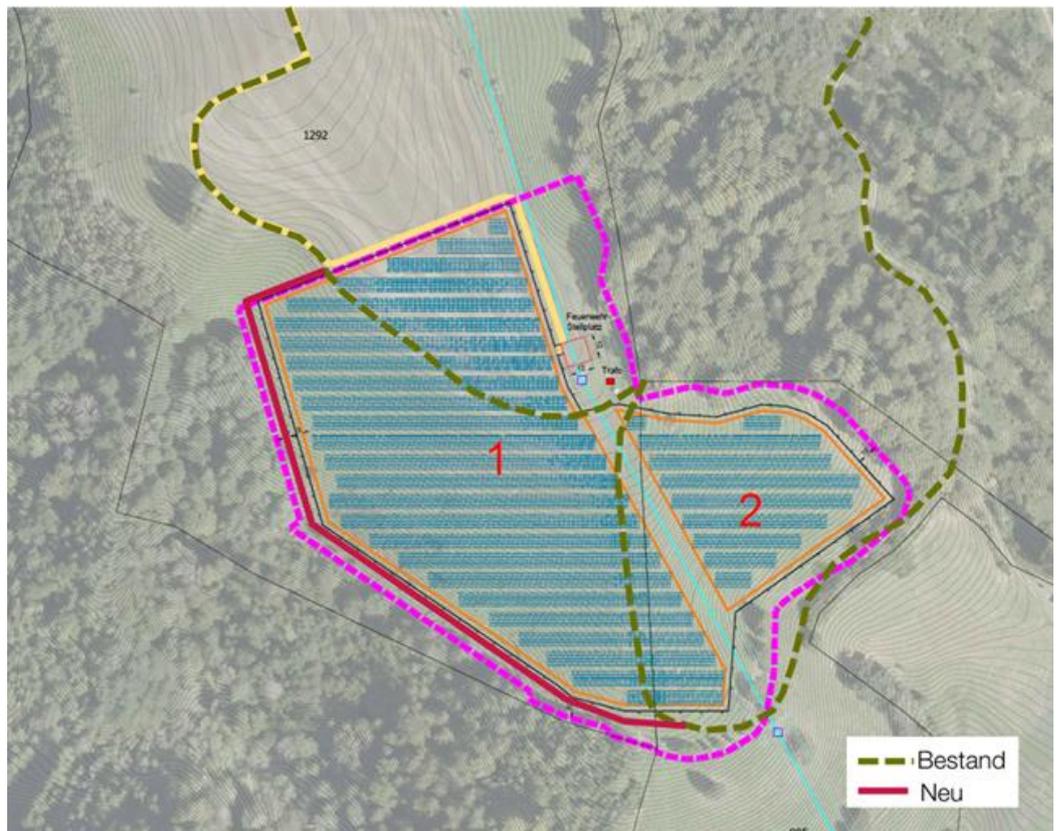
Eine dominante Wirkung hat der Solarpark nur von Rohrberg aus, da man von dem exponierten und hochgelegenen Ortsteil aus direkt auf das gesamte Plangebiet blicken kann. Die große Entfernung (Luftlinie fast 3 km) schwächt die dominante Wirkung aber ab. Auch hier würden sich durch weitere Sichtschutzpflanzungen keine Änderung der Sichtbeziehungen ergeben. Besonders negative Wirkungen entstehen i.d.R., wenn die Module den Horizont überhöhen. Bei der zukünftigen Solarparkfläche ist dies nicht der Fall, da sie von weiteren Höhenzügen umgeben ist und somit keine erhebliche Silhouettenwirkung nach sich ziehen wird.

Lichtflexionen werden durch spezielle Antireflexschichten auf den Modulen minimiert. Für den Solarpark sind aus artenschutzrechtlichen Gründen keine nächtlichen Dauerbeleuchtungen zulässig. Dies wirkt sich auch positiv auf das Landschaftsbild aus, da die Fläche somit nachts vollständig im Dunkeln liegt.

Die Baumreihe im Süden bleibt durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten und wird auch weiterhin teilweise die Einsicht in die Solarfläche verhindern.

Der Zaun wird eine Länge von 870 m aufweisen und mit einem Tor versehen sein. Durch die Begrenzung der Zaunhöhe und Vorgaben zur Zaungestaltung (unauffällige Farbe, unauffälliges Material) können negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild reduziert werden.

Da der Solarpark als technischer Betriebsraum komplett umzäunt wird, muss der vorhandene Wanderweg verlegt werden. Der neue Weg wird entlang der Umzäunung verlaufen (vgl. nachfolgende Abbildung). Die Änderung des Wegverlaufes wirkt sich nicht erheblich auf die Erholungsnutzung aus.



**Abbildung 40: Plangebiet (pink gestrichelt), alter Verlauf des Wanderweges (grün gestrichelt), neuer Verlauf des Wanderweges (rot)**

Durch den Solarpark ergeben sich Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen werden diese aber auf ein geringes Maß herabgestuft.

### **Vermeidung, Minimierung und Kompensation**

Die Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Umweltberichts zum Bebauungsplan „SO Solarpark Fröhnd“ festgelegt.

Die Maßnahmen beim Schutzgut Tiere und Pflanzen wirken sich automatisch alle positiv auf das Schutzgut Erholung / Landschaftsbild aus. Zudem besteht noch eine Überkompensation beim Schutzgut Tiere und Pflanzen, die dem Schutzgut Landschaftsbild angerechnet werden kann. Die geringen Eingriffe in das Schutzgut Landschaftsbild können somit als kompensiert betrachtet werden.

Detailliertere Informationen sind dem Umweltbericht zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 zu entnehmen.

### **Ergebnis**

Im Hinblick auf das Schutzgut Erholung/Landschaftsbild ergeben sich geringe Beeinträchtigungen durch die technische Überprägung des Gebiets.

Flächen mit einer sehr hohen Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild/Erholung (z. B. Magerrasen und Baumreihe) können erhalten bleiben. Die Sichtbeziehungen von umliegenden Siedlungsbereichen auf den zukünftigen Solarpark sind weitestgehend eingeschränkt und unerheblich.

Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf das Schutzgut Erholung/Landschaftsbild keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung.

## 5.8 Schutzgut Menschliche Gesundheit

**Vorbemerkung** Beeinträchtigungen der Menschlichen Gesundheit entstehen in der Regel durch Lärm, Schadstoff- und Geruchsemissionen.

**Bestand / Bewertung** Lärm- und Schadstoffbelastungen treten im vorliegenden Fall überwiegend als baubedingte Emissionen auf, was bedeutet, dass sie sich zeitlich auf die Bauarbeiten beschränken und somit weitgehend als unerheblich eingestuft werden können, zumal sich im Umfeld keine bewohnten Siedlungsbereiche befinden.

Die betriebsbedingten Emissionen erhöhen sich nur unerheblich durch die Zunahme des Verkehrs (die Solarmodule müssen gewartet und somit angefahren werden). Der Betrieb der Module selbst stößt keine Schadstoffe aus. Auch durch die Wartung entstehen keine Beeinträchtigungen von bewohnten Siedlungsbereichen.

Die Solarmodule begünstigen Blendwirkungen durch die Reflexionen von Sonnenstrahlen. Der Solarpark ist von einigen Wohngebäuden und teilweise auch von der B 317 aus einsehbar. Gemäß der durchgeführten Sichtbarkeitsanalyse (vgl. Kapitel 5.7.2) sowie der Stellungnahme des Fraunhofer Institutes für Solare Energiesystem ISE Freiburg werden durch den Solarpark aber weder erhebliche Landschaftsbildbeeinträchtigungen noch Blendwirkungen hervorgerufen.

Die Grünflächen werden derzeit bereits von Vieh beweidet. Eine Weiterführung der Beweidung mit Schafen wird keine nennenswerte Änderung in Bezug auf Geruchsimmissionen im Plangebiet ergeben. Geruchsimmissionen sind in diesem Fall ohnehin nicht relevant, da sich keine Siedlungsbereiche in der Nähe befinden.

Nach aktuellem Kenntnisstand ist durch das Bauvorhaben nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für den Menschen bzw. die menschliche Gesundheit zu rechnen.

**Ergebnis** Im Hinblick auf das Schutzgut Menschliche Gesundheit sind derzeit lediglich geringe Beeinträchtigungen durch das geplante Sondergebiet zu erwarten.

Flächen mit einer sehr hohen oder hohen Bedeutung für das Schutzgut Menschliche Gesundheit sind nicht betroffen, sodass sich im Hinblick auf das Schutzgut keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung ergeben.

## 5.9 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

**Vorbemerkung** Als Kulturgüter werden die denkmalgeschützten Gebäude oder Kulturdenkmale wie z. B. Wegkreuze erfasst. Als Sachgüter sind die vorhandenen Baulichkeiten darzustellen.

**Bestand / Bewertung** Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale, denkmalgeschützten Gebäude oder sonstige Kulturdenkmale vorhanden.

Im Osten befindet sich lediglich ein Jäger-Hochsitz bei der toten Fichte. Dieser muss im Zuge der Rodung der Fichte entfernt werden. Die Entfernung ist bereits mit dem zuständigen Jäger abgesprochen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung gesehen.

## 5.10 Schutzgut Fläche

**Vorbemerkung** Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

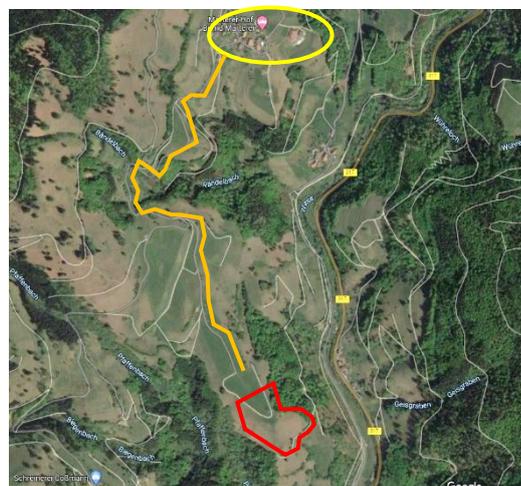
Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind nach § 1 Abs. 7 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

**Bewertung** Durch das Vorhaben wird in Zukunft eine relativ große landwirtschaftliche Fläche (gut 3 ha) mit Solarmodulen überplant. Die landwirtschaftliche Nutzung geht allerdings nicht verloren. Die Beweidung mit Jungvieh wird lediglich durch eine Schaf- und ggf. Rinderbeweidung ersetzt.

Die Fläche befindet sich zwar abseits von Siedlungsbereichen und vorhandenen bebauten Strukturen, allerdings führt ein asphaltierter Weg bereits bis fast zum Plangebiet. Der Weg endet ca. 100 m nördlich des geplanten Solarparks. Somit sind zusätzliche Erschließungsmaßnahmen nur in geringem Umfang notwendig.

Waldflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen und werden daher auch nicht umgenutzt.

Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche werden keine Ausschlusskriterien für die FNP-Änderung gesehen.



**Abbildung 41: Bereits vorhandene Erschließung (orange) vom naheliegenden Ortsteil „Oberhepschingen“ (gelb) bis oberhalb des Plangebiets (rot); Quelle: Google Maps**

## 5.11 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt im Plangebiet ist im Hinblick auf die Vegetationsbestände als gering bis mittel einzustufen. Es sind drei verschiedene Vegetationstypen vorhanden: Fettwiese, Adlerfarnbestände und eine kleine Magerrasenfläche. Gehölze sind nur vereinzelt vorhanden.

Wertvolle bzw. magere Pflanzenarten sind innerhalb eines sehr großen Teil des Plangebiets in der Minderheit und befinden sich vereinzelt im Unterwuchs des Adlerfarns. Die hochwertige Magerrasen-Fläche mit vielen mageren Pflanzenarten kann durch Ausgrenzung aus der Modulbelegungsfläche und Vorgabe eines Pflegekonzeptes erhalten bleiben.

Durch die geplante Bebauung gehen insgesamt dreizehn Bäume und ein Besenginstergebüsch dauerhaft verloren. Die Grünlandflächen bleiben grundsätzlich erhalten, werden aber durch die Solarmodule überschattet.

Die Grünlandflächen stellen ein Nahrungs- bzw. Jagdhabitat für Vögel und Fledermäuse dar. Die Jagdaktivität spielt sich aber nachweislich fast ausschließlich an den Waldrän-

dern ab. Die wenigen Gehölze können als Neststandort für Vögel dienen. Bei den Kartierungen wurden keine Nester festgestellt. Bei einem der Bäume handelt es sich um eine große, tote Fichte, die aufgrund zahlreicher Höhlen und Spalten von besonderer Bedeutung ist. Die höhlenreichen Abschnitte sind daher nach der Rodung im Waldrandbereich abzulegen. Als Ausgleich für den Verlust sind zudem Vogelnistkästen und Fledermausquartiere anzubringen.

Für bestimmte Artengruppen wie z.B. Schmetterlinge und Heuschrecken ergeben sich durch die vorgegebenen Pflegekonzepte der Grünlandflächen voraussichtlich sogar Verbesserungen.

Durch die Flächennutzungsplanänderung ist insgesamt nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt zu rechnen.

## 5.12 Natürliche Ressourcen

Die primären Ziele des Schutzgutes natürliche Ressourcen sind die Reduktion des Abfallaufkommens und die Ressourcenschonung.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht muss bei der Bauleitplanung das Ziel verfolgt werden, die Menge von überschüssigem Bodenaushub auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Nach derzeitigem Kenntnisstand fallen keine größeren Mengen Bodenaushub an. Ansonsten ist die Erstellung eines Gutachtens zum Erdmassenausgleich dringend zu empfehlen.

Hinsichtlich der Luftqualität sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da die geplanten Solarmodule keine Abgase emittieren. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

Wasser- oder Quellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht ausgewiesen. Eine Grund- oder Trinkwassernutzung findet daher nicht statt.

Hinweise auf Bodenschätze bestehen innerhalb des Plangebiets nicht.

Von der Flächennutzungsplanänderung „SO Solarpark Fröhnd“ sind teilweise hochwertige landwirtschaftliche Futterflächen betroffen. Die Adlerfarnflächen, die einen Großteil des Plangebiets ausmachen, sind allerdings von geringem Wert für die Landwirtschaft. Zudem werden die Grünlandflächen nur sehr kleinflächig dauerhaft der Produktion von Rohstoffen entzogen (in den Bereichen, in denen Flächenversiegelungen umgesetzt werden). Die restlichen Bereiche unterliegen auch in Zukunft einer landwirtschaftlichen Nutzung in Form von Beweidung und Mahd.

Da die Infrastruktur zu einem Großteil schon vorhanden ist (asphaltierte Zufahrt von der Oberhepschinger Straße aus Richtung Pfaffenberg bis ca. 100 m nördlich des zukünftigen Solarparks) ergibt sich kein großer zusätzlicher Flächenverbrauch, der zu einem erheblich ansteigenden Rohstoff- und Energiebedarf und zu Umweltbelastungen in Form von Emissionen von Schadstoffen und Treibhausgasen führt.

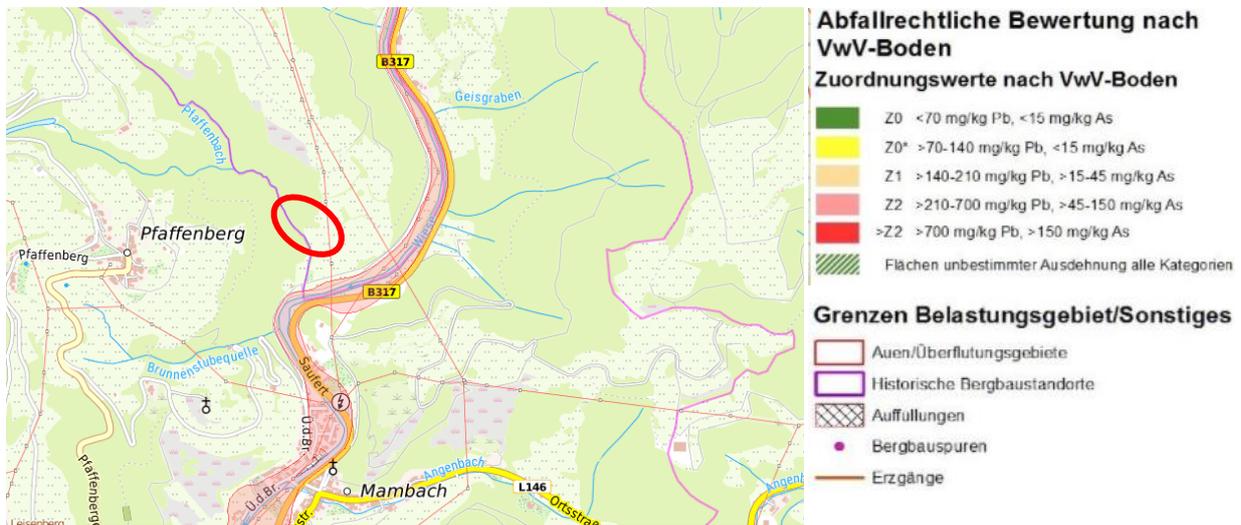
Für das Schutzgut natürliche Ressourcen besteht insgesamt keine erhebliche Betroffenheit.

## 5.13 Unfälle oder Katastrophen

**Hochwasser** Ausgewiesene Überschwemmungsflächen oder Flächen der Hochwassergefahrenkarte sind im Plangebiet nicht vorhanden. Beeinträchtigungen können daher ausgeschlossen werden.

**Schwermetallbelastung / Altlastenfläche** Laut der „Detailuntersuchung“ zu bergbaubedingten Schwermetallgehalten der Böden im Landkreis Lörrach“ (Quelle: solum, büro für boden + geologie in Freiburg, Stand 13.12.2016) gehört das Überflutungsgebiet des Flusses „Wiese“ zu den Belastungsgebieten.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Überflutungsbereichs der „Wiese“, weshalb hier nicht von Altlasten auszugehen ist. Auf eine weitere Betrachtung kann daher verzichtet werden.



**Abbildung 42: Plangebiet (rot), Belastungsgebiet (hellrot) (Quelle: Bürger-GeoPortal Projekt Umwelt, Landkreis Lörrach)**

**Störfallbetriebe** Im Plangebiet sollen keine Störfallbetriebe errichtet werden.

Allgemein gelten in Deutschland die Vorschriften der 12. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz - Störfallverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S.626) geändert worden ist.

**Unfälle** Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zur Vermeidung von Unfällen muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben gestaltet werden. Bei Einhaltung der Vorschriften sind Gefährdungen nicht zu erwarten. Im Rahmen der Umweltprüfung erfolgen diesbezüglich keine vertiefenden Untersuchungen.

## 5.14 Emissionen und Energienutzung

**Windkraftanlagen** Die Windgeschwindigkeit im Plangebiet ist mit < 4,0 m/s sehr gering (Berechnungshöhe 100 m über Grund), weshalb der Standort grundsätzlich nicht für Windkraftanlagen geeignet ist.

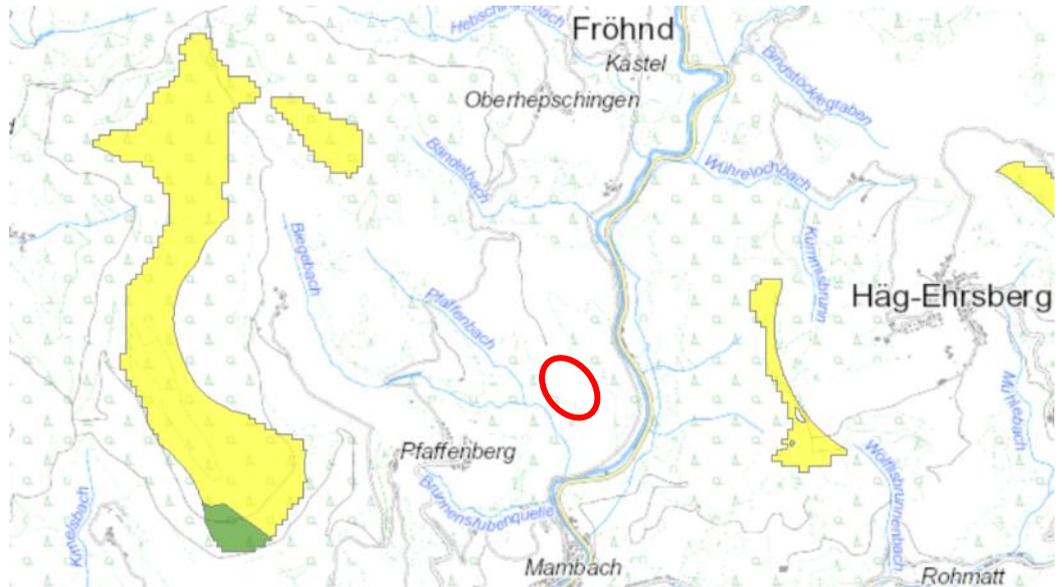


Abbildung 43: Plangebiet (rot) und Windpotenzialflächen (gelb und grün) in der Umgebung (Quelle: LUBW)

### Solaranlagen

Die Globalstrahlung bzw. die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung ist laut Klassifizierung der LUBW im Plangebiet mit über 1.140 kWh/m<sup>2</sup> als hoch eingestuft, weshalb die Fläche grundsätzlich für Solaranlagen geeignet ist.

Auch gemäß der Regionalen Hinweiskarte zu Freiflächen-PV mit Stand August 2022 liegt das Plangebiet vollständig innerhalb von Freiflächen, in denen Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind.

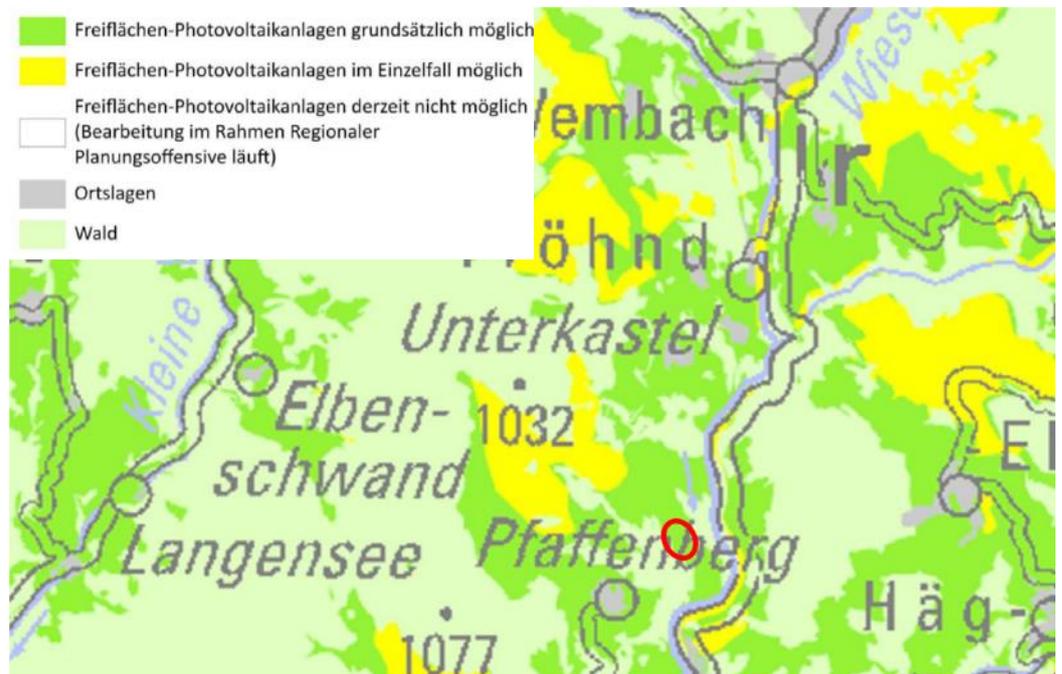


Abbildung 44: Ausschnitt aus der Regionalen Planhinweiskarte – Freiflächen-PV

## 5.15 Darstellung von umweltbezogenen Plänen

### Vorbemerkung

Derzeit liegen für das Plangebiet über den bereits herangezogenen Grundlagen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan) keine umweltbezogenen Pläne vor, die im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen wären.

## 5.16 Wechselwirkungen

**Vorbemerkung** Im Rahmen der vertiefenden Umweltprüfung werden die Wechselwirkungen zwischen gruppierten Schutzgütern gegenübergestellt.

	<b>Mensch</b>	<b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	<b>Fläche</b>	<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	<b>Kultur und Sachgüter</b>	<b>Unfälle / Katastrophen</b>	<b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>
<b>Mensch</b>		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	Nutzung/Notwendigkeit der abiotischen Faktorengruppe zum Überleben	Nutzung und Verbrauch der Fläche,	Prägung durch Nutzung Ressourcen, Steuerung Luftqualität/ Mikroklima. Beeinflussung Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Bestandteile der Siedlungshistorie und -entwicklung.	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	Negative Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit
<b>Tiere/ Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standortfaktor für Pflanzen/ Tiere und Lebensmedium	Nutzung, Revierbildung, Ausprägung Pflanzengesellschaften	Luftqualität, Standortfaktor, Prägung der Landschaft, weitestgehend nachhaltige Nutzung der Ressourcen	Lebensraum für angepasste Arten	negative bis zerstörende Wirkung auf das Schutzgut Mensch und die menschliche Gesundheit	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet
<b>Boden, Wasser, Luft als abiotische Faktoren</b>	Strukturveränderung, Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Lebensraum, Wasserrückhaltung, Reinigung durch Pflanzen, Tiere, Mikroorganismen im Systemgefüge		Flächenangebot bestimmt die Ausdehnung und Ausprägung der Faktoren	Landschaftsbildung, Charakterisierung von Standortfaktoren, abiotische Faktoren = natürliche Ressourcen	Erhalt und Veränderung von Kultur- und Sachgütern	abiotische Faktoren können Unfälle/ Katastrophen verursachen	abiotische Faktoren können Emissionen Verursachen
<b>Fläche</b>	Verbrauch und Veränderung naturnaher Flächen durch anthropogene Nutzung	beeinflussen Eigenart der Fläche	Formung der Fläche		schließt Landschaft ein, bestimmt Landschaft und Klima, stellt natürliche Ressourcen bereit	bietet Platz zur Schaffung von Kultur und Sachgütern	bietet Raum für Unfälle oder Katastrophen	beeinflusst Fläche, bedingt Standortfaktoren
<b>Landschaft, Klima, Natürliche Ressourcen</b>	Nutzung und Verbrauch der Ressourcen, Veränderung der Landschaft, Beeinflussung des Klimas durch Bebauung	Lebensraum, Lebensbedingungen, Ausprägung der Standortvoraussetzungen	Formung der Landschaft, bestimmt Verfügbarkeit der Ressourcen und bildet Mikroklima aus	Einteilung und Prägung der Fläche		sind aneinander angepasst	beeinflussen Landschaft und Klima, können Ressourcen beeinträchtigen	beeinflussen Klimawirkung, Verbrauch von Ressourcen
<b>Kultur und Sachgüter</b>	werden durch den Menschen geschaffen und geformt	Nutzung von Kultur und Sachgütern, ggf. Beeinträchtigung	Beeinflussung/ Veränderung der Kultur und Sachgüter	charakterisiert und prägt Fläche	Bedingt die Entstehung/ Art und Weise von Siedlungsstrukturen		verändern oder zerstören	verändern, zerstören
<b>Unfälle / Katastrophen</b>	Werden indirekt und direkt durch den Menschen verursacht oder verhindert	verhindern Naturkatastrophen, weisen auf Veränderungen im Ökosystem hin	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden	kann die Wirkung oder das Risiko verringern	Differenzierte Gefährdung Landschaft durch Klima oder Ressourcenabbau	Erhalt bedingt oder verhindert Katastrophen		lösen Unfälle und Katastrophen aus
<b>Emissionen/ Energienutzung/ Abfall</b>	verursacht Emission, nutzt und produziert Energie und erzeugt Abfall	keine, Lebewesen werden als Teil des Ökosystems betrachtet	können durch abiotische Faktoren ausgelöst werden, aus abiotischen Faktoren kann Energie gewonnen werden	bietet Raum für Emittenten, Lagerung von Müll und zur Nutzung von Energie	Aufnahme der Emission, bedingt Möglichkeiten der Energienutzung und Abfallaufkommen	Verursachen Emissionen oder Abfälle, Verbrauch von Energie durch Erhalt	Emissionen werden ausgelöst, Abfälle entstehen, zur Behebung wird Energie benötigt	

## 5.17 Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

<b>Potenzielle natürliche Vegetation</b>	Im Plangebiet, das sich in der submontanen Höhenstufe befindet, wird „Hainsimsen-Buchenwald im Übergang zu und/oder Wechsel mit Waldmeister-Buchenwald; örtlich Habichtskraut-Traubeneichenwald sowie kleinräumig Edellaubholz-Steinschutt-Hangwälder“ als potenzielle natürliche Vegetation (pnV) angegeben (LUBW).
<b>Bewertung Umweltzustand</b>	Der Umweltzustand des Plangebiets ist bereits anthropogen geprägt, da die Flächen landwirtschaftlich (als Weiden und teilweise auch als Mahdwiesen) genutzt werden. Die Strukturen entsprechend somit nicht der Potenziellen Natürlichen Vegetation.
<b>Umweltentwicklung ohne Vorhaben</b>	<p>Ohne die Errichtung des Solarparks würden die nördlichen Bereiche weiterhin als Futterwiesen genutzt werden.</p> <p>Der Adlerfarn würde sich flächenmäßig vermutlich immer weiter ausbreiten und auch dichter und höher werden. Die derzeit noch vorhandenen mageren Arten würden immer weiter zurückgedrängt werden, sodass von der ursprünglichen Artzusammensetzung der Wiese mit der Zeit kaum noch etwas erkennbar wäre. Somit würde auch die ökologische Wertigkeit und die Biologische Vielfalt im Plangebiet immer weiter abnehmen.</p> <p>Im Rahmen des geplanten Vorhabens wird der Ist-Zustand des Plangebiets durch die technische Überprägung zwar stark verändert, bei Umsetzung der vorgeschlagenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (Zurückdrängung des Adlerfarns, Schafbeweidung) könnte sich aber dennoch ökologisch hochwertigeres Grünland entwickeln als derzeit im Bestand vorhanden ist.</p>

## 5.18 Zusätzliche Angaben

<b>Schwierigkeiten bei der Datenermittlung</b>	Es ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials. Für die planungsrelevanten Artengruppen der Fauna und Flora erfolgten im Jahr 2022 umfangreiche Kartierungen und Recherchen.
--	---

## 6 Ergebnis

**Scopingphase** Zur Ermittlung der Auswirkungen der FNP-Änderung auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Klima / Luft, Wasser, Erholung / Landschaftsbild, Menschliche Gesundheit etc. liegt ausreichend Datenmaterial vor.

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden Untersuchungen der Fauna im Jahr 2022 durchgeführt.

**Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung** Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung ergänzt bzw. berücksichtigt:

LRA Lörrach – Stellungnahme vom 08.07.2022

Fachbereich (FB) Umwelt / Kommunale Abwasserbeseitigung: Die regelmäßige Untersuchung der Paneele auf Schäden.

FB Landwirtschaft und Naturschutz / Naturschutz: Die ausführlichere Begründung, dass der Biotopverbund nicht beeinträchtigt wird. Die Anpassung des Zaunabstands vom Boden von 15 cm auf 20 cm. Die Präzisierung der baubedingten Beeinträchtigungen. Die Ergänzung der betriebsbedingten Beeinträchtigungen. Die Auswirkungen der „Überdachung“ der Fläche auf die Bodenfunktionen. Die Konkretisierung des Maßnahmenkonzepts und die Ergänzung eines Monitorings. Die Reinigung der Anlage / Module. Die Sichtbarkeitsanalyse. Der Umgang mit dem Wanderweg.

Höhere Forstbehörde – Stellungnahme vom 27.06.2022

Falsche Darstellung und Klassifizierung der Waldflächen in den Planunterlagen → Planunterlagen wurden entsprechend angepasst

Empfehlung Waldabstand von 30 m → Ein Waldabstand von 30 m kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden.

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden im Offenlageentwurf des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung **nicht** ergänzt bzw. berücksichtigt:

Raumordnung – Stellungnahme vom 31.05.2022

Betroffenheit überregional bedeutsamer Landschaftsräume → Die anlagebedingten Eingriffe werden so weit wie möglich vermieden. Aufgrund der rel. geringwertigen Bestandsbewertung der vorhandenen und hier im konkreten Fall betroffenen Biotoptypen (Adlerfarnbestände) verbleibt auf der Fläche und auch für den Landschaftsraum insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung für den Naturhaushalt oder einzelne Schutzgüter. Sofern der Anregung der Raumordnung Rechnung getragen würde und die Entwicklung des Solarparks über die Begründung nach Planziel 5.1.2.1 LEP nicht möglich wäre, käme dies einer vollständigen Ausschlusswirkung für die Entwicklung von Solarparks im Landkreis Lörrach oder im gesamten Südschwarzwald gleich. Dies deckt sich aber nicht mit den Forderungen aus dem neuen Klimaschutzgesetz bzw. dem darin enthaltenen Auftrag an die Regionalverbände und dadurch auch indirekt an die Landkreise und Kommunen, 1,5 bis 2,0 % der Flächen für die Erzeugung von regenerativen Energien zur Verfügung zu stellen. Zudem liegt das Plangebiet gemäß der Regionalen Hinweiskarte zu Freiflächen-PV mit Stand August 2022 vollständig innerhalb von Freiflächen, in denen Photovoltaikanlagen grundsätzlich möglich sind. In der Abwägung der unterschiedlichen Belange ist hier dem Belang der Erzeugung regenerativer Energien der Vorrang einzuräumen. Auf die Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz wird verwiesen. Im Hinblick auf § 44 und § 45 BNatSchG erfolgten umfangreiche Untersuchungen zu den einzelnen Artengruppen (siehe Artenschutzrechtliche Prüfung von Kunz GaLaPlan). Dem Vorhaben stehen unter Einhaltung der darin formulierten Maßnahmen keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.

Die restlichen Anregungen betreffen den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht und werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

## Ergebnis der Offenlage

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden in der Satzungsfassung des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht ergänzt bzw. berücksichtigt, da sie im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt wurden und auf diesen verwiesen wird:

### LRA Lörrach (FB Umwelt) – Stellungnahme vom 19.05.2023

- Hinweis auf neue Regelungen zum Bodenschutz und zum Abfallrecht ab 01.08.2023.
- Erforderlichkeit Bodenschutzkonzept.

Folgende Anregungen der unterschiedlichen Träger öffentlicher Belange wurden in der Satzungsfassung des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung grundsätzlich nicht ergänzt bzw. berücksichtigt:

### LRA Lörrach (FB Umwelt) – Stellungnahme vom 19.05.2023

- Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung → Eine bodenkundliche Baubegleitung ist nicht zwingend erforderlich bzw. wird nur empfohlen. Im Zuge der naturschutzrechtlichen Vorgaben ist zudem eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die entsprechenden Aspekte im Hinblick auf den Bodenschutz mitabdecken kann.
- Berücksichtigung der Gesamtfläche als Einwirkungsbereich auf den Boden → Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Um die Auswirkungen für das Schutzgut Boden durch den Geräteeinsatz während der Bauphase möglichst gering zu halten, wird nach Rückfrage bei der Baufirma aufgrund der steilen Geländeverhältnisse der Geräteeinsatz auf Ketten- bzw. Raupenfahrzeuge mit geringem Bodendruck beschränkt. Somit ist nur mit geringen Auswirkungen hinsichtlich der Bodenverdichtung oder Schädigung der natürlichen Bodenfunktionen während der Bauphase zu rechnen. Es wird hier auch darauf hingewiesen, dass bereits derzeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung ein Befahren der Fläche mit größeren Geräten erfolgt.

### Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband BLHV – Stellungnahme vom 22.05.2023

- Erhalt der Fruchtbarkeit der Modulbelegungsfläche ist nicht möglich → Diesem Hinweis wird widersprochen. Bis auf die geplanten Wegflächen und die Trafostation erfolgen keine entscheidungsrelevanten Eingriffe für das Schutzgut Boden. Durch das Rammen der Trägerelemente entstehen allenfalls punktuelle Beeinträchtigungen. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt ein Rückbau der Module bzw. der gerammten Trägerelemente erfolgt, verbleiben auf der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Erosionserscheinungen oder sonstige Beeinträchtigungen sind durch die Begrünung und Beweidung der Flächen nicht zu erwarten.
- Bewertung der Beeinträchtigungen für die Schutzgüter ist nicht nachvollziehbar → Diesem Hinweis wird widersprochen. Die Beeinträchtigungen für die Schutzgüter sowie im Hinblick auf den Artenschutz wurden umfangreich dargestellt und bewertet. Die Bewertung wird von Seiten der beteiligten Behörden des LRA Lörrach mitgetragen.
- Rückgang zahlreicher zu schützender Arten (z.B. Farne) → Es ist nicht mit einem Rückgang von zu schützenden Arten zu rechnen. Bei dem betroffenen Farn handelt es sich um Adlerfarn, der als „Weideunkraut“ einzustufen ist und für dessen Beseitigung auf anderen Flächen über Fördermittel bezahlte Bekämpfungsmaßnahmen erfolgen. Durch die starke Wüchsigkeit, die Bodenausläufer usw. hat der Adlerfarn negativen Einfluss auf die Gras- und Krautvegetation. Durch die regelmäßige Mahd des Farns werden seltene Arten gefördert und nicht beeinträchtigt.
- Qualität des Bodens verschlechtert sich → Durch das Rammen der Trägerelemente erfolgen allenfalls kleinflächige und geringe Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen. Die Belichtung der Vegetationsbestände unter den Modulen ist ausreichend, um eine geschlossene Bodenvegetation zu gewährleisten. Da es

keine erhebliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gibt, kann nicht nachvollzogen werden, weshalb die Fläche, auch nach einem Rückbau der Anlage, nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden soll oder kann.

- Nahrungsangebot für die Weidetiere wird uninteressanter → Auf einem Großteil der Flächen sorgt derzeit der Adlerfarn dafür, dass die Flächen uninteressant für Weidetiere sind. Durch die Beweidung und die regelmäßige Mahd wird der Adlerfarn eingedämmt.
- Strategie für Szenario „Auswaschung Chemikalien“ fehlt → Die Hinweise auf einen möglichen Schadstoffeintrag bei einer Zerstörung der Module erfolgt im Hinblick auf eine umfassende Darstellung der möglichen Beeinträchtigungen. Bei Berücksichtigung des sehr geringen Risikos im Hinblick auf das Eintreten einer Zerstörung relativiert sich jedoch die Bewertung der tatsächlichen Betroffenheit der Schutzgüter Boden sowie Grund- und Oberflächengewässer.
- Module sollen so installiert werden, dass Fläche genügend Licht erhält und später wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann → Die Module werden so installiert, dass sich unter den Modulen eine geschlossene Vegetationsdecke ausbilden kann. Des Weiteren ist nach dem Rückbau der geramnten Trägerelemente die Fläche wieder landwirtschaftlich als Mähwiese oder als Viehweide nutzbar. Aufgrund der Hanglage ist durch die Überstellung der Vegetation nicht mit einem Vertrocknen der von Schafen beweideten Flächen zu rechnen.
- Größere Abstände der Solarmodule, da Fläche sonst völlig degeneriert → Die bisher gewählten Abstände sind für die Aufrechterhaltung einer geschlossenen Bodenvegetation ausreichend. Der Annahme, dass nach dem Rückbau der Module eine völlig degenerierte Fläche zurückbleibt, wird widersprochen. Der Standort der Anlage wurde gezielt auf eine durch die Adlerfarnbestände ohnehin landwirtschaftlich wenig interessante Fläche gelegt und auch in einen Bereich, der nur in geringem Maße einsehbar ist und somit auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung nur geringe Beeinträchtigungen verursacht. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass im Zug der Öffentlichkeitsbeteiligung keine negativen Stellungnahmen von Bürgern eingegangen sind, die auf eine fehlende Akzeptanz bei den Bürgern hinweisen könnten.

Die restlichen Anregungen betreffen den Umweltbericht zur Flächennutzungsplan-Änderung nicht und werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan bzw. von den sonstigen Fachbüros bearbeitet.

#### **Anlass der FNP-Änderung**

Auf ca. 5 ha (Teilbereiche der Flurstücke 1292 und 985 der Gemarkung Fröhnd) planen die Elektrizitätswerke Schönau Energie GmbH (EWS) die Errichtung eines Solarparks.

Der Solarpark soll über einen Zeitraum von 20-30 Jahren betrieben werden und rechnerisch ca. 1.100 Haushalte mit Strom versorgen.

Die 5,07 ha große Fläche „SO Solarpark Fröhnd“ ist im Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Schönau als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Für die Errichtung von Solarmodulen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Fläche wird gemäß Aussagen des Bebauungsplans als Sonderbaufläche "Solarpark" ausgewiesen.

#### **Konflikte / Kompensation**

Durch die 4. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans werden landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen überplant.

Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind wie folgt zu bewerten:

Schutzgut	Beeinträchtigungen
Tiere und Pflanzen	gering
Boden	gering
Oberflächengewässer	keine Betroffenheit
Grundwasser	gering
Klima / Luft	gering
Erholung / Landschaftsbild	gering
Menschliche Gesundheit	gering
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit
Fläche	mittel
Biologische Vielfalt	gering

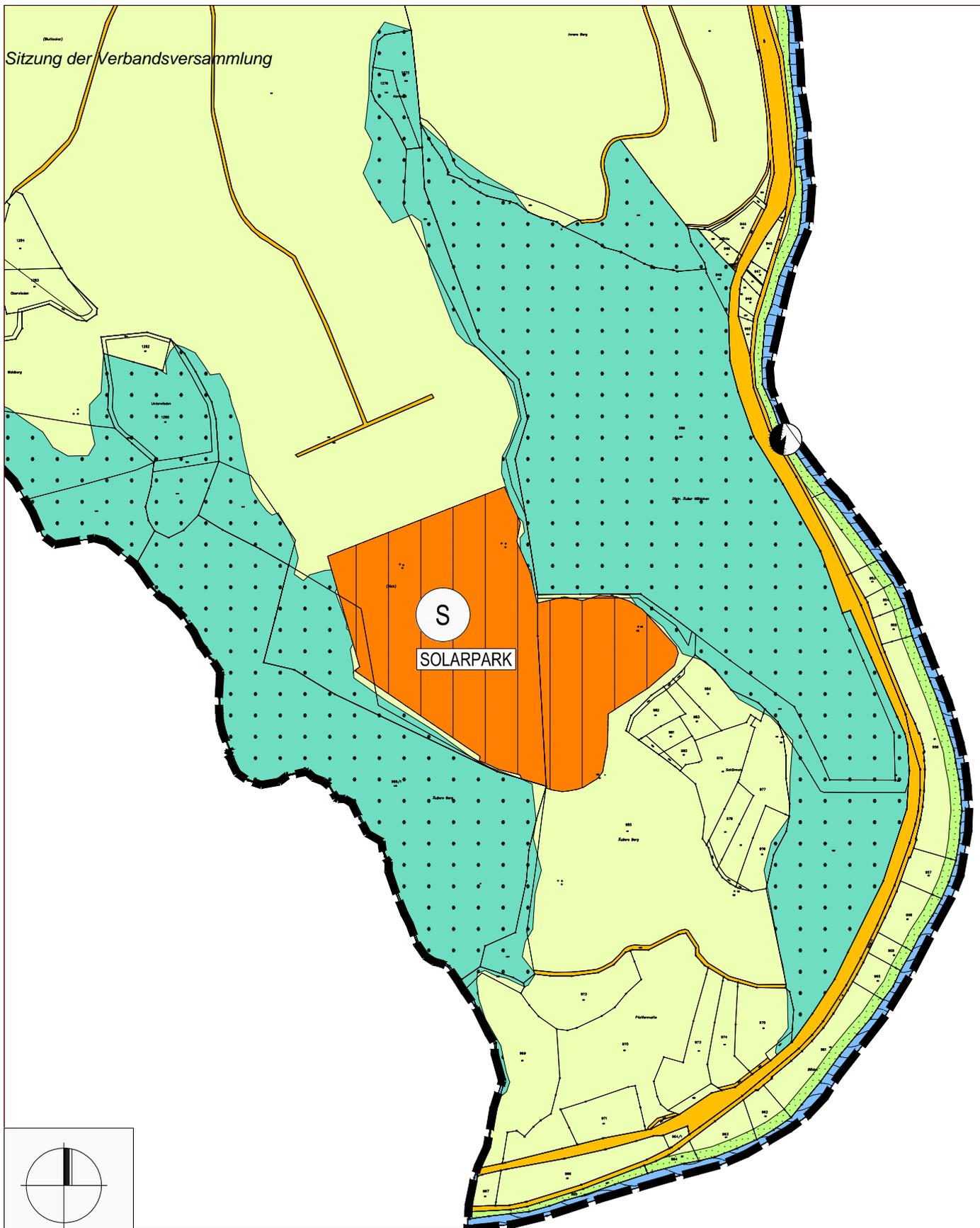
### **Ergebnis**

Die Prüfungen ergaben keine umweltrelevanten Gesichtspunkte, die einer Ausweisung der Flächen als Sonderbaufläche entgegenstehen. Alle Beeinträchtigungen können durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein geringes Maß reduziert werden.

### **Artenschutz**

Zur methodisch abgesicherten Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände wurden umfangreiche Untersuchungen der Fauna im Jahr 2022 durchgeführt. Durch den Solarpark besteht eine potenzielle Betroffenheit der Artengruppen, Schmetterlinge, Heuschrecken, Reptilien, Vögel und Fledermäuse. Unter Einhaltung der im Endbericht formulierten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aber verhindert werden.

Sitzung der Verbandsversammlung



GVV SCHÖNAU IM SCHWARZWALD

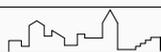
4. ÄND. FNP GEMEINDE FRÖHND, OT. OBERHEPSCHINGEN  
AUSSCHNITT FNP

PLAN NR.:                      DATUM: 29.10.21                      GEÄND.: 05.07.22

PROJ NR.: 0221171                      BEARB.: HOF/WAG                      MAßST.: 1 : 5.000

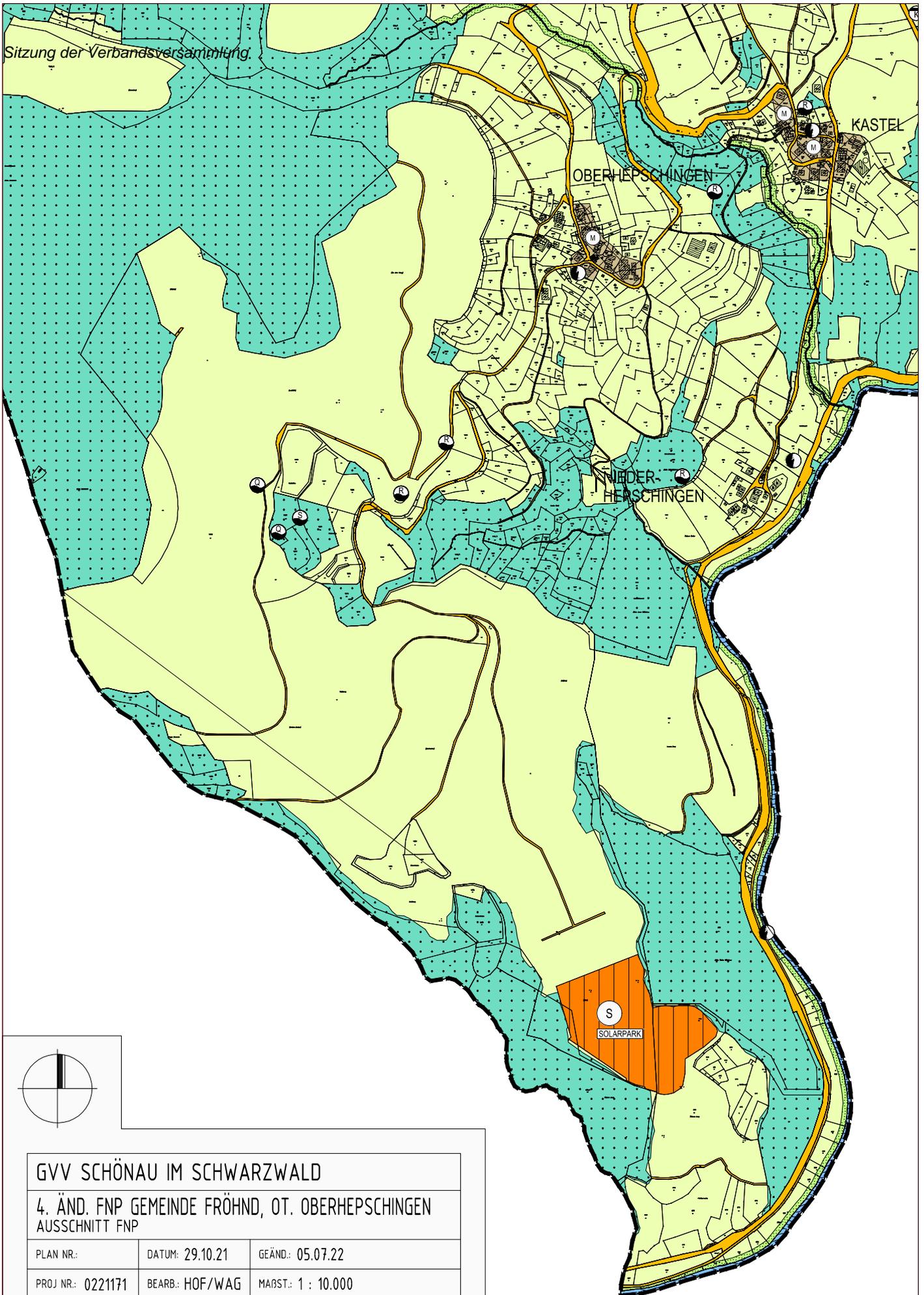
**PLANUNGSBÜRO FISCHER**

79100 FREIBURG , GÜNTERSTALSTR. 32  
TEL. 0761 / 70342-0    FAX. 70342-24  
email [info@planungsbueroefischer.de](mailto:info@planungsbueroefischer.de)

  
Stadtplanung  
Architektur  
Landschaftsplanung

ZELL IM  
WIESENTAL

Seite 98 von 147



**GVV SCHÖNAU IM SCHWARZWALD**

**4. ÄND. FNP GEMEINDE FRÖHND, OT. OBERHEPSCHINGEN  
AUSSCHNITT FNP**

PLAN NR.:	DATUM: 29.10.21	GEÄND.: 05.07.22
PROJ NR.: 0221171	BEARB.: HOF/WAG	MAßST.: 1 : 10.000

**PLANUNGSBÜRO FISCHER**  
79100 FREIBURG , GÜNTERSTALSTR. 32  
TEL. 0761 / 70342-0 FAX. 70342-24  
email [info@planungsuerofischer.de](mailto:info@planungsuerofischer.de)

  
Stadtplanung  
Architektur  
Landschaftsplanung

**ZELL IM  
WESENTAL**  
Seite 99 von 177

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### TOP 4:

#### **Gestaltung Buchenbrandareal - Machbarkeitsstudie Kreisverkehrsvarianten: Vorstellung und Beschluss weiteres Vorgehen**

##### **Sachverhalt:**

Innerhalb der Machbarkeitsstudie „Überplanung Buchenbrandareal“ wurde das Büro dwd Ingenieur GmbH mit einer detaillierteren Prüfung zur direkten Anbindung des Buchenbrandparkplatzes an die B 317 beauftragt.

Diese Prüfung wurde vom Büro über eine kleine Machbarkeitsstudie realisiert, welche von einem Mitarbeiter des Büros in der Sitzung der Verbandsversammlung am 20.07.2023 präsentiert wird.

Aus Sicht der Verwaltung macht eine künftige Weiterverfolgung durch den Gemeindeverwaltungsverband aufgrund der festgestellten Ergebnisse (siehe Präsentation im Anhang) wenig Sinn.

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt die Machbarkeitsstudie Kreisverkehrsvarianten zur direkten Anbindung des Buchenbrandparkplatzes an die B 317 und die darin festgestellten Ergebnisse zur Kenntnis.

Eine zukünftige weitere Verfolgung der verschiedenen Varianten „Kreisverkehr Nord“ und „Kreisverkehr Süd“ durch den Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald wird durch die Ergebnispräsentation nicht mehr gesehen.

Die Variante „Kreisverkehr Süd“ ist nicht zielführend.

Die untersuchten Varianten „Kreisverkehr Nord“ nutzen eher der Verbesserung der städtischen Verkehrssituation als der direkten Anbindung des Buchenbrandparkplatzes, da sich diese als schwierig erweist. Deshalb wird die künftige Zuständigkeit (planerisch, kostenseitig, umsetzungstechnisch etc.) an die Stadt Schönau im Schwarzwald übertragen, sollte die Stadt dort eine Realisierung eines Kreisverkehrs wünschen; eine mögliche direkte Anbindung des Buchenbrandparkplatzes an den Kreisverkehr wird von der Verbandsversammlung weiterhin begrüßt.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Schelshorn

# GVV Schönau im Schwarzwald

## Überplanung Buchenbrand



Machbarkeitsstudie  
Kreisverkehrsvarianten

# AGENDA

---

1. Ausgangslage
2. Angestrebte Ziele
3. Vorgaben
4. Kreisverkehr Nord (Knoten B 317 / Bahnhofstraße)
  - Kreisverkehr Variante 1 (rot)
  - Kreisverkehr Variante 2 (orange)
  - Kreisverkehr Variante 3a (pink)
  - Kreisverkehr Variante 3b (grün)
  - Gegenüberstellung der Varianten
  - Fazit dwd
5. Kreisverkehr Süd (Knoten B 317 / Einfahrt Buchenbrandareal)
  - Kreisverkehr Variante A (blau)
  - Fazit dwd

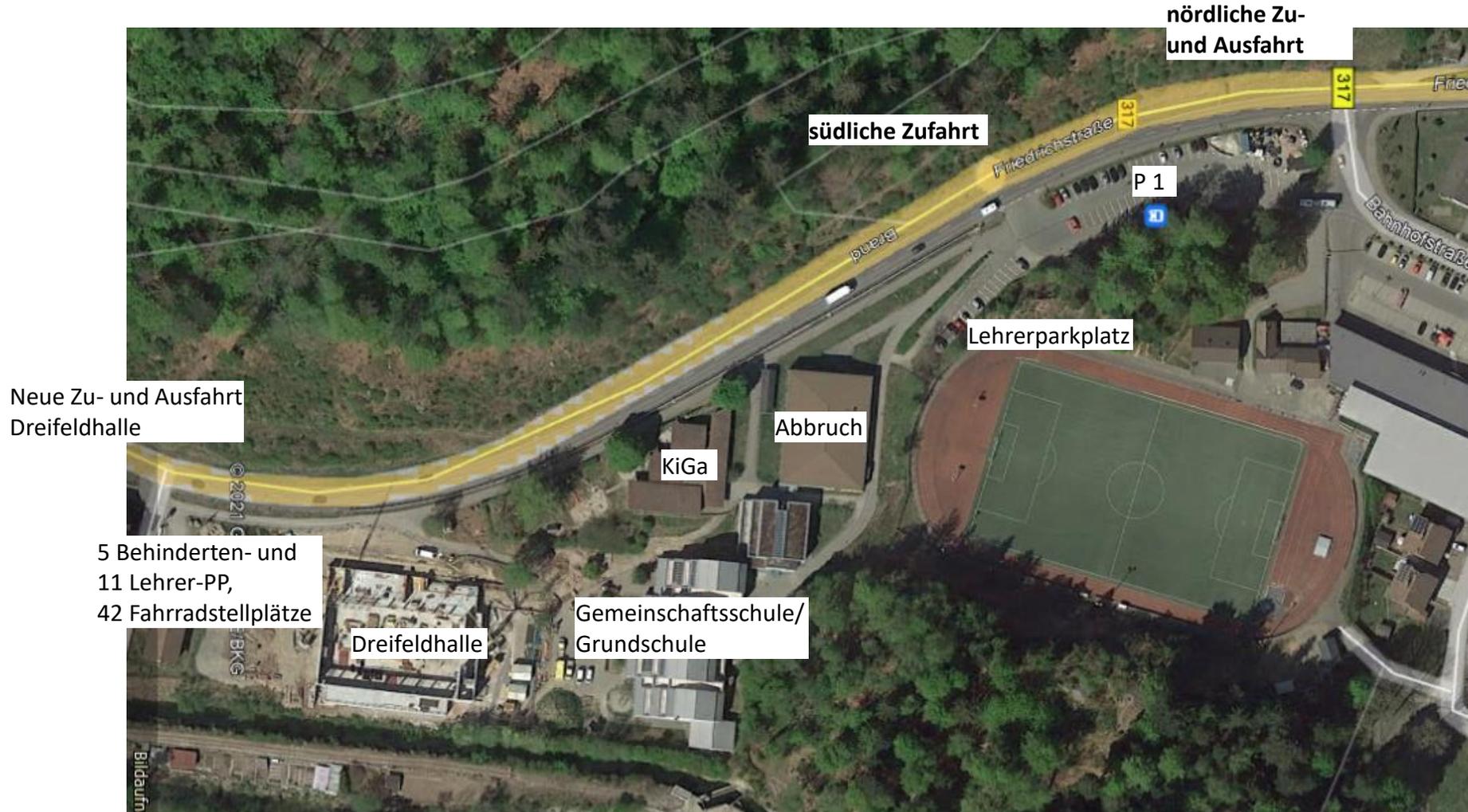
# 1. Ausgangslage

---

Im Zuge der Überplanung Buchenbrand wurde das Thema „Kreisverkehr“ am Ortseingang von Schönau kurz angerissen.

Daraufhin wurde beschlossen, dieses Thema in einer Machbarkeitsstudie näher zu untersuchen.

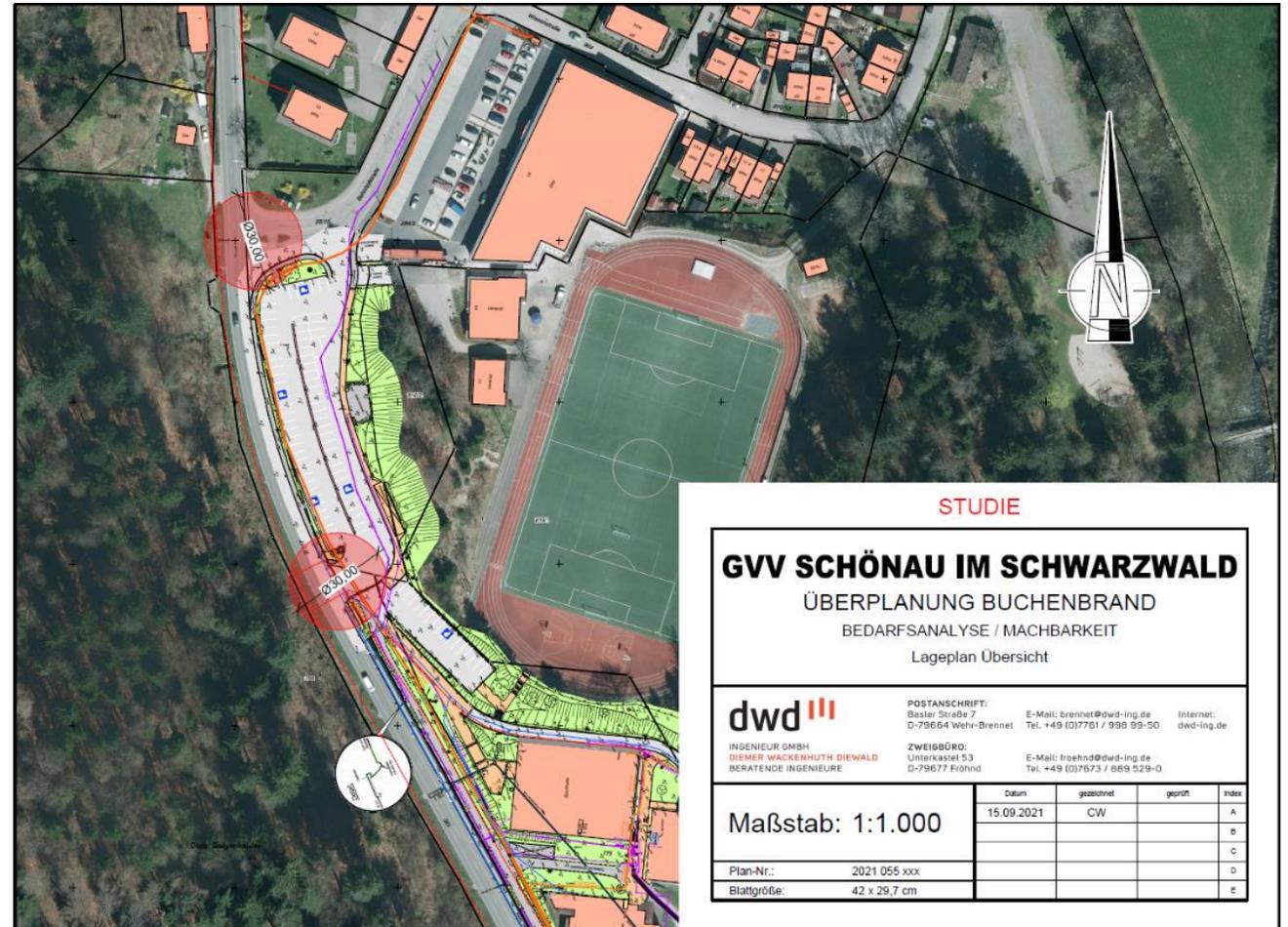
# 1. Ausgangslage



# 1. Ausgangslage

Aus Präsentation „Machbarkeitsstudie Buchenbrandareal“ vom 02.02.2023, Variante Kreisverkehr

- Hoher Flächenverbrauch.
  - min. Durchmesser: 30 m (kleiner Kreisverkehr).
- Fahrgeometrisch nicht erforderlich.
- Verkehrstechnisch derzeit keine Erforderlichkeit.
- Detailliertere Prüfung folgt.



## 2. Angestrebte Ziele

---

- Steigerung Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes (B 317 / Bahnhofstraße).
- Verbesserung Ausfahrt aus Bahnhofstraße auf B 317.
- Verlangsamung Verkehr B 317 (Ortseinfahrt in die Stadt Schönau).
- Direkte Anbindung an Buchenbrandareal
- Wendemöglichkeit für LKW's (Idee seitens Regierungspräsidium Freiburg).
- Wendemöglichkeit von Linienbussen (Idee seitens Hr. Deiß, Firma Heizmann)

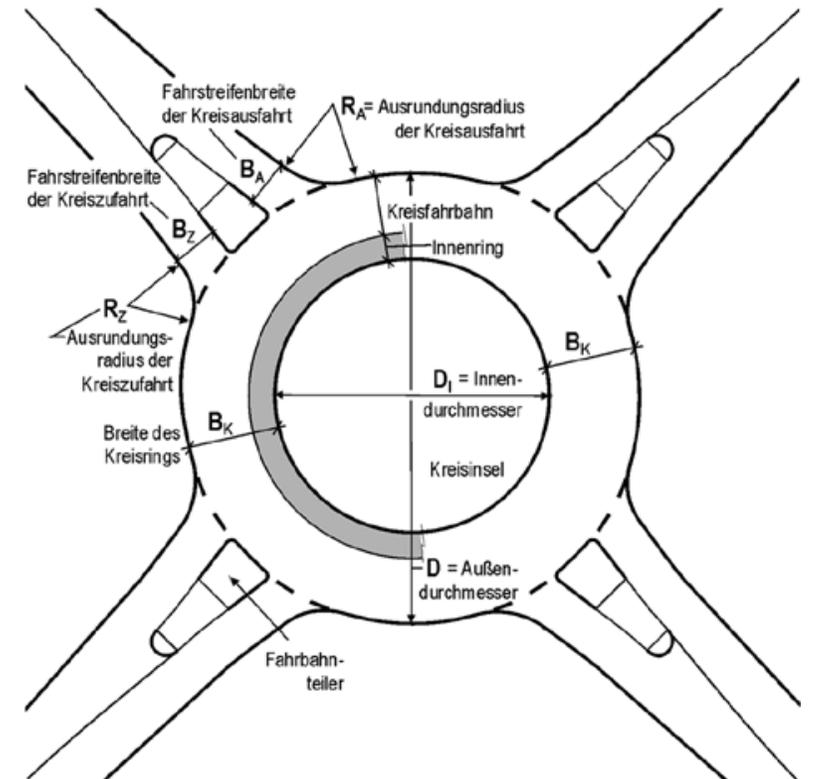
# 3. Vorgaben

## Allgemein:

- Planung Kreisverkehr Knotenpunkt (B 317 / Bahnhofstraße) -> Kreisverkehr Nord.
- Planung Kreisverkehr (B 317 / Einfahrt Buchenbrandareal) -> Kreisverkehr Süd.
- Kreisverkehre an B 317 und Bahnhofstraße (Bestand) anbinden (Fahrstreifenbreite bestehender Straßen = 3m).

## RASt 06:

- Kleiner Kreisverkehr innerorts  $D = 30 \text{ m}$ .
- Breite Kreisring  $B_K = 8 \text{ m}$ .
- Fahrstreifenbreite Zufahrt  $B_Z = 3,75 \text{ m}$ .
- Fahrstreifenbreite Ausfahrt  $B_A = 4 \text{ m}$ .
- Radien Eckausrundung Zufahrt  $R_Z = 14 \text{ m}$ .
- Radien Eckausrundung Ausfahrt  $R_A = 16 \text{ m}$ .
- Ablenkung für geradeausfahrende Kraftfahrzeuge durch Kreisinsel  $> 2 * B_Z$ .

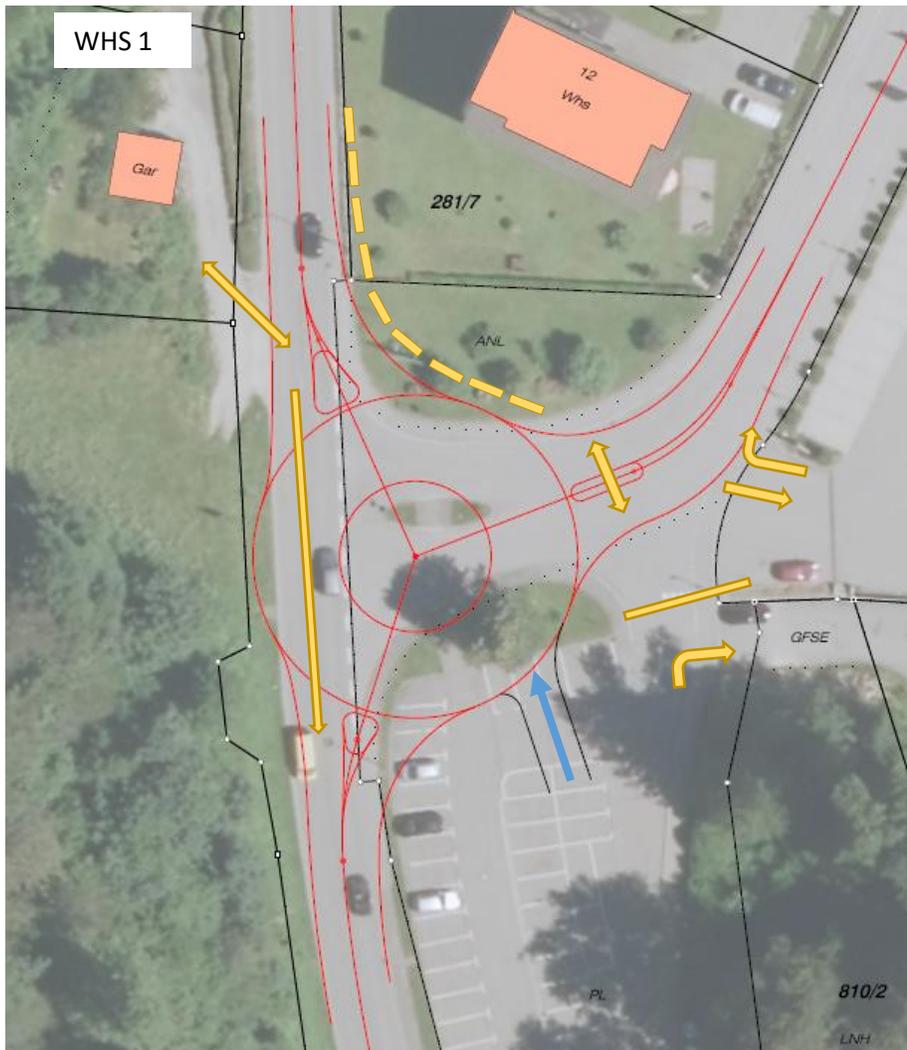


# 4. Kreisverkehr Nord

## Gegebenheiten



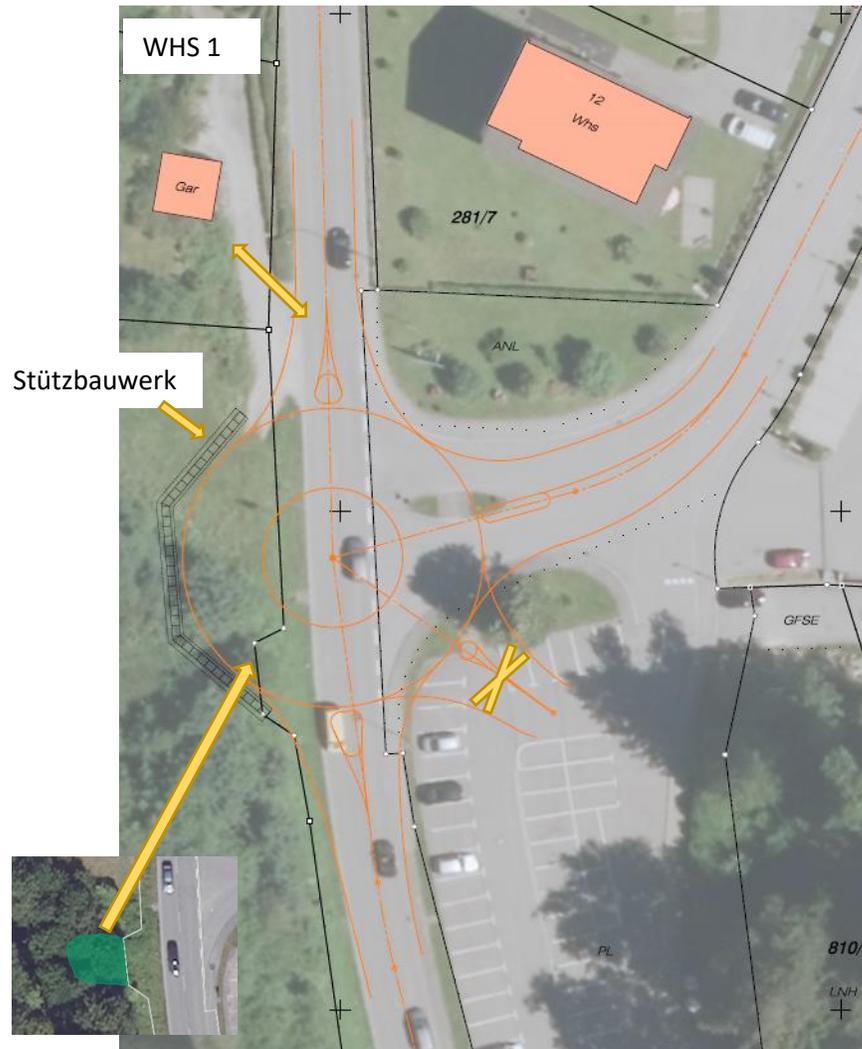
# 4. Kreisverkehr Nord



## Variante 1 (rot):

- + Kreisverkehr schmiegt sich gut in Knotenpunkt ein.
- + Wenig zusätzliche Flächenversiegelung.
- Verlust von ca. 7 Parkplätzen (Buchenbrand).
- Keine Verlangsamung des Verkehrsstroms aus Schönau Richtung Wembach (keine Ablenkung durch Insel) -> "Geradeausrasen".
- Kein eigener Kreisverkehrsarm für Buchenbrand-PP.
- Anbindung Rewe / Bahnhofstraße: Lediglich "rechts rein, rechts raus" möglich. Insbesondere Anlieferung durch LKW's zu prüfen.
- Anpassung Einfahrt zu WHS 1 (West) erforderlich. Machbarkeit prüfen (Höhen).
- Platzbedarf für Gehwege und Übergänge.
- Sportplatz: Anbindung nur über Buchenbrand-PP.
- **Idee dwd:** Anbindung Buchenbrand-PP lediglich als Ausfahrt (vorab Abstimmung notwendig, ob genehmigungsfähig).

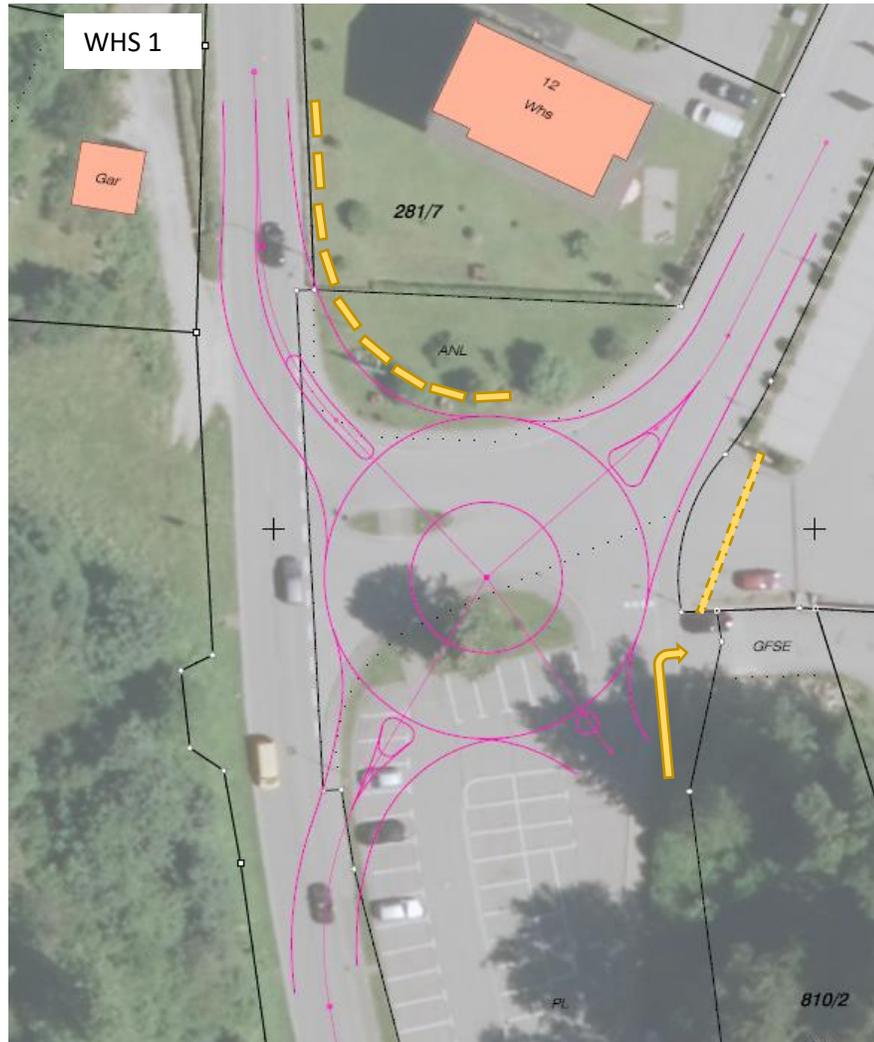
# 4. Kreisverkehr Nord



## Variante 2 (orange):

- + Ablenkung der Geradeaus-Fahrer B 317 durch Insel (Verlangsamung sichergestellt).
- + Gehweg entlang Straße (B 317 und Bahnhofstraße) möglich.
- Direkte Einfahrt Buchenbrand-PP von Kreisverkehr nicht möglich.
- Verlust von ca. 1 Parkplatz (Buchenbrand).
- Eingriff ins Gelände (Bodenabtrag erforderlich).
- Stützbauwerk erforderlich.
- Zusätzliche Flächenversiegelung.
- Anpassung Einfahrt zu WHS 1 (West) erforderlich. Machbarkeit prüfen (Höhen).
- Stolleneingang an der B 317 am Waldrand (Stollen = Biotop). Klärung erforderlich.

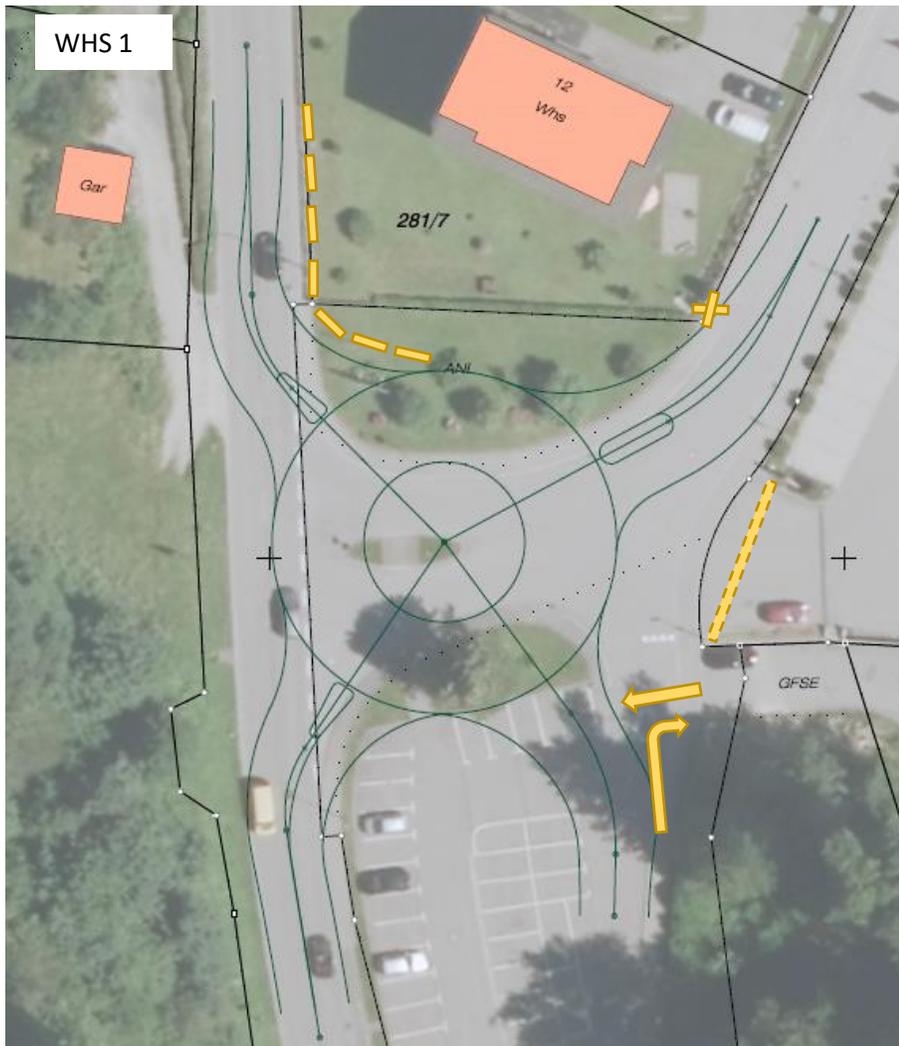
# 4. Kreisverkehr Nord



## Variante 3a (pink):

- + Kreisverkehr schmiegt sich gut in Knotenpunkt ein.
- + 4 Kreisverkehrsarme möglich.
- + Ein- und Ausfahrt Buchenbrand-PP möglich.
- + Wenig zusätzliche Flächenversiegelung.
- + Einfahrt zu WHS 1 (West) möglich.
- Verlust von ca. 13 Parkplätzen (Buchenbrand).
- Anbindung Rewe / Bahnhofstraße problematisch, noch zu lösen.
- Anbindung Sportplatz problematisch, noch zu lösen.
- Komplette Lageänderung des Knotens B317 / Bahnhofstraße. Lärmauswirkungen?
- Fußgängerführung über Privatgrundstück 281/7 erforderlich.

# 4. Kreisverkehr Nord



## Variante 3b (grün):

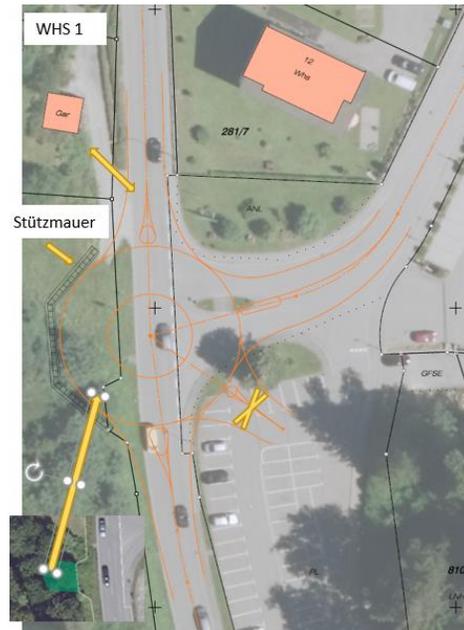
- + Kreisverkehr schmiegt sich gut in Knotenpunkt ein.
- + 4 Kreisverkehrsarme möglich.
- + Ein- und Ausfahrt Buchenbrand-PP möglich.
- + Einfahrt zu WHS 1 (West) möglich.
- + Gehweg entlang B 317 möglich.
- Verlust von ca. 8 Parkplätzen (Buchenbrand).
- Anbindung Rewe / Bahnhofstraße problematisch, noch zu lösen.
- Anbindung Sportplatz problematisch, noch zu lösen.
- Komplette Lageänderung des Knotens B317 / Bahnhofstraße. Lärmauswirkungen?
- Gehweg entlang Bahnhofstraße (Seite ZG) verkürzt.

# 4. Kreisverkehr Nord Gegenüberstellung Varianten

V1



V2



V3a



V3b



# 4. Kreisverkehr Nord, Gegenüberstellung Varianten

	Variante 1	Variante 2	Variante 3a	Variante 3b
<b>Ablenkung</b>	Kaum Ablenkung Schönau-Fahrtrichtung Wembach (nicht regelkonform)	Ok	Ok	Ok
<b>Anbindung PP Buchenbrand</b>	Eventuell als Ausfahrt möglich (genehmigungsfähig?)	Anbindung an Bahnhofstraße	Als 4. Kreisverkehrsarm möglich	Als 4. Kreisverkehrsarm möglich
<b>Reduzierung Parkplätze</b>	7	1	13	8
<b>Erreichbarkeit Rewe</b>	Rechts rein, rechts raus via Bahnhofstraße, Anlieferung Lkw?	Wie heute	Problematisch, noch zu lösen	Problematisch, noch zu lösen
<b>Erreichbarkeit Sportplatz</b>	Über Buchenbrandparkplatz	Über Buchenbrandparkplatz und über Bahnhofstraße	Problematisch, noch zu lösen	Problematisch, noch zu lösen
<b>Anbindung WHS 1 (West)</b>	Anpassung erforderlich (Höhen prüfen)	Anpassung erforderlich (Höhen prüfen)	Möglich, evtl. Anpassungen erforderlich	Möglich, evtl. Anpassungen erforderlich
<b>Fußwegeverbindung B317 Bahnhofstraße Nord</b>	Streift Privatgrundstück	Möglich auf städtischem Grundstück	Tangiert Privatgrundstück	Möglich auf städtischem Grundstück
<b>Biotop (Stollen)</b>	Kein Eingriff	Eingriff in Biotop (Stollen)	Kein Eingriff	Kein Eingriff
<b>Flächenversiegelung (vergleichsweise)</b>	gering	groß	gering	mittel
<b>Stützbauwerk</b>	Nicht erforderlich	Erforderlich, Länge ca. 40 m	Nicht erforderlich	Nicht erforderlich
<b>Kosten (Qualitativ)</b>	--	Erheblich höhere Kostenerwartung	--	--
<b>Lärm</b>	Zu prüfen	Zu prüfen	Zu prüfen	Zu prüfen

## 4. Kreisverkehr Nord, Fazit dwd

---

### **Vorteile der Kreisverkehrsvarianten (1 – 3) gegenüber eines konventionellen Knotens ohne Lichtsignalanlage:**

- Kapazitätssteigerung.
- Klare Verkehrssituation.
- Verbesserung der Sichtverhältnisse.
- Verlangsamung des Verkehrs (vor allem im Hinblick Ortseinfahrt Schönau).
- Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Minimierung der Konfliktpunkte (keine Linksabbieger).
- Wendemöglichkeit LKW's und Linienbusse.

# 4. Kreisverkehr Nord, Fazit dwd

## Einschätzung der Varianten Kreisverkehr Nord (Kernpunkte)

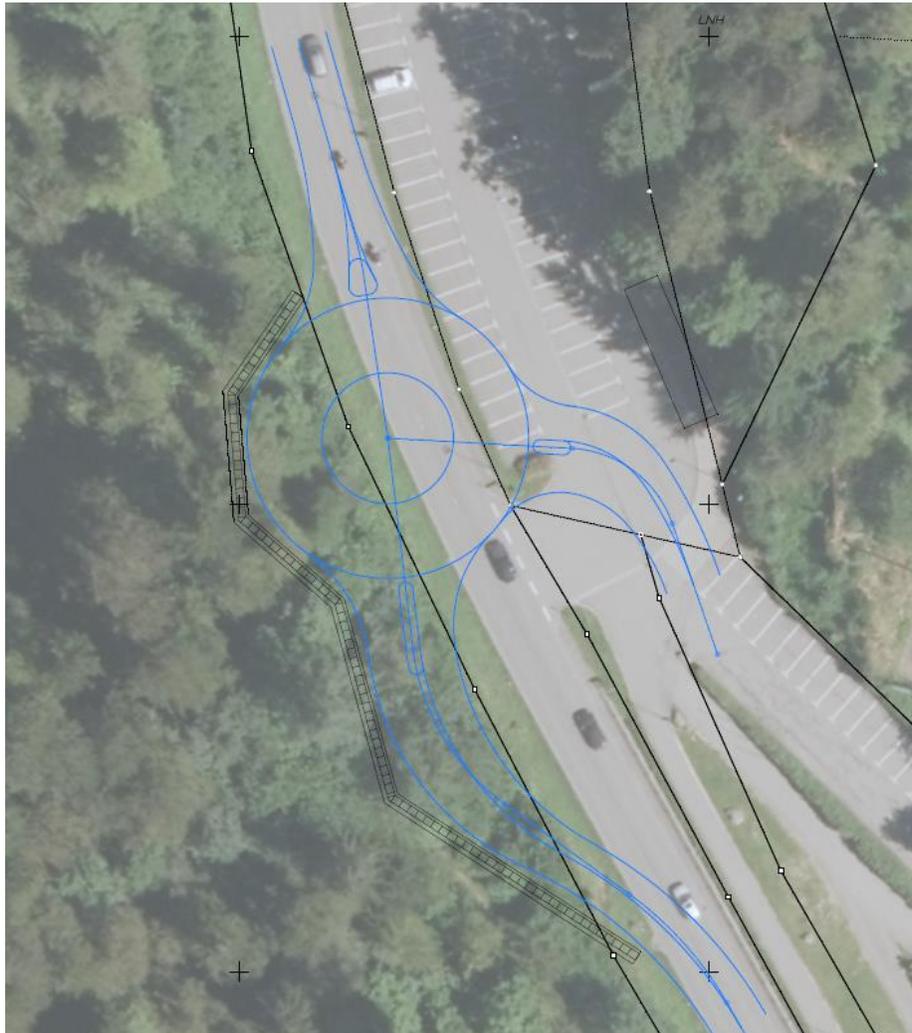
- Veränderung der Lärm ist zu prüfen
- Kreisverkehre vor allem sinnvoll bei möglichst gleicher Verkehrsbelastung der Knotenarme (Ein- und Ausfahrt Bahnhofstraße / Anbindung Parkplatz Buchenbrand deutlich schwächer), somit ist dies hier nicht gegeben.
- Variante 1:
  - Ablenkung Schönau-Fahrtrichtung Wembach nicht regelkonform „Durchrasen“ möglich, birgt Konfliktpotential, ist vor weiteren Planungen mit RP abzustimmen.
  - Anbindung Rewe von Bahnhofstraße aus nur „rechts rein, rechts raus“ möglich. Anlieferung Lkw abzustimmen.
  - Anbindung Buchenbrand-PP evtl. als Ausfahrt möglich, Genehmigungsfähigkeit ist vor weiteren Planungen mit RP abzustimmen.
- Variante 2:
  - **Beste Variante aus verkehrstechnischer Sicht.**
  - Eingriff ins Biotop und langes Stützbauwerk erforderlich.
  - Verhältnismäßig hohe Kostenerwartung.
- Variante 3a:
  - 4 Kreisverkehrsarme möglich (inkl. Buchenbrandparkplatz).
  - Direkte Anbindung Rewe über Bahnhofstraße zu prüfen.
  - Anbindung Sportplatz sehr schwierig, noch zu lösen.
- Variante 3b:
  - siehe Variante 3a mit Verbesserung der Anbindung Buchenbrandareal und Sportplatz.

# 5. Kreisverkehr Süd

## Gegebenheiten



# 5. Kreisverkehr Süd



## Variante A (blau):

- + Aus- und Einfahrt auf Buchenbrand-PP möglich.
- Versetzung Kreisverkehr Richtung Westen erforderlich um den Kreisverkehrsarm Buchenbrand zu ermöglichen.
- Eingriff ins Gelände erforderlich (ca. 20 m von Fahrbahnrand). Erheblicher Abtrag an Bodenmassen (sehr steile Böschung im Bestand) und Beseitigung von Bäumen notwendig.
- Verlust von ca. 10 Parkplätzen (Buchenbrand).
- Zusätzliche Flächenversiegelung.
- Langes, hohes Stützbauwerk erforderlich.
- Erhebliche Änderung der Zufahrt B 317 (kommend aus Richtung Wembach).

# 5. Kreisverkehr Süd, Fazit dwd

## Einschätzung des Kreisverkehrs Süd (Kernpunkte)

- Hohe Kosten durch Eingriff ins Gelände. Sehr langes Stützbauwerk von ca. 90 m und erhebliche Anpassung der Zufahrt B 317 von Wembach kommend erforderlich.
- Hoher Platzbedarf.
- Knotenarm Buchenbrand-PP mit sehr geringer Verkehrsbelastung im Verhältnis zu den Armen der B317.

→ **Kreisverkehr Süd ist nicht zielführend.**



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Fragen?**

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### **TOP 5:**

#### **Verbandskläranlage Wembach: Jahresbericht/Leistungsvergleich 2022**

##### **Sachverhalt:**

Der Jahresbericht/Leistungsvergleich ist vom Betreiber der Kläranlage Wembach dem Landratsamt Lörrach und der Deutschen Vereinigung Wasser Abwasser und Abfälle e.V. einmal jährlich vorzulegen. Der Bericht ist eine Zusammenfassung und übersichtliche Darstellung der Eigenüberwachungsdaten der Kläranlage sowie der Regen-/Klärüberlaufbecken.

Klaus Wuchner wird in der Verbandsversammlung den Jahresbericht 2022 vorstellen und steht für Fragen zur Verfügung.

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

keine

##### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung nimmt den Jahresbericht 2022 zur Kenntnis.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Wunderle

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### TOP 6:

#### **Auftragsvergabe Kanalsanierung 2023 Bereich Utzenfeld/Aiterfeld**

##### **Sachverhalt:**

Der Gemeindeverwaltungsverband Schönau und die Gemeinde Utzenfeld beabsichtigen im Jahr 2023 ein Teilbereich der Kanalisation zu sanieren.

Das Büro dwd aus Fröhnd/Wehr wurde mit der Ausschreibung der Sanierungsarbeiten für den Verbandssammler Utzenfeld und Verbandssammler Wieden sowie einem Teil der Ortskanalisation beauftragt.

Die Sanierungsarbeiten wurden beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden sechs Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Bei der Submission am 20.06.2023 sind insgesamt zwei Angebote eingegangen.

Die geprüften Angebotsendsummen lauten (brutto):

Firma Swietelsky-Faber GmbH, 73061 Ebersbach	133.129,20 €
Bieter 2	211.581,64 €

Der Kostenanteil des GVV Schönau im Schwarzwald beläuft sich auf brutto 98.826,55 €.

Der Kostenanteil der Gemeinde Utzenfeld beträgt brutto 34.302,65 €.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Sitzungsvorlage (22.06.2023) konnten der Verwaltung noch nicht alle Fragen zur Ausschreibung beantwortet werden.

Maßnahmen, die der Reduzierung von Fremdwasser dienen, können mit der Abwasserabgabe verrechnet werden (Rückwirkend bis zu drei Jahren).

Folgende Haushaltsmittel wurden für das Einleiten von Schmutzwasser in den letzten drei Jahren aufgewendet.

**2020:** 29.276,22 €

**2021:** 29.992,02 €

**2022:** 37.006,86 €

Ein Vertreter des Planungsbüros ist an der Sitzung anwesend und steht für Fragen zur Verfügung.

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2023 stehen folgende Mittel für die Kanalsanierung nach EKVO zur Verfügung:

1.) Sanierung Verbandssammler Utzenfeld norar)	95.973,34 € (Brutto inkl. Ho-
2.) Sanierung Verbandssammler Wieden norar)	26.256,52 € (Brutto inkl. Ho-

Die Maßnahme wird mit einem Fördersatz von 54,78 % bezuschusst.

Im Mai 2023 wurde per Eilentscheidung das Honorarangebot der Firma DWD über 22.039,04 € vergeben. Von diesen 22.039,04 € betreffen 5.221,27 € den SW-Kanal in Utzenfeld. Somit entfallen 16.817,77 € an Honorar auf den VS Utzenfeld und VS Wieden.

Somit stehen für die Sanierung des VS Utzenfeld und VS Wieden noch insgesamt rund 105.000 € zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Vertreter der Verbandsversammlung werden von ihrem jeweiligen Gemeinderat beauftragt, über die Auftragsvergabe der Sanierung des Verbandssammlers in der Verbandsversammlung am 20.07.2023 zu beschließen.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Wunderle

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### TOP 7:

### Jahresabschluss 2022, Feststellungsbeschluss gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 95 b Abs. 1 GemO

#### Sachverhalt:

##### Hinweis:

Der Jahresabschluss 2022 wird aufgrund des hohen Seitenumfangs nicht in Papierform verschickt. Der Abschluss kann auf der RIS-Homepage des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://ris.gvvschoenau.de/?clientid=32>

Nach Aufruf des Links bitte in der Navigationsleiste den Punkt „Sitzungen“ und dann die Sitzung vom 20.07.2023 auswählen. Unter dem Tagesordnungspunkt 4 ist der Jahresabschluss 2022 als Anlage beigefügt.

Die wesentlichen Eckpunkte werden in der Sitzung mittels einer Präsentation erläutert.

#### Beschlussvorschlag:

### Feststellungsbeschluss

Auf Grund von § 95 b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg stellt die Verbandsversammlung am 20.07.2023 den Jahresabschluss für das Jahr 2022 mit folgenden Werten fest:

		EUR
<b>1.</b>	<b>Ergebnisrechnung</b>	
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	7.027.541,08
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	7.027.541,08
<b>1.3</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2)	<b>0,00</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	1.191,92
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	1.191,92
<b>1.6</b>	<b>Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5)	<b>0,00</b>
1.7	<b>Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6)	<b>0,00</b>

<b>2.</b>	<b>Finanzrechnung</b>	
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.272.643,55
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.945.121,93
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss der Ergebnisrechnung</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2)	<b>327.521,62</b>
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.009.107,24
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	787.351,62
<b>2.6</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5)	<b>221.755,62</b>
<b>2.7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6)	<b>549.277,24</b>
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	410.540,23
<b>2.10</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9)	<b>-410.540,23</b>
<b>2.11</b>	<b>Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10)	<b>138.737,01</b>
2.12	Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-138.737,01
<b>2.13</b>	<b>Anfangsbestand an Zahlungsmitteln</b>	<b>0,00</b>
<b>2.14</b>	<b>Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln</b> (Saldo aus 2.11 und 2.12)	<b>441.506,25</b>
<b>2.15</b>	<b>Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres</b> (Saldo aus 2.13 und 2.14)	<b>441.506,25</b>
<b>3.</b>	<b>Bilanz</b>	
3.1	Immaterielles Vermögen	12.022,88
3.2	Sachvermögen	21.557.422,50
3.3	Finanzvermögen	1.665.067,00
3.4	Abgrenzungsposten	145.138,80
3.5	Nettoposition	0,00
<b>3.6</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Aktivseite</b> (Summe aus 3.1 bis 3.5)	<b>23.379.651,18</b>
3.7	Basiskapital	2.041.262,63
3.8	Rücklagen	1.057.043,53
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	10.572.051,48
3.11	Rückstellungen	21.831,55
3.12	Verbindlichkeiten	9.317.291,04

3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	370.170,95
<b>3.14</b>	<b>Gesamtbetrag auf der Passivseite</b> (Summe aus 3.7 bis 3.13)	<b>23.379.651,18</b>

Der Planvergleich des Jahresabschlusses nach § 51 GemHVO wird aus Vereinfachungsgründen nach der Mindestgliederung der §§ 2-4 GemHVO aufgestellt.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Wagner

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### TOP 8:

#### **Buchenbrandkindergarten, Kindergarten "Utzenfluh" und Naturkindergarten, Festsetzung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2023/2024**

#### **Sachverhalt:**

Die Vertreter des Gemeindetages, Städtetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge im Kindergartenjahr 2023/2024 verständigt.

Die Refinanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf anteilige Bundesmittel, Landesmittel, Kommunale Anteile, Trägeranteile und Elternbeteiligung vor. Im Jahr 2020 fielen laut Jahresrechnungsstatistik der kommunalen Haushalte rund 4,5 Mrd. Euro für die Personal- und Sachausgaben in der Frühkindlichen Bildung an. Nach wie vor unterliegt die Arbeit in der Frühkindlichen Bildung stetigen Kostensteigerungen, nicht zuletzt durch die Aufwertung der pädagogischen Fachkräfte im Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst. Eine angemessene Anpassung der Elternbeiträge wird in Zeiten multipler Krisen, die zugleich Träger und Familien belasten, zunehmend herausfordernd. Ein zentrales Anliegen ist es, ein finanziell gesichertes Betreuungsangebot zu erhalten und gleichzeitig die Belastung der Familien angemessen im Blick zu behalten.

Vor dem Hintergrund, dass die tatsächlichen Kostensteigerungen in Zeiten der Pandemie bewusst nicht im erforderlichen Maß in die Erhöhung der Elternbeiträge eingeflossen sind, muss nun nach und nach eine deutlich höhere Anpassung der Beitragssätze nachgeholt werden. Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2023/2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge um **8,5 Prozent**.

Nachdem Eltern und Familien verschiedentlich bei der Kompensation der gestiegenen Lebenshaltungskosten geholfen wurde und insbesondere Eltern in prekärer wirtschaftlicher Lage von den Erhöhungen nur bedingt betroffen sind, wird die vorgeschlagene Erhöhung als vertretbar angesehen. Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Die gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge legen eine Staffelung der Elternbeiträge nach

der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu entlasten.

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen.

Im **Buchenbrandkindergarten** werden folgende drei Betreuungsformen angeboten:

1. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten (7:15 Uhr – 14:15 Uhr)
2. Kinderkrippe (1 bis 3 Jahre: 7:15 Uhr – 14:15 Uhr)
3. Ganztagesbetreuung (2 Tage 7:15 Uhr – 14:15 Uhr und 3 Tage 7:15 – 16:15)

Im **Kindergarten „Utzenfluh“** wird folgende Betreuungsform angeboten:

1. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten (7:30 Uhr – 13:45 Uhr)

Im **Naturkindergarten** wird folgende Betreuungsform angeboten:

1. Kindergarten mit verlängerter Öffnungszeiten (8:00 Uhr – 14:00 Uhr)

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 % auf die Regelkindergartensätze gerechtfertigt sein. Aufgrund der bisherigen Entwicklung (steigende Defizite und sinkender Kostendeckungsgrad) empfiehlt die Verwaltung, den Zuschlag weiterhin auf 25 % festzusetzen.

Die Ganztagesbetreuung erfordert eine Mindestzahl von drei Kindern zu Beginn des Kindergartenjahres.

**Defizite der letzten Jahre  
(Buchenbrandkindergarten + Kindergarten „Utzenfluh“ + Naturkindergarten  
+ Kath. Kindergarten):**

Jahr	ungedeckter Aufwand	Kinder	Defizit / Kind
2018	656.599 €	129	5.090 €
2019	658.487 €	126	5.226 €
2020	692.674 €	126	5.497 €
2021 <sup>1)</sup>	778.697 €	146	5.334 €
2022 <sup>2)</sup>	898.066 €	146	6.151 €

1) Ab 2021 zzgl. Kindergarten „Utzenfluh“

2) Ab 2022 zzgl. Naturkindergarten

**Planung Defizit 2023  
(Buchenbrandkindergarten + Kindergarten „Utzenfluh“ + Naturkindergarten + Kath. Kindergarten):**

Ungedeckter Aufwand		Kinder	Defizit / Kind	
ohne Verwaltungs-kosten	einschl. Verwal-tungskosten		ohne Verwaltungs-kosten	einschl. Verwal-tungskosten
908.231 €	1.112.673 €	141	6.441 €	7.891 €

Die jährlichen Defizite (ungedeckter Aufwand) werden durch Umlagen der GVV-Verbandsgemeinden ausgeglichen. Ab dem Jahr 2018 werden die Verwaltungskosten bei der Berechnung der Kindergartenumlage berücksichtigt. Gleichzeitig erfolgt eine Reduktion bei der Allgemeinen Verbandsumlage. Somit werden die Verwaltungskosten gerechter verteilt.

**Entwicklung des Kostendeckungsgrads  
(Buchenbrandkindergarten):**

Jahr	Ist	Kostendeckungsgrad
2016	Ist	12,44 %
2017	Ist	12,09 %
2018	Ist	11,96 %
2019	Ist	11,29 %
2020	Ist	9,50 %

**Entwicklung des Kostendeckungsgrads  
(Buchenbrandkindergarten + Kindergarten „Utzenfluh“):**

Jahr	Ist	Kostendeckungsgrad
2021	Ist	10,49 %
2022	Ist	12,37 %

Der von den kommunalen Spitzenverbänden und den kirchlichen Fachverbänden angestrebte Kostendeckungsgrad von 20 % wird deutlich unterschritten.

**Übersicht über die Elternbeiträge**

**a) Buchenbrandkindergarten + Kath. Kindergarten**

Für das Kind aus einer Familie mit	Regelkindergarten <sup>3)</sup>		Verlängerte Öff-nungszeit		Kinderkrippe (mit VÖ)		Ganztagesbetreuung	
	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024

Für das Kind aus einer Familie mit	Regelkindergarten <sup>3)</sup>		Verlängerte Öffnungszeit		Kinderkrippe (mit VÖ)		Ganztagesbetreuung	
	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024	2022/2023	2023/2024
einem Kind	139 €	151 €	174 €	189 €	442 €	480 €	277 €	301 €
zwei Kindern unter 18 J.	108 €	117 €	135 €	147 €	328 €	356 €	234 €	254 €
drei Kindern unter 18 J.	72 €	79 €	90 €	99 €	224 €	244 €	195 €	212 €
vier und mehr Kindern u. 18 J.	24 €	26 €	45 €	50 €	112 €	122 €	152 €	165 €

3) Die Elternbeiträge für den Regelkindergarten werden als Berechnungsgrundlage für die angebotenen Betreuungsangebote herangezogen.

**b) Kindergarten „Utzenfluh“\***

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeit (neu ab 09/2021)	
	2022/2023	2023/2024
einem Kind	145 €	169 €
zwei Kindern unter 18 J.	112 €	131 €
drei Kindern unter 18 J.	76 €	88 €
vier und mehr Kindern u. 18 J.	37 €	44 €

\*Ab 2024/2025 gelten für den Kindergarten Utzenfluh und den Buchenbrandkindergarten die gleichen Sätze

**c) Naturkindergarten**

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeit (neu ab voraussichtlich 09/2022)	
	2022/2023	2023/2024

Für das Kind aus einer Familie mit	Verlängerte Öffnungszeit (neu ab voraussichtlich 09/2022)	
	2022/2023	2023/2024
einem Kind	181 €	197 €
zwei Kindern unter 18 J.	141 €	153 €
drei Kindern unter 18 J.	94 €	103 €
vier und mehr Kindern u. 18 J.	47 €	52 €

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung setzt die Elternbeiträge zum 01.09.2023 wie vorgeschlagen fest.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Wagner

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### TOP 9:

#### **Pausenhofgestaltung Buchenbrandschule Schönau: Arbeitsvergabe**

##### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Gestaltung der Außenanlagen im Bereich der neuen Mehrzweckhalle soll auch der Pausenhof der Buchenbrandschule mit zusätzlichen Bewegungselementen für die Schülerinnen und Schüler der Buchenbrandschule ausgestattet werden.

Hierzu hat das Planungsbüro Burkhard-Sandler in Abstimmung mit den Schulleitungen und der Verwaltung ein Konzept entwickelt. Das Konzept wurde in der Verbandsversammlung am 22.09.2022 vorgestellt und eine Priorisierung vorgenommen.

Die Verbandsversammlung nahm das Planungskonzept zur Kenntnis und legte fest, dass von der Verwaltung für die anstehende Haushaltsplanberatung und - beschlussfassung für die Etappe 1 und 2 113.000 € in den Haushalt 2023 aufgenommen werden sollen (einstimmig).

Die Arbeiten wurden vom Büro Burkhard-Sandler beschränkt ausgeschrieben. Insgesamt wurden sechs Unternehmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Bei der Submission am 11.05.2023 sind zwei Angebote eingegangen. Beide Angebote konnten gewertet werden. Die geprüften Angebotsendsummen lauten (brutto):

Firma König, Steinen-Weitenau	81.602,47 EUR
Bieter 2	84.270,33 EUR

##### **Finanzielle Auswirkungen:**

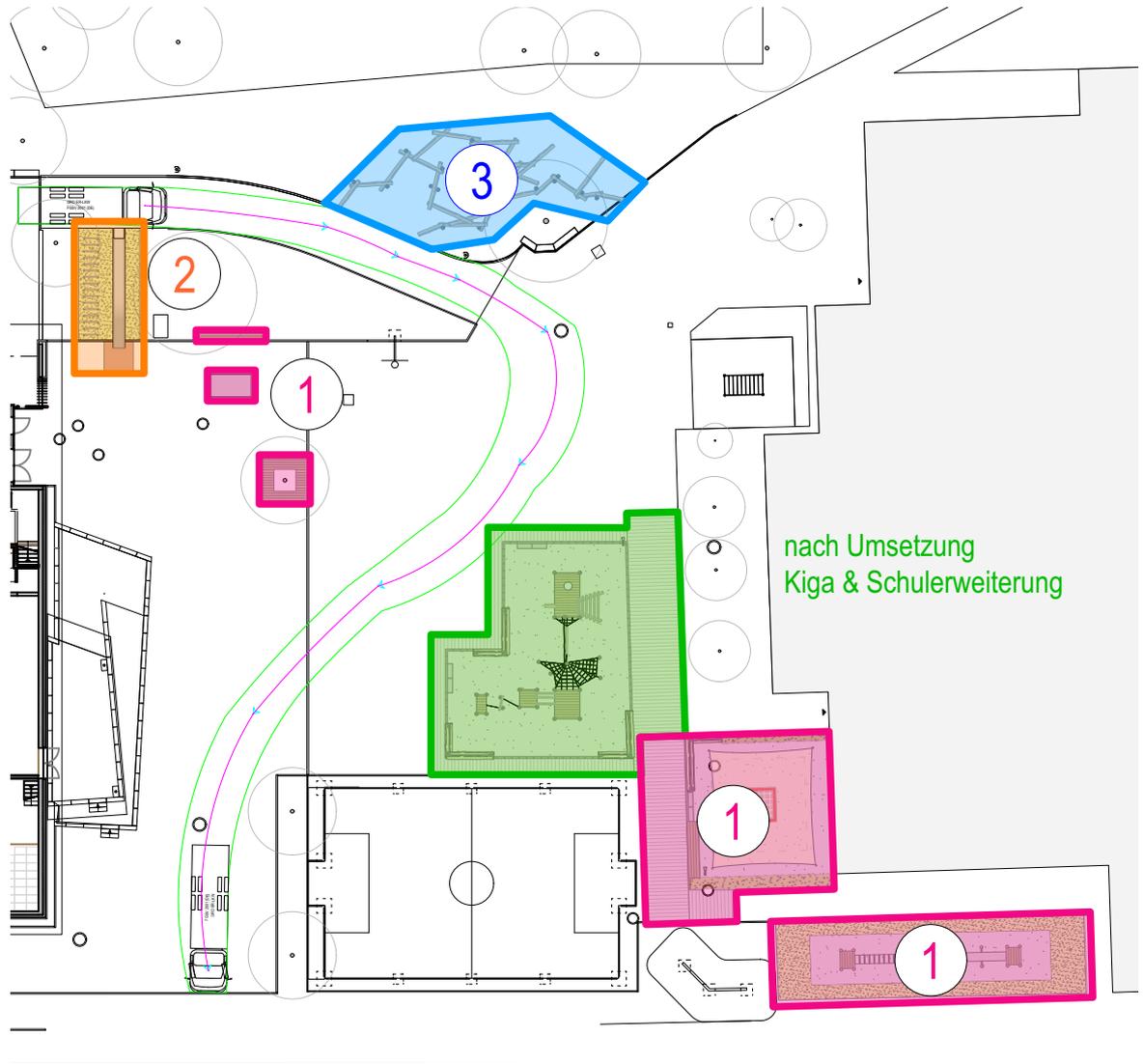
Für diese Arbeiten wurden in der Kostenberechnung vom 17.04.2023 Kosten in Höhe von brutto 85.257,55 EUR ermittelt. Die Auftragssumme liegt somit im Kostenrahmen.

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag für Gestaltung des Pausenhofs (Etappe 1 und 2) wird an die Firma König aus Steinen-Weitenau mit einer Angebotssumme in Höhe von brutto 81.602,47 EUR vergeben.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Wunderle



**Gemeindeverwaltungsverband  
Schönau im Schwarzwald  
Talstraße 22  
79677 Schönau im Schwarzwald**



**VORABZUG**

**Buchenbrandschule Schönau**  
Entwurf M 1:500 | Bautappen

Plannummer: E01-01  
Plangröße: DIN A4  
Bearbeitung: C.B. / J.G.  
Datum: 09.08.2022

Burkhard Sandler  
Landschaftsarchitekten BDLA  
Weierstraße 1 79801 Hohentengen  
t 07742 91494 f 07742 91495  
kontakt@burkhard-sandler.de

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### **TOP 10: Schönauer Anzeiger - Änderung des Redaktionsstatutes vom 13.10.2016**

#### **Sachverhalt:**

Das Redaktionsstatut des Schönauer Anzeigers vom 13.10.2016 wurde neu überarbeitet. Die Änderungen sind in der Vorlage gelb hinterlegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Strohmeier

Gemeindeverwaltungsverband  
79677 Schönau im Schwarzwald

## **Redaktionsstatut für das Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald**

Aufgrund von § 20 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald am ~~13.10.2016~~ **20.07.2023** folgendes Redaktionsstatut beschlossen:

### **I. Zweckbestimmung**

1. Der Gemeindeverwaltungsverband gibt ein amtliches Mitteilungsblatt (Amtsblatt) heraus. Es führt die Bezeichnung „Schönauer Anzeiger“.
2. Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan des Verbands. Es dient der Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen, sonstiger Mitteilungen und der Unterrichtung der Bevölkerung über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Verbands sowie der Mitgliedsgemeinden.
3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
4. Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Verbandsverwaltung und der Bevölkerung. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung freizuhalten. Ein örtlicher Bezug ist insbesondere gegeben, wenn sich die Berichterstattung auf ein örtliches Ereignis bezieht oder wenn Interessen des Verbands bzw. der Gemeinden unmittelbar betroffen oder Personen und Institutionen aus dem Verband beteiligt sind.

### **II. Herausgeber, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen**

1. Herausgeber des Amtsblatts ist der Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald.
2. Druck und Verlag: Primo-Verlagsdruck, A. Stähle, 78329 Stockach
3. Verantwortlich für den redaktionellen Teil des Amtsblatts ist der Verbandsvorsitzende oder sein Vertreter im Amt beziehungsweise der jeweilige Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Für den Anzeigenteil ist der Primo-Verlag verantwortlich.
4. Das Amtsblatt erscheint einmal wöchentlich. Erscheinungstag ist der Freitag jeder Woche. In zwei aufeinanderfolgenden Wochen im Sommer und zwei Wochen um den Jahreswechsel erscheinen die Mitteilungsblätter wegen Betriebsferien des Verlags nicht.

### **III. Allgemeine Grundsätze der Veröffentlichung**

1. Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen des Verbands sowie der Gemeinden müssen in das Amtsblatt aufgenommen werden. Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Verbands- bzw. Gemeindeorgane, amtliche Hinweise, Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen des Verbands sowie der Gemeinden. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für den Bereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen. Ebenso werden Textbeiträge und sonstige Informationen der Verbandsverwaltung veröffentlicht, die von allgemeinem öffentlichem oder kommunalem Interesse sind. Hierzu zählen auch Sitzungskurzberichte der Verbands- und Gemeindeorgane.

2. Ebenso müssen Notruf und Bereitschaftsdienste veröffentlicht werden.
3. Die Texte müssen in neutraler Form verfasst werden (keine „Wir-Form“)
4. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken.
5. In den Texten sollen keine Abkürzungen verwendet werden, **geläufige Abkürzungen wie z.B. sind zulässig**
6. Daten werden folgendermaßen, mit einem Leerzeichen nach dem Punkt, **ausgeschrieben**: Beispiel:
  - 1. August 2016 oder 01.08.2023
  - 10. August 2016 oder 10.08.2023
7. Telefonnummern sind ohne Binde- oder Schrägstrich anzugeben (z. B. 07671 1234)
8. Texte und Bilder sollen der Redaktion nach Möglichkeit per E-Mail in einer Dateiform, die Bearbeitungen zulässt (~~doc~~ oder docx für Texte und jpg für Bilder), zur Verfügung gestellt werden.
9. Die Texte und Bilder werden über das Redaktionssystem des Verlags (Textportal) eingepflegt.
10. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Änderungen vor.
11. Redaktionsschluss ist montags, 16 Uhr. Fällt der Redaktionsschluss auf einen gesetzlichen Feiertag, wird er automatisch auf den davorliegenden Werktag vorgezogen. Verspätet eingegangene Beiträge können nicht berücksichtigt werden.
12. Ausgeschlossen von der Veröffentlichung sind:
  - Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen des Verbands verstoßen
  - Beiträge von Organisationen, die ihren Sitz nicht im Verbandsgebiet haben
  - Tagespolitische Beiträge
  - Leserzuschriften
  - Berichte über politische Wahlveranstaltungen
  - Anonyme Beiträge
13. Für den Anzeigenteil gilt Folgendes:
  - In den Anzeigenteil aufgenommen werden können Werbeanzeigen, Privatanzeigen und Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu.
  - Anzeigen nimmt das Schreibwarengeschäft Müller, Talstr. **14**, 79677 Schönau im Schwarzwald, entgegen. Anzeigenschluss ist montags, 16 Uhr. Außerdem können Anzeigen direkt beim Primo-Verlag ([anzeigenannahme@primo-stockach.de](mailto:anzeigenannahme@primo-stockach.de)) aufgegeben werden.
  - Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig. In der letzten Ausgabe des Mitteilungsblattes vor einem Wahltermin sind Anzeigen zur Wahlwerbung nicht zulässig.

#### IV. Titelseite

1. Die Titelseite steht in erster Linie amtlichen Mitteilungen sowie Ankündigungen von Veranstaltungen des Verbands sowie den Mitgliedsgemeinden und ihren Einrichtungen zu.
2. Aus besonderem Anlass kann örtlichen Vereinen oder Organisationen die Belegung der Titelseite gestattet werden. Dies ist insbesondere möglich bei:
  - 2.1 Veranstaltungen, für die der Verbandsvorsitzende oder ein Bürgermeister einer Mitgliedsgemeinde die Schirmherrschaft übernommen hat.
  - 2.2 Jubiläen von ortsansässigen Organisationen wie Kirchen oder Vereine.

2.3 Festen oder Veranstaltungen mit einer besonderen Bedeutsamkeit für den Verband bzw. die Gemeinde.

3. Die Reservierung der Titelseite ist pro Verein beziehungsweise Organisation maximal einmal pro Jahr möglich.
4. Über die Vergabe der Titelseite entscheidet die Verwaltung unter den Aspekten der Verfügbarkeit und der Gleichbehandlung. Ein Anspruch auf Zurverfügungstellung der Titelseite besteht nicht. Die Amtsblattredaktion hat grundsätzlich die Möglichkeit, auch bei bereits bestehenden Titelreservierungen die Titelseite für Ankündigungen zu teilen und auch kurzfristig diese für wichtige Veröffentlichungen der Gemeinde zu beanspruchen.

#### **V. Kirche, Vereine und Organisationen**

1. Die kirchlichen Nachrichten der katholischen und evangelischen Kirche werden als gesonderte Einlage veröffentlicht. Verantwortlich für die Kirchenseiten sind die Katholische Seelsorgeeinheit Oberes Wiesental und die Evangelischen Kirchengemeinden Schönau und Todtnau.
2. Die ständigen Veranstaltungen sowie das aktuelle Programm aus dem Veranstaltungskalender werden unter der Rubrik „Schwarzwaldregion Belchen“ veröffentlicht.
3. Veranstaltungshinweise, Berichte und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie örtlicher Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften können in das Amtsblatt mit aufgenommen werden; Veranstaltungsankündigungen von politischen Parteien und anderen politischen Vereinigungen sowie Interessengemeinschaften werden unter Berücksichtigung der in Ziff. III enthaltenen Grundsätze in das Amtsblatt aufgenommen.
4. Einladungen zu Generalversammlungen werden einmal mit und einmal ohne Tagesordnung veröffentlicht. Hinweise auf Veranstaltungen (zum Beispiel Sportveranstaltungen, Feste, Konzerte, Kleiderbörsen, Vereinssitzungen, Versammlungen, Tätigkeiten, Treffen) werden maximal zweimal veröffentlicht. Dienstpläne und Standaufsichten werden einmal veröffentlicht.
5. Nachberichte über Veranstaltungen oder Generalversammlungen sollen kurzgefasst und auf das Wesentliche bezogen sein; sie dürfen höchstens 2.700 Zeichen (mit Leerzeichen) umfassen. Es werden nur Nachberichte veröffentlicht, die zeitlich nah an der Veranstaltung liegen; die Abgabe muss spätestens bis zum Redaktionsschluss, der auf die Veranstaltung folgt, erfolgen. Nachberichte von Veranstaltungen oder Generalversammlungen, welche am Samstag oder Sonntag stattfanden, müssen bis Dienstag 8 Uhr vorliegen.
6. Es kann maximal ein Bild pro Bericht veröffentlicht werden.
7. Das Vereinslogo kann mitabgedruckt werden. Dieses soll ebenfalls in jpg. Format eingereicht werden.

#### **VI. Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen**

1. Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen, die in den Gemeinderatsgremien der Verbandsgemeinden vertreten sind, haben ein Veröffentlichungsrecht. Das Veröffentlichungsrecht ist auf den kommunalen Wirkungskreis begrenzt und soll den Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen ermöglichen, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für den Inhalt sind die jeweiligen Fraktionen, Parteien und Wählervereinigungen selber verantwortlich.
2. Der Zeichenumfang der Rubrik beträgt für jede Fraktion, Partei oder Wählervereinigung einmal pro Monat 2.700 Zeichen (mit Leerzeichen).  
Überschreitet eine Stellungnahme diesen Umfang, so kann die Redaktion die Stellungnahme zurückweisen. Gleiches gilt, wenn Stellungnahmen beleidigenden Charakter haben oder unwahre Tatsachenbehauptungen beinhalten.<sup>3</sup>

3. Um das Neutralitätsgebot bei Wahlen zu gewährleisten, entfällt das Veröffentlichungsrecht in den drei Monaten, die vor dem Monat des Wahltages liegen (Karenzzeit). Wahlen im Sinne des § 20 Abs. 3 Satz 3 GemO BW sind nicht nur Kommunal-, sondern auch Landtags-, Bundestags- und Europawahlen.

#### **VII. Bürgerentscheide**

1. Hat der Gemeinderat einer Mitgliedsgemeinde einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge nach Maßgabe der Bestimmungen unter Ziffer III veröffentlicht werden.
2. Bei einem Bürgerbegehren (§21 Abs. 3 GemO BW) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerentscheids veranlasst hat. Für den Inhalt gilt Ziffer III entsprechend.
3. Daneben sind entgeltliche Anzeigen zulässig. Die Grundsätze über den Inhalt sind auch hier zu beachten.

#### **VIII. Geltungsumfang**

Die Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Beilagen umgangen werden. Diese Regelung ist auch für den Verlag bindend.

#### **IX. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### **TOP 12.1:**

#### **Zuschussantrag für die Wegeverwaltung durch den Schwarzwaldverein Schönau im Schwarzwald e.V.**

##### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2002 wurde vom Schwarzwaldverein e.V. (Hauptverein) der Abschluss von Verträgen zur Betreuung der Wanderwege angeboten. Von diesem Angebot nahmen sechs Verbandsgemeinden (Fröhd, Schönau im Schwarzwald, Schönenberg, Tunau, Utzenfeld und Wembach) Gebrauch.

Hierfür wurde eine jährliche Pauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Kilometer örtlicher Wanderwege vereinbart. Diese Pauschale wurde ab dem Jahr 2018 auf 2,20 Euro erhöht. Hierdurch werden überörtliche Betreuungsleistungen wie eine schwarzwalde-weite Wegedatenbank und die digitale Wegeverwaltung abgedeckt.

Vom Schwarzwaldverein Schönau im Schwarzwald e.V. liegt nun ein Antrag auf Bezuschussung der Wegeverwaltung vor, welche die Kontrolle der Beschilderung, die Meldung fehlender und/oder beschädigter Schilder sowie die Anbringung und Säuberung von Schildern vorsieht. Zusätzlich erfolgt auf freiwilliger Basis durch den Wegewart ein Freischneiden von Schilderung und Wanderwegen sowie das Setzen von Pfosten.

Für diese Leistungen beantragt der Schwarzwaldverein Schönau im Schwarzwald e.V. die Bewilligung einer Wegepauschale pro Kilometer Wanderweg mit gelber Raute. Der Antrag ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Der Hauptverband empfiehlt pro Kilometer Wanderweg einen jährlichen Zuschuss von 10 Euro.

Bei 205 km Wanderwege mit gelber Raute wären dies insgesamt 2.050 Euro.

Seitens der Verwaltung wird empfohlen, eine Bezuschussung auf Verbandsebene zu regeln. So müsste der Schwarzwaldverein Schönau im Schwarzwald e.V. nicht mit jeder einzelnen Verbandsgemeinde in Verhandlungen treten.

Wegewart Werner Steiger wird in der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.09.2023 über seine Arbeit mittels einer Präsentation berichten. In der Sitzung am 19.10.2023 soll dann über den Antrag des Schwarzwaldvereins entschieden werden.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Pfeffer



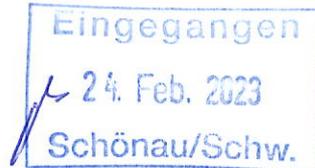
# Schwarzwaldverein

## Schönau im Schwarzwald e.V.

1.Vorsitzender: Joachim Kunz, Geldenweg 1, 79695 Wieden

Schwarzwaldverein Schönau i.Schw. e.V., Geldenweg 1, D-79695 Wieden

An den GVV Vorsitzenden  
Herrn Bürgermeister  
Peter Schelshorn  
Talstraße  
  
79677 Schönau



Wieden, 23. Februar 2023

### Antrag auf Zuschuß für die Wegeverwaltung durch den Schwarzwaldverein Schönau im Schwarzwald e.V.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schelshorn,

der Schwarzwaldverein ist zuständig für das Wegenetz im GVV-Gebiet.

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Pflege der Wegemarkierung (Beschilderung) der örtlichen und regionalen Schwarzwaldwanderwege. Die umfasst:

- Kontrolle der Beschilderung
- Meldung von fehlenden und/ oder beschädigten Schildern (Bestellung erfolgt dann durch das Tourismusbüro, die Bezahlung erfolgt durch den GVV)
- Anbringen der Schilder
- Säubern der Schilder

Zusätzlich erfolgt freiwillig durch den Wegewart folgende Arbeiten:

- Freischneiden der Schilder bei Zuwachsen durch Äste usw.
- Freischneiden der Wanderwege bei Zuwachsen durch Gebüsch usw.
- Setzen von Pfosten für Beschilderung

Seit 2 Jahren werden diese Arbeiten durch unseren Wegewart Werner Steiger mit seinen Helfer/innen durchgeführt, in Kooperation mit dem Tourismusleiter.

Diese Arbeiten werden in den nächsten Jahren konsequent weiter geführt, so daß sich das Wegenetz in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

Durch die freiwilligen Arbeiten des Wegewarts werden sicherlich dem GVV Kosten erspart, da er diese Arbeiten anstelle des Werkhofs durchführt.

Das gesamte Wegenetz der Schwarzwaldwanderwege im GVV Gebiet beträgt 245 km, davon sind als örtliche Wege mit gelber Raute 205 km markiert. Das Wegenetz teilt sich wie folgt auf die Gemeinden auf:

Gemeinde	Gesamte km	gelbe Raute km
Schönau	44	40
Schönenberg	32	27
Aitern	17	15
Böllen	15	11
Tunau	12	12
Wembach	5	5
Wieden	44	30
Utzenfeld	20	20
Fröhnd	56	45
	<b>245</b>	<b>205</b>

Betreuungsverträge bestehen bisher mit 6 Gemeinden (außer Böllen, Aitern und Wieden). Eine Wegepauschale für die Wegearbeiten ist bisher nicht geregelt. Unser Hauptverband empfiehlt pro km Wanderweg 10 Euro.

In Anbetracht des immer mehr werdenden Aufwandes u.a. wie Fahrzeugkosten und das zur Verfügung stellen von eigenem Arbeitsgerät beantragen wir eine Wegepauschale pro km Wanderweg mit gelber Raute.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Bewilligung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Kunz  
1. Vorsitzender

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald

## **Sitzungsvorlage**

zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 20. Juli 2023

### **TOP 12.2:**

#### **Mitteilung über Abschluss öffentlich-rechtlicher Vertrag - Gemeinsamer interkommunaler Werkhof des GVV Schönau**

##### **Sachverhalt:**

Im Jahr 2022 wurde bei den jeweiligen Gemeinden der Grundsatzbeschluss zur Einrichtung des gemeinsamen interkommunalen Werkhofs gefasst. In der Verbandsversammlung vom 23.03.2023 wurde beschlossen, dass diese Aufgabe als Verbandswerkhof in die Verbandssatzung aufgenommen wird. Nun wird ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald und den beteiligten Mitgliedern abgeschlossen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zur Kenntnisnahme aller Verbandsgemeinden als Anlage beigefügt. Die Gemeinden Aitern und Tunau sowie die Stadt Schönau im Schwarzwald haben den Vertrag bereits beschlossen. Die Gemeinden Böllen und Wembach beschließen hierüber in ihrer nächsten Sitzung (Stand 22.06.2023).

Für die gemeinsame Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird zum Einrichtungszeitpunkt ein gesonderter Vertrag mit den Modalitäten ausgefertigt.

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, den 23. Juni 2023

Hellmann

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen dem**

### **Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald**

Vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Peter Schelshorn

und der

### **Gemeinde Aitern**

Vertreten durch den Bürgermeister Manfred Knobel,

### **Gemeinde Böllen**

Vertreten durch den Bürgermeister Bruno Kiefer,

### **Stadt Schönau im Schwarzwald**

Vertreten durch den stellv. Bürgermeister Alexander Knobel,

### **Gemeinde Tunau**

Vertreten durch den Bürgermeister Dirk Pfeffer,

### **Gemeinde Wembach**

Vertreten durch den Bürgermeister Christian Rüscher

## **Vorbemerkung**

Die Gemeinden Aitern, Böllen, Tunau und Wembach sowie die Stadt Schönau im Schwarzwald (Stadt) übertragen die gesamten Aufgaben des kommunalen Bauhofs auf den gemeinsamen interkommunalen Werkhof des Gemeindeverwaltungsverbandes Schönau im Schwarzwald (GVV). Ab dem 01.01.2026 wird eine gemeinsame Wasserversorgung und ab dem 01.01.2028 eine gemeinsame Abwasserbeseitigung eingerichtet.

## **§ 1 Verpflichtung des GVV**

Der GVV erfüllt an Stelle der Gemeinden Aitern, Böllen, Tunau und Wembach, sowie der Stadt (beteiligte Mitglieder) die Aufgaben für die Unterhaltung und den Betrieb des gemeinsamen interkommunalen Werkhofs nach § 2 Absatz 2 h) der Verbandssatzung.

## **§ 2 Verpflichtung der beteiligten Mitglieder**

Die beteiligten Mitglieder verpflichten sich zu einer jährlichen Mindestabnahme der Leistungen von 15 % des ungedeckten Aufwandes.

## **§ 3 Abrechnungsmodalitäten der Umlage**

Der um die kalkulatorischen Kosten (kalkulatorische Zinsen) bereinigte Nettoressourcenbedarf des Ergebnishaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres wird nach folgendem Umlageschlüssel auf die beteiligten Mitglieder umgelegt:

Schlüssel 1 (Einwohner)	30%
Schlüssel 2 (Steuerkraftmesszahl)	30%
Schlüssel 3 (Fläche)	20%

Schlüssel 4 (Übernachtungen)	10%
Schlüssel 5 (Wasser)	10%
	<hr/>
	100%

Hierzu zählen die ordentlichen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (§ 2 GemHVO – Doppik) sowie die Erträge und Aufwendungen für interne Leistungen. Die tatsächlich abgenommenen Leistungen werden monatlich mit dem jeweiligen beteiligten Mitglied abgerechnet. Hierbei werden die Stundensätze herangezogen, welche jährlich neu kalkuliert werden.

Jeweils mit Abschluss des Rechnungsjahres erfolgt eine Spitzabrechnung. Hierbei wird zuerst die Mindestabnahme berechnet und anschließend der verbliebene ungedeckte Aufwand oder der Überschuss mit dem Umlageschlüssel verteilt.

#### **§ 4 Übernahme Investitionsgüter**

Der GVV übernimmt die in der Anlage aufgelisteten Anlagengüter mit deren netto Restbuchwert (RBW).

Anlagengüter, deren RBW „Null Euro“ beträgt, werden zum Verkehrswert übernommen, wenn der Verkehrswert einen Betrag von 5.000 Euro übersteigt.

Diese Übernahme bedarf eines mehrheitlichen Beschlusses aller beteiligten Mitglieder.

#### **§ 5 Betriebsausschuss gemeinsamer interkommunaler Werkhof**

Für den gemeinsamen interkommunalen Werkhof wird ein Betriebsausschuss gebildet. Dieser setzt sich folgendermaßen zusammen:

- Verbandsvorsitzender
- Bürgermeister der beteiligten Mitglieder
- Amtsleitern des GVV
- Werkhofleitung

Im Verhinderungsfall ist die jeweilige Stellvertretung teilnahmeberechtigt. Weitere beratende Teilnehmer können nach Bedarf hinzugezogen werden.

Der Ausschuss tagt mindestens einmal jährlich zur Beratung von u.a. anstehenden Investitionen und größeren Unterhaltungsmaßnahmen.

#### **§ 6 Änderung des Vertrages**

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

#### **§ 7 Kündigung des Vertrages**

(1) Die Vereinbarung kann von jedem beteiligten Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (im Folgenden: Kündigungstermin) gekündigt werden, erstmalig jedoch zum Ablauf des fünften vollständigen Kalenderjahres nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

(2) Kündigt die Stadt, so endet der Vertrag zum Kündigungstermin mit Wirkung für alle Beteiligten. Kündigt ein anderer Beteiligter, so scheidet dieser zum Kündigungstermin aus der Vereinbarung aus, während die Vereinbarung unter den übrigen Beteiligten fortgesetzt wird. Die übrigen Beteiligten haben jedoch das Recht, sich der Kündigung anzuschließen; dabei haben sie eine Frist von neun Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.

### **§ 8 Beitritt weiterer neuer Mitglieder**

Ein Beitritt weiterer neuer Mitglieder ist frühestens ab 01.01.2029 möglich. Der Beitritt ist immer nur zum 01.01. eines Kalenderjahres möglich. Für den Beitritt bedarf es der mehrheitlichen Zustimmung aller beteiligten Mitglieder. Im Jahr des Eintritts ist einmalig eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Diese beträgt 15 % des im Aufnahmejahr geplanten ungedeckten Aufwands. Ebenso gilt für das neue Mitglied eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, danach gilt die Einhaltung der Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gemäß § 7 Abs. 1 des Vertrages.

### **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Zweck und Sinn des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Der Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Schönau im Schwarzwald, den

---

Gemeindeverwaltungsverband Schönau im Schwarzwald, Verbandsvorsitzender

---

Gemeinde Aitern, Bürgermeister

---

Gemeinde Böllen, Bürgermeister

---

Stadt Schönau im Schwarzwald, stellv. Bürgermeister

---

Gemeinde Tunau, Bürgermeister

---

Gemeinde Wembach, Bürgermeister